

2004

GESCHÄFTSBERICHT
2004



INTERTAINMENT

Aktiengesellschaft

Kennzahlen

(in Mio. Euro)

	2004	2003
Umsatzerlöse	17,9	6,0
EBIT	-21,3	-8,9
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-16,8	-28,7
Jahresergebnis	-22,2	-14,1
Ergebnis pro Aktie (in Euro)	-1,89	-1,20
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	13	23

Eckdaten der Aktie

Wertpapierkennnummer/ISIN	ISIN: DE0006223605
Grundkapital	15.005.155,09 Euro
Anzahl der Aktien	11.739.013
Ausgabepreis 08.2.1999	36,00 Euro
	splitbereinigt (1:2)
	18,00 Euro
Jahresschlusskurs* am 31.12.2004	2,13 Euro
Höchstkurs* 2004 (18.6.2004)	5,65 Euro
Tiefstkurs* 2004 (24.8.2004)	1,76 Euro
Aktionärsstruktur zum 31.12.2004	Rüdiger Baeres
	(direkt und indirekt)
	60,35 %
	Management und Aufsichtsrat**
	0,20 %
	Streubesitz
	39,45 %

*Schlusskurse in Xetra

**exklusive Rüdiger Baeres

Finanzkalender

Veröffentlichung 3-Monats-Bericht 2005	31. Mai 2005
Hauptversammlung	August 2005
Veröffentlichung 6-Monats-Bericht 2005	31. August 2005
Veröffentlichung 9-Monats-Bericht 2005	30. November 2005
Analystenkonferenz	November 2005

Kontakt

Neue Adresse ab 1.7.2005

Intertainment AG
Investor Relations
Osterfeldstraße 84
D-85737 Ismaning

Telefon: +49 (0)89 21699-0
Telefax: +49 (0)89 21699-11
www.intertainment.de
E-Mail: investor@intertainment.de

Intertainment AG
Investor Relations
Frauenplatz 7
80331 München

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 4
Bericht des Aufsichtsrates	Seite 6
Chronologie des Komplexes „Franchise Pictures“	Seite 8
Investor Relations	Seite 13
Inhaltsverzeichnis Jahresabschluss	Seite 16
Konzern- und AG-Lagebericht	Seite 17
Konzernbilanz	Seite 40
Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung	Seite 42
Konzern-Kapitalflussrechnung	Seite 43
Konzern: Entwicklung des Eigenkapitals	Seite 44
Konzernanhang	Seite 45
Konzern: Entwicklung des Anlagevermögens	Seite 70
Konzern-Bestätigungsvermerk	Seite 72
AG-Bilanz	Seite 74
AG-Gewinn- und -Verlustrechnung	Seite 76
AG-Anhang	Seite 77
AG: Entwicklung des Anlagevermögens	Seite 88
AG-Bestätigungsvermerk	Seite 90

Liebe Aktionärinnen, liebe Aktionäre,



Achim Gerlach,
Alleinvertand der Intertainment AG

die Intertainment AG ist im Geschäftsjahr 2004 und in den ersten Monaten 2005 wichtige Schritte vorangekommen, um die juristischen Auseinandersetzungen wegen Budgetbetrugs in den USA erfolgreich abzuschließen. Im Sommer 2004 hat der Federal District Court in Santa Ana bei Los Angeles den amerikanischen Filmproduzenten Franchise Pictures, dessen ehemaligen CEO Elie Samaha und 16 Produktionsgesellschaften schuldig gesprochen, Intertainment betrogen zu haben. Die neunköpfige Jury lehnte zudem einstimmig alle Gegenklagen gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH und gegen den heutigen Aufsichtsratsvorsitzenden der Intertainment AG, Rüdiger Baeres, ab. Insgesamt stehen Intertainment aus dem Urteil 121,7 Millionen US-Dollar zu.

Allerdings ist das Urteil lediglich einer von mehreren Schritten, um unsere Ansprüche durchzusetzen. Eine unmittelbare Folge des Urteils war der Konkurs von Franchise

Pictures sowie der meisten anderen Unternehmen, die wegen des Betrugs verurteilt wurden. Intertainment verfolgt die Ansprüche gegen diese nun in den entsprechenden Konkursverfahren. Zudem haben wir gegen Herrn Samaha Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

Intertainment hat darüber hinaus daran gearbeitet, die juristischen Auseinandersetzungen mit der Comerica Bank und den anderen in den Betrug von Franchise Pictures involvierten Parteien zu einem positiven Abschluss zu bringen und für den Betrug entschädigt zu werden.

So hat Intertainment im Dezember 2004 einen Vergleich mit der Rückversicherungsgesellschaft XL Reinsurance America Inc. geschlossen. Und im März 2005 hat sich Intertainment mit den beiden Versicherungsgesellschaften Film Finances Inc. und Film Finances (1998) Canada verglichen.

Die drei Versicherungsgesellschaften zählen zu unseren Anspruchsgegnern in dem Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank, bei dem Intertainments Forderungen gegen die anderen am Betrug Beteiligten verhandelt wird. Dieses findet ebenfalls in den USA statt. Im Rahmen des Verfahrens verlangen wir wie bereits im Franchise-Prozess einen Schadensersatz in Höhe von mindestens 100 Millionen US-Dollar.

Das Schiedsgerichtsverfahren befand sich zum Zeitpunkt des Erstellens dieses Geschäftsberichtes noch in der Beweiserhebungsphase. Damit hat es sich gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan erheblich verzögert. Wir werden daran arbeiten, dass die mündliche Verhandlung in dem Verfahren möglichst bald stattfindet.

Denn Intertainment leidet nach wie vor erheblich unter dem Betrug. Zwar gelang es Intertainment im Geschäftsjahr 2004,

durch die Auswertung des Thrillers „Twisted“ den Umsatz deutlich zu steigern, andererseits mussten wir 2004 aufgrund der langen Dauer der juristischen Auseinandersetzungen umfangreiche Restrukturierungsmaßnahmen durchführen. Sie betrafen beispielsweise unser Nordamerika-Geschäft. Dadurch wird sich der Konzernumsatz im Jahr 2005 aller Voraussicht nach wieder deutlich reduzieren.

Intertainment kann aus heutiger Sicht seine operativen Aktivitäten – die Filmproduktion und den Handel mit Filmrechten – erst dann wieder konsequent aufbauen, wenn wir die juristischen Auseinandersetzungen erfolgreich zu Ende gebracht haben. Wir sind aber optimistisch, dass uns dies in einem überschaubaren Zeitraum gelingen wird.

Achim Gerlach,
Alleinvertand
der Intertainment AG

Bericht des Aufsichtsrates



Rüdiger Baeres, Vorsitzender

Dr. Matthias Heisse, stellv. Vorsitzender



Wolfgang Blauburger, Mitglied

Der Aufsichtsrat hat während des Berichtszeitraums die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahrgenommen und die Geschäftsführung der Gesellschaft kontinuierlich überwacht und beraten. Er hat sich vom Vorstand regelmäßig über die Entwicklung der Gesellschaft und über wichtige Geschäftsvorfälle informieren lassen und diese mit dem Vorstand besprochen.

Neben der Entwicklung des laufenden Geschäfts und wichtiger geschäftlicher Einzelvorgänge wurden insbesondere unternehmensstrategische Entscheidungen sowie die künftige Finanzierung und Restrukturierung einschließlich der Liquiditätssicherung der Gesellschaft besprochen. Zu den entsprechenden Vorschlägen des Vorstands hat der Aufsichtsrat, soweit aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Regelung erforderlich, nach gründlicher Prüfung sein Votum abgegeben. Eingehend hat der Aufsichtsrat darüber hinaus mit dem Vorstand die für die Gesellschaft bestehenden Risiken aus der prozessualen Auseinandersetzung mit der Franchise-Gruppe und weiteren Parteien erörtert, wobei insoweit im Mittelpunkt des Berichtsjahres der im Juni 2004 erlangte prozessuale Erfolg gegen die Franchise Pictures LLC u. a. stand.

Insgesamt hat der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2004 sechs Sitzungen abgehalten. Zusätzlich dazu gab es regelmäßige Kontakte mit dem Vorstand der Gesellschaft, in denen wichtige Einzelvorgänge besprochen und beraten wurden. Weiterhin hat der Aufsichtsrat zu wichtigen Einzelvorgängen laufend vom Vorstand entsprechende Berichte angefordert und erhalten. Der Aufsichtsrat hat sich auch insbesondere in mehreren Sitzungen nachhaltig mit der strategischen Ausrichtung und der Sanierung der Gesellschaft, insbesondere deren Liquiditätssicherung und verschiedene Anpassungsmaßnahmen in Richtung Kosten und Struktur auseinandergesetzt und in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand entsprechende Konzepte entwickelt. Zudem stand die Besprechung der künftigen Finanzierung der Gesellschaft insbesondere

im Hinblick auf die Prozesse in den USA im Vordergrund.

In seiner ersten Sitzung am 18.02.2004 diskutierte der Aufsichtsrat eingehend mit dem Vorstand den Stand der prozessualen Auseinandersetzungen mit der Franchise-Gruppe, der Comerica Bank und anderen, den Stand der Restrukturierungsmaßnahmen sowie strategische Fragen für das Geschäftsjahr 2004. In der Sitzung vom 24.06.2004 wurden maßgeblich der Stand der Prozessführung in den USA sowie die Zukunftsstrategie für die Gesellschaft besprochen. Am 05.08.2004 legte der Vorstand die Entwürfe der Jahresabschlüsse 2003 der Intertainment-Gruppe dem Aufsichtsrat vor. In dieser Sitzung erfolgte eine eingehende Aussprache über die Prüfungshandlungen mit den Abschlussprüfern der Gesellschaft und eine eingehende Besprechung strategischer Fragen und des Standes der Prozessführung in den USA. Die KPMG hat hierauf ihre Prüfungen hinsichtlich der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Intertainment AG ebenso wie hinsichtlich des Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes des am 31.12.2003 endenden Geschäftsjahres unter regelmäßiger Information des Aufsichtsrates fertig gestellt und die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht der Intertainment AG ebenso wie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht jeweils mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Den schriftlichen Prüfungsbericht hat der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat am 15.09.2003 zugeleitet. Dem Ergebnis der Prüfung hat – entsprechend den von der KPMG aufgestellten, einschränkenden Prämissen – der Aufsichtsrat in der Bilanzsitzung vom 18.09.2004 zugestimmt und nach eingehender Erörterung und Diskussion der aufgeworfenen bilanziellen Fragestellungen den Jahresabschluss der Intertainment AG zum 31.12.2003 und den Konzernjahresabschluss zum 31.12.2003 gebilligt. Der Aufsichtsrat berichtete hierüber bereits ausführlich in seinem Bericht über das Geschäftsjahr 2003 vom 18.09.2004.

Am 29.10.2004 wurden – im Vorfeld der Hauptversammlung – ausführlich der Stand der Prozessführung in den USA, die weitere Finanzierung der Gesellschaft sowie Vorstandsangelegenheiten besprochen. Der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft, Rüdiger Baeres, gab im Rahmen der am selben Tag durchgeführten Hauptversammlung den Vorstandsvorsitz und seine Funktion als Vorstand insgesamt nach 6-jähriger Vorstandstätigkeit für die Intertainment AG ab, um in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wechseln. Achim Gerlach fungiert seither als Alleinvorstand der Gesellschaft. Die Hauptversammlung vom 29.10.2004 wählte zudem turnusgemäß den Aufsichtsrat neu. Zu neuen Mitgliedern des Aufsichtsrates für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008 beschließt, wurden Rüdiger Baeres, Dr. Matthias Heisse sowie Wolfgang Blauburger gewählt. Auf der sich an die Hauptversammlung anschließenden konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates wurde Rüdiger Baeres zum neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt, der bisherige Aufsichtsratsvorsitzende, Dr. Matthias Heisse, wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt. Dr. Wilhelm Bahner, der eine 3-jährige Aufsichtsratsstätigkeit für die Gesellschaft versah, stellte sich der Hauptversammlung nicht mehr zur Wahl. Der Aufsichtsrat dankt Herrn Dr. Bahner für seine engagierte und langjährige Tätigkeit als Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die Hauptversammlung vom 29.10.2004 hat weiterhin die KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 gewählt.

In der Sitzung vom 24.02.2005 diskutierte der Aufsichtsrat eingehend mit dem Vorstand den Stand der Prozessführung in den USA sowie strategische Fragen für das Geschäftsjahr 2005 und den Stand der Prüfungshandlungen der KPMG im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft für das

Geschäftsjahr 2004. In der Folge hat die KPMG ihre Prüfungen hinsichtlich der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Intertainment AG ebenso wie hinsichtlich des Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes des am 31.12.2004 endenden Geschäftsjahres unter regelmäßiger Information des Aufsichtsrates fertig gestellt und die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht der Intertainment AG ebenso wie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht jeweils mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Hinweis versehen. Am 28.04.2005 legte der Vorstand die aufgestellten Jahresabschlüsse 2004 der Intertainment-Gruppe dem Aufsichtsrat vor. Den Entwurf des schriftlichen Prüfungsberichts hatte der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat ebenfalls am 28.04.2005 zugeleitet.

Dem Ergebnis der Prüfung hat – entsprechend den von der KPMG aufgestellten, einschränkenden Prämissen – der Aufsichtsrat in der Bilanzsitzung vom 03. Mai 2005 zugestimmt und nach eingehender Erörterung und Diskussion der aufgeworfenen bilanziellen Fragestellungen den Jahresabschluss der Intertainment AG zum 31.12.2004 und den Konzernjahresabschluss zum 31.12.2004 gebilligt.

Der Vorstand und die Mitarbeiter der Gesellschaft haben im vergangenen Jahr großes Engagement gezeigt, um das Unternehmen trotz der schwierigen Lage voranzubringen. Insbesondere auch aufgrund des hohen Arbeitseinsatzes aller Mitarbeiter konnte Mitte des Jahres der Schadensersatzprozess gegen Franchise Pictures und andere in den USA gewonnen werden. Der Aufsichtsrat spricht allen Beteiligten für diesen besonderen Einsatz seinen Dank und seine Anerkennung aus.

München, den 3. Mai 2005

Der Aufsichtsrat

Rüdiger Baeres,
Vorsitzender

Chronologie des Komplexes „Franchise Pictures“

An dieser Stelle veröffentlicht Intertainment zum besseren Verständnis von Abläufen und Zusammenhängen eine Chronologie zum Betrugskomplex „Franchise Pictures“.

Ausführliche Erläuterungen zu den im Berichtszeitraum relevanten Vorgängen im Rahmen des Komplexes sind im Lagebericht ab Seite 17 zu finden.



12/2000	→	Vergleichsverhandlungen mit Andrew Stevens, President und COO von Franchise Pictures, scheitern.
	→	Intertainment erhebt Klage gegen Franchise Pictures vor dem Federal District Court in Los Angeles.
	→	Franchise Pictures reagiert mit Gegenklage beim California State Court.
02/2001	→	Intertainment reicht Klage gegen die Imperial Bank (heute Comerica Bank) ein.
04/2001	→	Der Richter entscheidet, dass das Verfahren gegen Franchise ruht und vorrangig das Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank zu betreiben ist.
05/2001	→	Intertainment nimmt ohne Anerkennung von Rechten die Klage gegen die Comerica Bank zurück, um das Gerichtsverfahren gegen Franchise Pictures weiterverfolgen zu können.
06/2001	→	Der Richter hebt die vorübergehende Aussetzung des Verfahrens gegen Franchise Pictures auf.
08/2001	→	Intertainment reicht die dritte Fassung (Aktualisierung) der Klageschrift gegen Franchise Pictures ein.
	→	Der Beginn der Hauptverhandlung wird für den 10. September 2002 festgelegt. Der Abschluss der Beweisaufnahme (Discovery) ist zum 27. Mai 2002 terminiert.
09/2001	→	Das Gericht verfügt, dass Franchise Pictures von Intertainment vorgelegte Fragebögen zu den Film-Budgets beantworten muss, um die es in dem Rechtsstreit geht.
	→	Außerdem gibt das Gericht einem Antrag von Intertainment statt, der die Comerica Bank zur Herausgabe von Dokumenten verpflichtet.
	→	Das Gericht weist einen Antrag der Comerica Bank zurück, mit dem die Bank die Herausgabe von Dokumenten an Intertainment wegen „Vertraulichkeit“ verweigern wollte.
10/2001	→	Das Gericht verfügt, dass Film Finances (1998) Canada Dokumente vorlegen und Fragen zu den Budgets beantworten muss.
	→	Der Fall wird einer neuen Richterin zugeteilt, weshalb es zu Verschiebungen der Prozesstermine kommt.

12/2001	→	Die Richterin setzt den 3. Juni 2002 als Abschlusstermin für das Beweiserhebungsverfahren (Discovery) fest und bestimmt als Verhandlungstermin den 19. November 2002 (zehntägiges Jury-Verfahren).
01/2002	→	Das Gericht verfügt unter Aufgabe von Zwangsgeldern, dass Franchise Pictures Budget-Dokumente herausgeben muss und keine „Vertraulichkeit“ von Franchise Pictures geltend gemacht werden kann.
	→	Das Gericht verfügt erneut Zwangsgelder gegen Franchise Pictures wegen nicht vollständiger Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit Film-Budgets.
02/2002	→	Das Gericht verfügt Zwangsgelder gegen die Comerica Bank wegen Nichtbeachtung von gerichtlichen Verfügungen.
04/2002	→	Intertainment beantragt eine Pfändungsverfügung („writ of attachment“) in Höhe von 24 Mio. US-Dollar gegen Franchise, um den Zugriff auf zumindest einen Teil der Gelder bei Franchise zu sichern.
05/2002	→	Der Federal District Court in Los Angeles befindet zwei von drei RICO-Klagen („Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act“) gegen Franchise Pictures und deren Geschäftsführer, Samaha und Stevens, für zulässig. Mit diesem Anspruch können Opfer von organisierter Kriminalität die dreifache Schadenssumme sowie den Ersatz der Anwaltskosten geltend machen. Ferner erachtet das Gericht die Behauptung einer kriminellen Vereinigung, die die Comerica Bank und WorldWide Film Completion mit einschließt, für zulässig.
08/2002	→	Intertainment beantragt vor Gericht, dass über die Franchise-Gegenklage vom 21.12.2000 im summarischen Verfahren und nicht vor einer Jury entschieden werden soll.
11/2002	→	Der Anwalt von Franchise berichtet in einer Pretrial-Conference über mögliche Probleme in der Prozessvertretung. Der Termin für die Hauptverhandlung vom 19. November 2002 wird aufgehoben. Eine neue Pretrial-Conference wird für den 16. Dezember 2002 anberaumt, in der über den neuen Termin zur Hauptverhandlung entschieden wird.
	→	Der Magistrate Judge gibt dem von Intertainment gestellten Antrag auf gerichtliche Pfändungsverfügung („writ of attachment“) über Teile des Vermögens von Franchise nicht statt. Diese Entscheidung bleibt ohne Auswirkung in der Hauptsache.
	→	Der Magistrate Judge hebt auf Initiative von Intertainment die von Franchise beantragte Anordnung der Vertraulichkeit für Prozessdokumente („protective order“) auf.
12/2002	→	Das Gericht akzeptiert die Mandatsniederlegung der Anwälte von Franchise Pictures.
	→	Das Gericht verschiebt den Beginn der Hauptverhandlung auf den 5. August 2003.
	→	Intertainment nimmt die Klage gegen die Comerica Bank wieder auf und erweitert diese um WorldWide Film Completion, Film Finances und leitende Angestellte der drei Unternehmen.

Chronologie des Komplexes „Franchise Pictures“



01/2003	→ Franchise bestellt neue Anwälte.	04/2004	→ Die zuständige Richterin bestätigt im Rahmen einer Pretrial-Conference den 20. April als Starttermin für der Hauptverhandlung → Am Wochenende vor dem Beginn der Hauptverhandlung schließt Intertainment mit Andrew Stevens, dem ehemaligen Präsidenten und COO von Franchise Pictures, einen Vergleich. Stevens persönlich gehörte zu den Verklagten. Der Vergleich enthält eine Zahlung von Stevens an Intertainment. → Am 20. April beginnt am Federal District Court in Santa Ana bei Los Angeles die Hauptverhandlung im Schadensersatzprozess gegen Franchise Pictures. → Um ihre Ansprüche zu wahren, reicht die INTERTAINMENT Licensing GmbH im Fall des von Franchise Pictures produzierten Films „Viva Las Nowhere“ Klage gegen die den Film finanzierende Bank Lewis Horwitz Organisation sowie gegen zwei syndizierende Kreditinstitute ein. Intertainment fordert insgesamt 2 Mio. US-Dollar.
02/2003	→ Die Comerica Bank eröffnet ein Schiedsgerichtsverfahren gegen Intertainment wegen Zahlungsverpflichtungen zum Film „Driven“.	06/2004	→ Intertainment gewinnt den Schadensersatzprozess im Verfahren gegen Franchise Pictures und andere. Die neunköpfige Jury spricht am 16. Juni 2004 einstimmig alle Beklagten des Betrugs an Intertainment schuldig und billigt Intertainment einen Schadensersatz in Höhe von 77,1 Mio. US-Dollar zu. Bei den unterlegenen Parteien handelt es sich um Franchise Pictures, mehrere Tochtergesellschaften sowie den CEO von Franchise Pictures, Elie Samaha, persönlich. Die Jury weist zudem alle Gegenklagen von Franchise Pictures gegen Intertainment ab. → Die Jury billigt Intertainment am 18. Juni zusätzlich Strafzahlungen („Punitive Damages“) in Höhe von 29 Mio. US-Dollar zu. Damit gewährt sie Intertainment insgesamt 106,1 Mio. US-Dollar.
06/2003	→ Die zuständige Richterin bestätigt im Rahmen einer Pretrial-Conference den 5. August 2003 als Beginn der Hauptverhandlung im Rechtsstreit gegen Franchise. → Im Rahmen einer Anhörung vor dem State Court gab der zuständige Richter dem Antrag der Comerica Bank statt, die Klage von Intertainment bis zur Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren ruhen zu lassen. → Intertainment erreicht durch Erwiderungen und Gegenklagen, dass das von der Comerica Bank eingeleitete Schiedsgerichtsverfahren im Fall „Driven“ deutlich ausgeweitet wird und dadurch alle strittigen Franchise-Filme umfasst, die von der Bank finanziert wurden, sowie sämtliche Schadensersatzansprüche, die Intertainment in der Klage vor dem State Court gegen die Bank sowie die Versicherungsgesellschaften geltend macht. Die Comerica Bank weitete ihre Ansprüche im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens auf alle Franchise-Filme aus, für die Intertainment die zweite Rate an die Bank nicht gezahlt hat. → Die in Hongkong ansässige Briefkastenfirma „International Motion Pictures Corporation“ leitet ein Schiedsgerichtsverfahren gegen Intertainment wegen des Franchise-Films „Tracker“ ein. Sie verlangt 3,3 Mio. US-Dollar zuzüglich Zinsen.	08/2004	→ Die zuständige Richterin veröffentlicht das endgültige Urteil. In diesem Zusammenhang erkennt sie Intertainment noch Zinsen auf den entstandenen Schaden in Höhe von 15,6 Mio. US-Dollar zu. Dadurch steigt der Gesamtanspruch von Intertainment aus dem Betrugsprozess auf 121,7 Mio. US-Dollar. Die Richterin stellt zudem klar, dass alle in dem Verfahren Verurteilten gesamtschuldnerisch für die 77,1 Mio. US-Dollar Schadensersatz sowie für die 15,6 Mio. US-Dollar Zinsen haften. → Kurz nach der Veröffentlichung des endgültigen Urteils beantragen Franchise Pictures sowie die meisten Tochtergesellschaften von Franchise Pictures Insolvenz nach „Chapter 11“ des US-Insolvenzrechts. → Nahezu alle in den Komplex Franchise Pictures involvierten Parteien einigen sich auf Vergleichsgespräche.
07/2003	→ Das Gericht verschiebt den Beginn der Hauptverhandlung erneut und fordert die Parteien dazu auf, sich auf einen neuen Gerichtstermin im März, April, Mai oder August 2004 zu einigen.	09/2004	→ Sämtliche in den Franchise-Komplex involvierten Parteien treffen sich in San Francisco zu Vergleichsverhandlungen, einer „global mediation“. Die Verhandlungen scheitern.
10/2003	→ Das Gericht bestimmt den 20. April 2004 als neuen Termin für den Beginn der Hauptverhandlung		
11/2003	→ Der Schiedsrichter im Fall „Tracker“ verfügt, dass in den USA anfallende Zahlungen an die INTERTAINMENT Licensing GmbH bis zum Ablauf des Schiedsgerichtsverfahrens auf ein Treuhandkonto zu hinterlegen sind.		
03/2004	→ Das Schiedsgericht für den Gesamtkomplex „Driven“ entscheidet über den Zeitplan des Verfahrens und legt später den Beginn der mündlichen Verhandlung auf Anfang 2005 fest.		
03/2004	→ Die für das Hauptverfahren im Fall „Franchise Pictures“ zuständige Richterin am Federal District Court gibt die von dem Schiedsrichter im Fall „Tracker“ eingefrorenen Gelder wieder frei.		

Chronologie des Komplexes „Franchise Pictures“

12/2004	<ul style="list-style-type: none"> → Intertainment schließt mit dem Rückversicherer XL Reinsurance America Inc. einen Vergleich. Im Rahmen des Vergleichs erhält Intertainment von XL 5 Mio. US-Dollar. Im Gegenzug dazu zieht Intertainment seine Ansprüche gegen XL und WorldWide Film Completion sowie bestimmte Ansprüche gegen WorldWides Direktor Steve Cardone aus der Klage vor dem Superior Court und aus dem Schiedsgerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex „Driven“ zurück. → Die International Motion Pictures Corporation setzt eine Wiederaufnahme des Schiedsgerichtsverfahrens im Fall „Tracker“ durch.
01/2005	<ul style="list-style-type: none"> → Erster Offenlegungstermin von Elie Samaha über dessen Vermögensverhältnisse. Zuvor hatte Intertainment bereits Pfandrechte auf Vermögen von Samaha eintragen lassen. → Die Beweiserhebungsphase im Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank und andere (Gesamtkomplex „Driven“) ist langwieriger als ursprünglich geplant. Deshalb verzögert sich das gesamte Verfahren. → Die Frist des Restrukturierungsmanagers von Franchise Pictures zur Vorlage eines Restrukturierungsplans wird verlängert.
02/2005	<ul style="list-style-type: none"> → Die WestLB reicht im Rahmen des von Intertainment eingeleiteten Schiedsgerichtsverfahrens zum Film „Viva Las Nowhere“ eine Gegenklage in Höhe von ca. 900.000 US-Dollar auf Schadensersatz wegen Nichtleistung der zweiten Rate ein.
03/2005	<ul style="list-style-type: none"> → Intertainment schließt einen Vergleich mit den beiden Versicherungsgesellschaften Film Finances und Film Finances (1998) Canada. Dadurch zählen diese unter anderem nicht mehr zu den Anspruchsgegnern von Intertainment im Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank und andere. → Intertainment vergleicht sich zudem mit der International Motion Pictures Corporation. Diese nimmt ihre Ansprüche im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens zum Film „Tracker“ gegen Intertainment zurück.
04/2005	<ul style="list-style-type: none"> → Elie Samaha und Glickson Investment beantragen im Rahmen der Post Trial Motions, dass das Urteil gegen sie für nichtig erklärt und ein neues Verfahren angeordnet wird. Franchise Pictures und die insolventen, ebenfalls verurteilten Produktionsgesellschaften von Franchise schließen sich diesem Antrag an.

Investor Relations

Die wichtigsten internationalen Aktienmärkte haben im Jahr 2004 im Durchschnitt leichte Kursgewinne erzielt. So legte in den USA der Dow-Jones-Index zwischen dem 31. Dezember 2003 und dem Jahreschluss 2004 um insgesamt 3,1 % zu. Der Deutsche Aktienindex (Dax) wies Ende 2004 ein Plus von 7,3 % gegenüber seinem Schlussstand 2003 aus. Besser als diese Blue-Chip-Indizes entwickelte sich der Prime-Media-Performance-Index. In ihn fließen die Kursentwicklungen von 23 deutschen Medienunternehmen ein, die an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert werden – darunter auch Intertainment. Der Index stieg im Jahresvergleich um 13,2 %.

Die Entwicklung der Intertainment-Aktie

Die Intertainment-Aktie koppelte sich wie schon im Vorjahr von der Entwicklung des Prime-Media-Performance-Indexes ab. Ihr Wert schwankte im Jahresverlauf sehr stark. Dabei kletterte sie im Juni, unmittelbar nach dem gewonnenen Prozess gegen Franchise Pictures, auf die höchsten Notierungen des Jahres. So schlossen die Papiere am 18. Juni im Xetra-Handel auf einem Jahreshoch von 5,65 Euro. Die Jahrestiefstände verzeichnete die Intertainment-Aktie rund zwei Monate später, nachdem die meisten der in dem Prozess verurteilten Parteien Insolvenz

INDIZIERTE AKTIENKURSENTWICKLUNG*

Veränderung 1.1.2004 bis 31.12.2004



■ Intertainment (-37,2 %)
■ Prime-Media-Performance-Index (+13,2 %)

* 1.1.2004 = 100, Angaben in Prozent



angemeldet hatten. Am 24. August schloss sie auf einem Jahres-Tiefstkurs von 1,76 Euro. Am Jahresende lag die Intertainment-Aktie bei 2,13 Euro, damit hatte sie gegenüber dem Schlusskurs 2003 37,2 % ihres Wertes verloren.

Auch das Handelsvolumen der Intertainment-Aktien schwankte sehr stark. Die höchsten Tagesumsätze wurden dabei unmittelbar nach dem Schuldspruch im Schadensersatzprozess verzeichnet. So wurden am 17. Juni 2004 allein über Xetra knapp 660.000 Papiere gehandelt. Im Jahresdurchschnitt lag das Handelsvolumen an allen deutschen Börsenplätzen insgesamt bei rund 40.000 Stück pro Tag.

Das Ergebnis pro Aktie beträgt 2004 -1,89 (i. V. -1,20) Euro. Eine Dividende für das Geschäftsjahr 2003 wird nicht ausgeschüttet.

Intertainment-Aktie notiert im „Prime Standard“

Im Januar 2003 wurden die Aktienmärkte an der Frankfurter Wertpapierbörse neu segmentiert. In diesem Zusammenhang wurden für den Amtlichen Markt und den Geregelteten Markt die beiden Segmente „Prime Standard“ und „General Standard“ geschaffen. Die Segmente unterscheiden sich in der Höhe der Transparenzanforderungen, die an die gelisteten Unternehmen gestellt werden. Unternehmen im General Standard erfüllen die gesetzlichen Anforderun-

gen, während im Prime Standard gelistete Unternehmen zusätzliche Berichtspflichten erfüllen.

Die Intertainment-Aktie ist seit dem 15. Januar 2003 im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und unterliegt damit den höchsten Transparenzanforderungen.

Regelmäßige Kontakte

Intertainment hat sich auch 2004 darauf konzentriert, alle Zielgruppen der Investor-Relations-Arbeit zeitnah und umfassend über die Ereignisse bei Intertainment zu informieren. So wurden Mitteilungen des Unternehmens unverzüglich und gleichzeitig allen Interessierten auf der Internetseite der Intertainment AG zugänglich gemacht. Darüber hinaus stand Intertainment in regelmäßigem persönlichem Kontakt mit der Finanzpresse, Analysten, zahlreichen privaten Aktionären und sonstigen Investoren. Dabei verzeichnete Intertainment insbesondere in den Wochen vor, während und nach dem Prozess gegen Franchise Pictures ein weit über das normale Maß hinausgehendes Interesse dieser Parteien an dem Unternehmen.

Intertainment hat zudem auf der Hauptversammlung am 29. Oktober 2004 in München und bei einer auch über das Internet live übertragenen Analystenkonferenz am 23. November 2004 im Rahmen des Deut-

schen Eigenkapitalforums in Frankfurt ausführlich über die Lage der Gesellschaft informiert.

Die Hauptversammlung wählte den bisherigen Vorstandsvorsitzenden Rüdiger Baeres, der zuvor sein Amt als Vorstand niedergelegt hatte, neu in den Aufsichtsrat des Unternehmens. Herr Baeres wurde zudem in einer Aufsichtsratsitzung im Anschluss an die Hauptversammlung zum neuen Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Der bisherige Aufsichtsratsvorsitzende, Dr. Matthias Heise, wurde stellvertretender Vorsitzender. Als drittes Mitglied des Aufsichtsrates wurde Wolfgang Blauburger von der Hauptversammlung im Amt bestätigt.

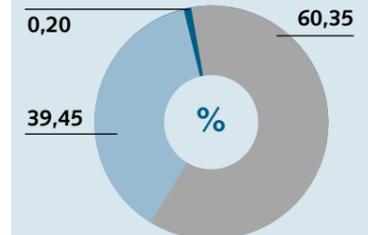
Mit der Hauptversammlung schied der bisherige stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, Dr. Wilhelm Bahner, aus dem Gremium aus. Intertainment dankt Herrn Bahner für sein großes Engagement im Rahmen seines Aufsichtsratsmandates.

Kapitalmaßnahmen

Die Hauptversammlung vom 29. Oktober 2004 ermächtigte die Intertainment AG, unter bestimmten Voraussetzungen eigene Aktien im Volumen von insgesamt bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung gilt bis zum 28. April 2006 und hat die in der Hauptversammlung vom 22. September 2003 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt. Bislang hat der Vorstand der Intertainment AG von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

AKTIONÄRSSTRUKTUR

zum 31.12.2004



Corporate Governance

Vorstand und Aufsichtsrat der Intertainment AG haben sich dazu verpflichtet, die Empfehlungen des deutschen Corporate-Governance-Kodexes weitestgehend umzusetzen. Abweichungen bestehen lediglich hinsichtlich der Veröffentlichung der Vorstandsgehälter, des Abschlusses einer D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt und hinsichtlich der Frist für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte. Die Gründe für diese Abweichungen wurden ausführlich im Geschäftsbericht für das Jahr 2003 erläutert. Der für das Unternehmen gültige Corporate-Governance-Kodex steht auf der Internetseite der Intertainment AG unter www.intertainment.de, „Die Aktie“, „Corporate Governance“, zur Einsichtnahme bereit. Diesem Kodex ist zu entnehmen, welche Anregungen Intertainment freiwillig neben den verpflichtenden Empfehlungen umgesetzt hat.

Seite 17	Konzern- und AG-Lagebericht	Seite 74	AG-Bilanz
Seite 17	Entwicklung der Märkte im Jahr 2004	Seite 76	AG-Gewinn- und -Verlustrechnung
Seite 17	Lage des Konzerns	Seite 77	AG-Anhang
Seite 27	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Intertainment AG Konzerns für das Geschäftsjahr 2004 nach IFRS	Seite 77	Allgemeine Angaben
Seite 30	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Intertainment AG für das Geschäftsjahr 2004 nach HGB	Seite 77	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
Seite 32	Künftige Entwicklung des Intertainment AG Konzerns	Seite 79	Erläuterungen zur AG-Bilanz
Seite 34	Risiken der künftigen Entwicklung des Intertainment AG Konzerns	Seite 83	Erläuterungen zur AG-Gewinn- und -Verlustrechnung
Seite 38	Risiken der künftigen Entwicklung der Intertainment AG	Seite 85	Sonstige Angaben
Seite 40	Konzernbilanz	Seite 88	AG: Entwicklung des Anlagevermögens
Seite 42	Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung	Seite 90	AG-Bestätigungsvermerk
Seite 43	Konzern-Kapitalflussrechnung		
Seite 44	Konzern: Entwicklung des Eigenkapitals		
Seite 45	Konzernanhang		
Seite 45	Allgemeine Angaben		
Seite 45	Angaben zum Konsolidierungskreis und -stichtag (IAS 22)		
Seite 47	Konsolidierungsmethoden		
Seite 47	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden		
Seite 50	Erläuterung der Unterschiede von HGB und IFRS		
Seite 51	Erläuterungen zur Konzernbilanz		
Seite 56	Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung		
Seite 60	Sonstige Angaben		
Seite 70	Konzern: Entwicklung des Anlagevermögens		
Seite 72	Konzern-Bestätigungsvermerk		

Intertainment Konzern und AG: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004

Der Konzernlagebericht und der Lagebericht des Mutterunternehmens, der Intertainment AG, für das Geschäftsjahr 2004 werden gemäß § 315 Abs. 3 HGB in Verbindung mit § 298 Abs. 3 HGB zusammengefasst. Aus diesem Grund wird in den einzelnen Abschnitten eine differenzierte Darstellung nach einzelnen Konzernunternehmen vorgenommen, sofern es dem besseren Verständnis dient.

dem prozentualen Anstieg des Vorjahres zurück. Schwierig blieb das Geschäft mit Fernsehsendern. Sie verfolgten im Filmbereich weiter einen konsequenten Sparkurs. Die Situation entspannte sich in Deutschland allerdings etwas, da die Bruttowerbeumsätze im Fernsehbereich um 3,7 % gestiegen sind und die Sender damit höhere Einnahmen erzielen konnten als in den Vorjahren.

A. Entwicklung der Märkte im Jahr 2004

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Weltweiter Aufschwung

Die Weltwirtschaft hat sich im Geschäftsjahr 2004 sehr erfreulich entwickelt. Insbesondere in Asien und den USA wuchs das Bruttosozialprodukt stark. Die Zuwächse in West- und Mitteleuropa fielen im Vergleich dazu deutlich niedriger aus. Dies gilt insbesondere auch für Deutschland.

2. Entwicklung der Filmwirtschaft

Die Film- und Medienwirtschaft profitierte im Berichtsjahr von der anziehenden Weltkonjunktur in unterschiedlichem Maße. Während die Kinoumsätze eher moderat wuchsen, gingen die Umsätze im DVD-Bereich erneut sehr deutlich nach oben und erreichten einen neuen Rekordwert. Die Zuwachsraten blieben dabei deutlich hinter

B. Lage des Konzerns

Entwicklung der Geschäftstätigkeit

Im Folgenden wird die Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Intertainment Konzerns für das Geschäftsjahr 2004 dargestellt. Dabei wird insbesondere auf die Rechtsstreitigkeiten der INTERTAINMENT Licensing GmbH in USA wegen Budgetbetriebs und Vertragsbruchs sowie auf die durchgeführten einschneidenden Reorganisations- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die Intertainment durchgeführt hat, eingegangen. Wesentliche Ereignisse, die sich im Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres und der Erstellung dieses Lageberichts ereignet haben, werden in Abschnitt E. dargestellt. Zu den Risiken der künftigen Entwicklung verweisen wir auf die Abschnitte F. und G.

DEUTLICHE FORTSCHRITTE

1. Rechtsstreitigkeiten in den USA

Intertainment hat sich im Berichtsjahr schwerpunktmäßig auf die in den USA anhängigen Schadensersatzverfahren wegen Budgetbetrugs und Vertragsbruchs konzentriert. Sämtliche Verfahren betreffen die INTERTAINMENT Licensing GmbH, in Teilen ist auch die Intertainment AG involviert. Obwohl die Gegenseite in diesem Zusammenhang seit langem die Strategie verfolgt, mit umfangreicher anwaltlicher Präsenz und hohem Aufwand laufende Verfahren so weit wie möglich zu verzögern und Intertainment durch weitere Klagen finanziell zu belasten, gelang es dennoch, im Berichtsjahr **DEUTLICHE FORTSCHRITTE** zu erzielen und einen ersten bedeutenden Erfolg zu verzeichnen. Im Hauptverfahren gegen den amerikanischen Filmproduzenten Franchise Pictures sprach eine neunköpfige Jury im Juni 2004 der INTERTAINMENT Licensing GmbH insgesamt 106,1 Mio. US-Dollar zu. Ebenfalls wies sie alle Gegenklagen von Franchise Pictures gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH, die Intertainment AG und den (ehemaligen) Vorstandsvorsitzenden Rüdiger Baeres ab. Im Übrigen verweisen wir auch auf den Geschäftsbericht 2003, in dem wir bereits ausführlich über das Verfahren und die Gerichtsentscheidung informiert haben. Mit der Ausfertigung des Urteils billigte die zuständige Richterin der INTERTAINMENT Licensing GmbH zusätzlich zum Schadensersatz Zinsen in Höhe von 15,6 Mio. US-Dollar zu. Die **GESAMTANSPRÜCHE** aus dem Verfahren belaufen sich damit auf 121,7 Mio. Dollar. Kurz nach der Ausfertigung des Urteils meldeten die meisten der verurteilten Parteien Insolvenz nach Kapitel 11 des US-Insolvenzrechts an. Intertainment wiederum

begann direkt nach dem Urteil Maßnahmen einzuleiten, um seine erstrittenen Ansprüche durchzusetzen.

Nach Ausfertigung des Urteils im Franchise-Prozess wurde das **SCHIEDSVERFAHREN** gegen die Comerica Bank, die Versicherungsgesellschaft Film Finances und gegen andere Beteiligte fortgesetzt. Nach Auffassung der INTERTAINMENT Licensing GmbH waren die im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens gegnerischen Parteien am Betrug von Franchise Pictures aktiv beteiligt. Die INTERTAINMENT Licensing GmbH fordert von ihnen einen Schadensersatz in Höhe von mindestens 100 Mio. US-Dollar. Das Schiedsverfahren befand sich zum Abschluss des Geschäftsjahres in der Beweiserhebungsphase.

Zudem waren Ende 2004 mit den Schiedsgerichtsverfahren für die Filme „Tracker“ und „Viva las Nowhere“ zwei weitere Verfahren anhängend.

Darüber hinaus konnten im Berichtsjahr **ZWEI AUSSERGERICHTLICHE VERGLEICHE** mit verklagten Parteien abgeschlossen werden. Verhandlungen über einen umfassenden, alle Parteien beinhaltenden Vergleich scheiterten dagegen.

Im Folgenden stellen wir den Gesamtkomplex untergliedert nach den einzelnen Verfahren im Detail dar.

1.1 Urteil im Rechtsstreit gegen

Franchise Pictures

Rund dreieinhalb Jahre lang stand der Schadensersatzprozess der INTERTAINMENT Licensing GmbH gegen den US-Filmproduzenten Franchise Pictures im Zentrum der juristischen Auseinandersetzungen, die Intertainment in den USA führt. Die INTERTAINMENT Licensing GmbH hatte in diesem Zusammenhang von den Beklagten einen Schadensersatz in Höhe von mindestens 100 Mio. US-Dollar

SCHIEDSVERFAHREN

ZWEI AUSSERGERICHTLICHE VERGLEICHE

wegen betrügerisch überhöhter Filmbudgets geltend gemacht. Bei Franchise Pictures handelt es sich um ein in Los Angeles ansässiges Filmproduktionsunternehmen. Dieses war bis zum Herbst 2000 der Haupt-Filmlieferant von Intertainment. Die INTERTAINMENT Licensing GmbH und Franchise Pictures hatten 1999 vereinbart, dass Intertainment innerhalb von fünf Jahren die europäischen Auswertungsrechte an 60 von Franchise produzierten Filmen erwerben würde.

Im Jahr 2000 wurde entdeckt, dass Franchise der INTERTAINMENT Licensing GmbH überhöhte Budgets in Rechnung gestellt hatte. Intertainment hatte daraufhin im Dezember 2000 in Los Angeles Klage wegen Budgetbetrugs und Vertragsbruchs eingereicht. Sie richtete sich gegen Franchise Pictures, 15 Produktionsgesellschaften von Franchise sowie gegen Elie Samaha, den damaligen CEO, und Andrew Stevens, den damaligen COO des Unternehmens. Darüber hinaus hatte Intertainment auch das Produktionsunternehmen Glickson Investment LLC. verklagt. Dieses Unternehmen befindet sich teilweise im Besitz von Samaha und Stevens.

Das **HAUPTVERFAHREN** startete nach mehrmaligen Verschiebungen am 20. April 2004 vor dem Federal District Court in Santa Ana bei Los Angeles und erstreckte sich mit Unterbrechungen über rund zwei Monate. Die neunköpfige Jury sprach am 16. Juni 2004 alle Beklagten schuldig und gewährte der INTERTAINMENT Licensing GmbH insgesamt einen Schadensersatz in Höhe von 77,1 Mio. US-Dollar.

Zwei Tage später, am 18. Juni 2004, billigte die Jury der INTERTAINMENT Licensing GmbH darüber hinaus sogenannte „Punitive Damages“ (Strafzahlungen) im Volu-

men von 29 Mio. Dollar zu. Damit verurteilte sie die Gegenseite insgesamt zur Zahlung von 106,1 Mio. Dollar. Im Rahmen ihrer Entscheidung teilte die Jury die „Punitive Damages“ folgendermaßen auf: Auf Elie Samaha persönlich entfallen 4 Mio. US-Dollar, auf Franchise Pictures 1 Mio. Dollar und auf jede der verurteilten weiteren 16 Gesellschaften 1,5 Mio. US-Dollar. Bei „Punitive Damages“ handelt es sich um eine Besonderheit des amerikanischen Rechts. Sie sind zusätzliche Zahlungen aufgrund der Verwerflichkeit der Tat und sollen den Beklagten für sein Verhalten zusätzlich bestrafen und Dritte abschrecken. Ihre Höhe bemisst sich unter anderem nach dem Charakter der begangenen Handlung.

Im Zusammenhang mit der Ausfertigung des Urteils billigte die zuständige Richterin der INTERTAINMENT Licensing GmbH Mitte August 2004 darüber hinaus Zinsen in Höhe von 15,6 Mio. US-Dollar zu. Dadurch sind die Gesamtansprüche aus dem Verfahren auf 121,7 Mio. US-Dollar gestiegen.

Den von der INTERTAINMENT Licensing GmbH eingereichten „RICO-Klagen“ gegen Franchise Pictures und Elie Samaha gab die Jury nicht statt. Auch RICO-Klagen sind eine Besonderheit des amerikanischen Rechts. Sie wurden im Zusammenhang mit der Anti-Mafia-Gesetzgebung geschaffen. Sie billigen den RICO-Klägern die dreifache Schadensersatzsumme zu.

1.2 Gegenklage von Franchise Pictures

Jury weist alle Gegenklagen ab

Im Gegenzug zu der Klage der INTERTAINMENT Licensing GmbH hatte Franchise Pictures ebenfalls im Dezember 2000 die Intertainment AG, die INTERTAINMENT Licensing GmbH und den ehemali-

GESAMTANSPRÜCHE

gen Vorstands- und heutigen Aufsichtsratsvorsitzenden der Intertainment AG, Rüdiger Baeres, persönlich verklagt, angeblich mündlich getroffene Zusagen nicht eingehalten und Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Filmrechten nicht getätigt zu haben. Die zuständige Jury hat diese Vorwürfe in ihrer Entscheidung vom 16. Juni 2004 vollständig abgelehnt.

1.3 Post Trial Motions und Berufung

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Lageberichtes waren im Zusammenhang mit dem gewonnenen Prozess gegen Franchise Pictures noch so genannte Post Trial Motions vor Gericht anhängig. Dabei handelt es sich um Anträge, die nach dem rechtsgültigen Urteil gestellt wurden. Ursprünglich sollte bis Mitte November über die Post Trial Motions entschieden werden. Der Termin wurde mit Zustimmung von der INTERTAINMENT Licensing GmbH zunächst auf Mitte Dezember 2004 und danach auf 2005 verschoben.

Im Rahmen der Post Trial Motions stellte Intertainment unter anderem einen Antrag auf Kostenerstattung sowie einen Antrag, die gesamtschuldnerische Haftung auf eine weitere Rechtsgrundlage zu stützen. Franchise Pictures und deren Tochterunternehmen stellten wiederum einen Antrag auf ein neues Verfahren sowie einen Antrag, wonach das Gericht die Haftung allein auf die Muttergesellschaft Franchise Pictures, LLC. begrenzen soll.

Unter der Voraussetzung, dass die Post Trial Motions ordnungsgemäß eingereicht wurden, beginnt die **BERUFUNGSFRIST** gegen das Franchise-Pictures-Urteil erst nach der richterlichen Entscheidung über die Post Trial Motions. Die Berufungsfrist dauert 30 Tage. Bedingt durch das Insolvenzverfahren von Franchise Pictures und den

anderen Parteien verlängert sich diese Frist gemäß dem amerikanischen Insolvenzrecht auf mindestens 60 Tage. Eine Berufung würde die Vollstreckung des Urteils grundsätzlich nicht verhindern. Dies könnte nur durch einen gesonderten Beschluss des Gerichts geschehen oder indem die Verurteilten im Rahmen der Berufung eine Sicherheitsleistung hinterlegen.

1.4 Insolvenz von Franchise Pictures und der Produktionsgesellschaften

Wenige Tage nach der Ausfertigung des Urteils meldeten Franchise Pictures und ein Großteil der verurteilten weiteren Gesellschaften Insolvenz nach **KAPITEL 11 DES US-INSOLVENZRECHTS** an. Die INTERTAINMENT Licensing GmbH macht deshalb ihre Ansprüche gegen Franchise Pictures und die insolventen Unternehmen im Insolvenzverfahren geltend. Zu den Franchise-Gläubigern zählt darüber hinaus auch die Comerica Bank. Darüber hinaus behaupten auch Unternehmen, die entweder im Besitz des früheren Franchise-Investors David Bergstein sind, oder von diesem kontrolliert werden, zu den Gläubigern von Franchise zu gehören.

Im Rahmen des Insolvenzverfahrens haben die Unternehmen R2D2, LLC. und Mobius International Inc. – sie befinden sich nach Auffassung von Intertainment im Besitz von Bergstein bzw. werden von diesem kontrolliert – Franchise Pictures einen Massekredit gewährt. Darüber hinaus erwerben R2D2, LLC. und Mobius verschiedene Filmrechte von Franchise Pictures. Die INTERTAINMENT Licensing GmbH hat Zusagen dafür erreicht, dass mit den Franchise auf diesem Weg zugeflossenen Mitteln Transaktionen früherer Perioden untersucht werden. John Brincko, der Chief Restructuring Officer (Restrukturierungsmanager) von Franchise Pictures, hat erklärt,

INSOLVENZ NACH KAPITEL 11

er beabsichtige zu prüfen, ob in der Vergangenheit gläubigerbenachteiligende Rechtshandlungen stattgefunden haben, die anfechtbar sind. Zum Abschluss des Geschäftsjahres lagen allerdings noch keine abschließenden Informationen über mögliche gläubigerbenachteiligende Rechtshandlungen vor. Darüber hinaus konnte der Restrukturierungsmanager dem Gläubigerausschuss bis zum Jahresende keinen zuverlässigen Vermögens- und Schuldenstatus von Franchise Pictures vorlegen.

Nach amerikanischem Recht hat ein Unternehmen nach Eröffnung eines auf Kapitel 11 beruhenden Insolvenzverfahrens insgesamt 120 Tage lang das alleinige Recht, dem Insolvenzgericht einen Restrukturierungsplan vorzulegen. Dabei besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diese Frist zu verlängern. Im Fall der Insolvenz von Franchise Pictures endete die Frist ursprünglich zum Jahreswechsel. Der Chief Restructuring Officer beantragte allerdings eine Fristverlängerung bis zum 1. Mai 2005. Sie wurde durch das Gericht genehmigt. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Frist weiter verlängert wird.

1.5 Vorgehen gegen Elie Samaha

Elie Samaha selbst, der bis kurz vor Insolvenzeröffnung im Amt befindliche ehemalige CEO von Franchise Pictures, hatte bis zum Abschluss des Geschäftsjahres keine Insolvenz angemeldet. Nach der Ausfertigung des Urteils hat die INTERTAINMENT Licensing GmbH gegen Elie Samaha **SCHRITTE ZUR VOLLSTRECKUNG** und Sicherung der bestehenden Forderungen eingeleitet.

SCHRITTE ZUR VOLLSTRECKUNG

So erhielt die INTERTAINMENT Licensing GmbH in mehreren Landkreisen des Bundesstaates Kalifornien Pfandrechte auf Grundbesitz von Samaha. Darüber hinaus wurden für Beteiligungen von Elie Samaha entsprechende Gerichtsbeschlüsse erwirkt, die eine Inbesitznahme ermöglichen. Der ursprünglich geplante Termin für eine Offenlegung der Vermögensverhältnisse von Samaha im Dezember 2004 wurde mit Zustimmung der INTERTAINMENT Licensing GmbH auf Anfang 2005 verschoben.

1.6 Klage gegen Comerica Bank und Versicherungsgesellschaften

In der Beweiserhebungsphase

Die INTERTAINMENT Licensing GmbH vertritt die Auffassung, dass neben den bereits unterlegenen Franchise-Parteien noch **WEITERE PARTEIEN** wesentlich an dem Budgetbetrug mitgewirkt haben. Bei diesen handelt es sich insbesondere um die Comerica Bank, die Versicherungsgesellschaft Film Finances Inc., um leitende Angestellte dieser Gesellschaften sowie um Film Finances (1998) Canada, XL Reinsurance und World Wide Film Completion. Die INTERTAINMENT Licensing GmbH hat diese Parteien deshalb im Dezember 2002 wegen betrügerischer Zusammenarbeit mit Franchise Pictures auf Schadensersatz vor dem State Court in Los Angeles verklagt. Die Bank hat nach Auffassung des Managements von Intertainment viele der mit einem gefälschten Budget ausgestatteten Franchise-Filme vorfinanziert und sowohl die überhöhten als auch die tatsächlichen Budgets gekannt. Ebenfalls macht das Management von Intertainment geltend, dass die Versicherungsgesellschaften im Rahmen sogenannter „Completion Bonds“ die falschen Budgets gegenüber der INTERTAINMENT Licensing GmbH bestätigten

WEITERE PARTEIEN

und zugleich lediglich die tatsächlichen Budgets absicherten. Auch in dieser Klage wird ein Schaden in Höhe von mindestens 100 Mio. US-Dollar geltend gemacht.

Ende Juni 2003 entschied der zuständige Richter im Rahmen einer Anhörung, dass die Klage so lange ruht, bis ein von der Comerica Bank im ersten Quartal 2003 eingeleitetes Schiedsgerichtsverfahren gegen die INTERENTAINMENT Licensing GmbH für den Film „Driven“ entschieden ist.

Bei „Driven“ handelt es sich um einen von Franchise Pictures im Jahr 2000 produzierten Film. Er war Bestandteil des Output-Deals mit der INTERENTAINMENT Licensing GmbH. Die Comerica Bank hatte den Film vorfinanziert. Die INTERENTAINMENT Licensing GmbH hatte an die Comerica Bank die erste (von zwei) Raten für den Film bezahlt. Die Comerica Bank verlangte im Rahmen ihrer Schiedsgerichtsklage die zweite Rate in Höhe von 13,6 Mio. US-Dollar.

Nach Auffassung der INTERENTAINMENT Licensing GmbH war die Schiedsgerichtsklage ausschließlich darauf ausgerichtet, die eigentliche Klage der INTERENTAINMENT Licensing GmbH gegen die Comerica Bank und die Versicherungsgesellschaften zu unterlaufen. Die INTERENTAINMENT Licensing GmbH begegnete diesem Versuch, indem sie dafür Sorge getragen hat, dass das Schiedsgerichtsverfahren erheblich ausgeweitet wurde und nun alle Forderungen gegen sämtliche Parteien umfasst, die sie bereits in der Klage vor dem State Court geltend gemacht hatte.

Die Comerica Bank reagierte auf die Ausweitung, indem sie von der INTERENTAINMENT Licensing GmbH im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens inzwischen über 70 Mio. US-Dollar verlangt. Dieser Betrag entspricht allen noch ausstehenden Raten für sämtliche Filme, die sie im Rahmen des Output-Deals zwischen Franchise Pictures

und der INTERENTAINMENT Licensing GmbH finanziert hatte. Die Forderungen der Comerica Bank beziehen sich dabei ausnahmslos auf die überhöhten Budgets. Zudem hat die INTERENTAINMENT Licensing GmbH trotz Zahlung der jeweils ersten Rate keinen der umstrittenen Filme jemals zur Auswertung erhalten. Stattdessen wurden die Filme von der Gegenseite ausgewertet. Sie hat zusätzlich zu den bereits geleisteten Zahlungen der INTERENTAINMENT Licensing GmbH auf überhöhte Budgets auch sämtliche Einnahmen aus den Filmen erhalten. Das Management von Intertainment geht davon aus, dass diese Einnahmen aus der Filmauswertung grundsätzlich sämtliche von der Gegenseite geltend gemachten Ansprüche übersteigen.

Im Rahmen des Verfahrens wurden **DREI SCHIEDSRICHTER** eingesetzt. Sie hatten den Beginn der mündlichen Verhandlung zunächst auf November 2004 festgelegt. Aufgrund des Umfangs und der Dauer des vorangegangenen Franchise-Prozesses und aufgrund der Beweiserhebung verschoben die Schiedsrichter Mitte 2004 den Start. Ein neuer Termin für die mündliche Verhandlung wurde bis zum Abschluss dieses Lageberichtes nicht festgelegt.

Die INTERENTAINMENT Licensing GmbH geht davon aus, dass die von der Comerica Bank geltend gemachten Ansprüche nicht begründet sind, und betrachtet umgekehrt die eigenen Erfolgsaussichten sehr positiv. Dafür spricht auch die Entscheidung im Gerichtsprozess gegen Franchise Pictures, die 16 weiteren Gesellschaften und gegen Elie Samaha – auch wenn diese keine präjudizierende Wirkung auf das Schiedsgerichtsverfahren haben sollte. Sollte die INTERENTAINMENT Licensing GmbH das Schiedsgerichtsverfahren zu ihren Gunsten entscheiden, ist davon auszugehen, dass die daraus resultierende Schadensersatz-

DREI SCHIEDSRICHTER

summe Teile der Ansprüche aus dem Franchise-Prozess enthält. Intertainment ist der Auffassung, dass die Ansprüche aus dem Schiedsverfahren gegen die Bank und die Versicherungsgesellschaften in Teilen eine gesamtschuldnerische Haftung mit den im Franchise Prozess durchgesetzten Ansprüchen begründet.

1.7 Schiedsverfahren für den Filmtitel „Tracker“

Mitte Juni 2003 leitete die International Motion Picture Corporation Ltd. (IMPC), Hongkong, ein Schiedsgerichtsverfahren gegen die INTERENTAINMENT Licensing GmbH ein. Die Gesellschaft hatte zuvor einen angeblichen Zahlungsanspruch der Kreditbank Luxembourg gegen die INTERENTAINMENT Licensing GmbH aus dem Film „Tracker“ in Höhe von 3,3 Mio. US-Dollar zuzüglich Zinsen geltend gemacht. Die IMPC hatte zu keinem Zeitpunkt Geschäftsbeziehungen mit der INTERENTAINMENT Licensing GmbH.

„Tracker“ wurde von einem inzwischen insolventen Unternehmen der Franchise-Gruppe an Intertainment lizenziert – ohne dass Intertainment den Film jemals erhalten hätte.

Nach Einreichung der Schiedsgerichtsklage scheiterte die IMPC trotz mehrerer Anläufe vor einem ordentlichen Gericht mit dem Versuch, einen Pfändungsantrag auf Vermögenswerte der INTERENTAINMENT Licensing GmbH in Höhe von rund 4 Mio. US-Dollar zu erwirken. Der von der American Film Marketing Association (AFMA), der heutigen Independent Film & Television Alliance (IFTA), eingesetzte Schiedsrichter verfügte dennoch am 12. November 2003, dass in den USA anfallende Zahlungen an die INTERENTAINMENT Licensing GmbH bis zum Ablauf des Schiedsverfahrens auf einem Treuhandkonto zu hinterlegen sind.

Ende März 2004 gab die für das Hauptverfahren im Franchise-Prozess zuständige Richterin diese Gelder auf Antrag der INTERENTAINMENT Licensing GmbH jedoch wieder frei.

Bereits Mitte Januar 2004 hatte die Richterin per einstweiliger Verfügung entschieden, dass das Schiedsgerichtsverfahren im Fall „Tracker“ so lange ruht, bis das Hauptverfahren im Fall „Franchise Pictures“ abgeschlossen ist. Im Dezember 2004 setzte die IMPC eine Wiederaufnahme des Schiedsgerichtsverfahrens durch.

Bedingt durch den am 15. März 2005 mit der International Motion Pictures Corporation Ltd. abgeschlossenen **VERGLEICH**, siehe Ziffer B.1.7. und Ziffer E.1.1, verpflichtete sich IMPC, das Schiedsgerichtsverfahren gegen Intertainment im Zusammenhang mit dem Film „Tracker“ zurückzuziehen.

1.8 Schiedsgerichtsverfahren im Fall „Viva Las Nowhere“

Klage gegen die WestLB und andere

Im Rahmen des Franchise-Prozesses wurde auch die Franchise-Tochter VLN Productions Inc. wegen Budgetbetrugs verurteilt. Sie hatte den Film „Viva Las Nowhere“ produziert. Die INTERENTAINMENT Licensing GmbH hatte bereits im April 2004 in den USA eine Klage gegen die Westdeutsche Landesbank (WestLB), die Lewis Horwitz Organization und die Federal Deposit Insurance Corp. im Zusammenhang mit diesem Film zugestellt. Die Parteien waren an der Filmfinanzierung beteiligt. Die INTERENTAINMENT Licensing GmbH macht im Rahmen der Klage ihre Ansprüche auf Rückzahlung einer Anzahlung in Höhe von rund 1,3 Mio. Dollar plus Zinsen für den Film geltend. Diese Anzahlung wurde auf Basis der überhöhten Budgets geleistet. Nach Klageerhebung einigten sich die Par-

VERGLEICH

Vgl. Ziffer B.1.7 und Ziffer E.1.1 im Lagebericht

teilen darauf, die Klage vor einem Schiedsgericht der IFTA zu verhandeln.

1.9 Außergerichtliche Einigungen

Ehemaliger COO von Franchise Pictures von Klage ausgenommen

Kurz vor dem Beginn des Prozesses gegen Franchise Pictures und die anderen Beklagten einigte sich die INTERTAINMENT Licensing GmbH mit **ANDREW STEVENS**, dem ehemaligen COO von Franchise Pictures, auf einen außergerichtlichen Vergleich. Über den Inhalt des Vergleichs wurde Stillschweigen vereinbart. Durch den Vergleich erreichte Stevens, dass er nicht mehr zu den Beklagten im Franchise-Prozess gehörte.

Vergleich mit XL Reinsurance – Zahlung in Höhe von 5 Mio. US-Dollar

Anfang Dezember 2004 schloss die INTERTAINMENT Licensing GmbH einen Vergleich mit der XL Reinsurance America Inc. Diese war als Versicherer für die mittlerweile insolvente Worldwide Film Completion involviert. Im Rahmen der Vereinbarung zahlte die Gesellschaft **5 MIO. US-DOLLAR**. Im Gegenzug dazu hat die INTERTAINMENT Licensing GmbH ihre Ansprüche gegen XL und gegen Worldwide Film Completion sowie bestimmte Ansprüche gegen Worldwides Direktor Steve Cardone aus der Klage vor dem Superior Court und dem Schiedsgerichtsverfahren zurückgezogen. Die INTERTAINMENT Licensing GmbH stimmte zu, auf Vertragsklagen aus den Filmen „Battlefield Earth“ und „Driven“ zu verzichten. Die Completion Bonds dieser Filme hatte Worldwide

Film Completion vermittelt. Über die weiteren Einzelheiten der Vereinbarung haben die Parteien Stillschweigen vereinbart.

Vergleich mit Film Finances, Inc., Film Finances (1998) Canada und der International Motion Pictures Corporation Ltd.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres, am 15. März 2005, haben die INTERTAINMENT Licensing GmbH und die Intertainment AG mit den Versicherungsgesellschaften Film Finances, Inc. und Film Finances (1998) Canada sowie mit der International Motion Pictures Corporation Ltd. (IMPC) einen Vergleich zur Beilegung der anhängenden Rechtsstreitigkeiten geschlossen. Erläuterungen zu der Vereinbarung sind unter **ZIFFER E.1.1** „Künftige Entwicklung des Intertainment Konzerns“ zu finden.

1.10 Verhandlungen über einen umfassenden Vergleich

Gespräche endeten ohne Ergebnis

Nach dem gewonnenen Prozess gegen Franchise Pictures einigten sich alle in den Betrugskomplex involvierten Parteien auf Verhandlungen. Ziel war, dass diese in einem umfassenden Vergleich endeten. Die entsprechenden Gespräche fanden im Rahmen einer „Global Mediation“ Anfang September 2004 in San Francisco statt und endeten ergebnislos.

2. Operativer Bereich

Einschneidende Reorganisationsmaßnahmen umgesetzt

Trotz der sehr hohen Belastungen aus dem Betrug von Franchise Pictures hatte Intertainment in der Vergangenheit versucht,

das operative Geschäft zu stärken. Im Zentrum dieser Anstrengungen stand die Zusammenarbeit mit dem amerikanischen Filmproduzenten Kopelson Entertainment. Daraus resultierte unter anderem der Thriller „Twisted“. Die Intertainment AG hatte diesen Film zusammen mit Paramount Pictures und Kopelson Entertainment produziert. Bei „Twisted“ handelt es sich um den ersten großen Kinofilm, den die Intertainment AG nach der Aufdeckung des Betrugs von Franchise Pictures an seine Kunden ausliefern konnte. Die Auslieferung erfolgte im zweiten Quartal 2004.

Trotz dieser positiven Entwicklung litt der operative Bereich von Intertainment im Berichtsjahr mehr denn je unter dem Betrug von Franchise Pictures und den anderen Beteiligten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich Intertainment nach der erneuten Verschiebung des Hauptverfahrens gegen Franchise Pictures im Juli 2003 gezwungen sah, einschneidende Maßnahmen durchzuführen, um so die Existenz des Unternehmens und die Finanzierung der äußerst kostspieligen juristischen Auseinandersetzungen in den USA zu sichern. In diesem Zusammenhang einigte sich Intertainment mit Paramount Pictures und Kopelson Entertainment Anfang 2004 auf die Auflösung bzw. die Neugestaltung von Verträgen. Aufgrund des Vorliegens werterhellender Tatsachen wurden die bilanziellen Auswirkungen dieser Sachverhalte bereits in den Geschäftszahlen für das Jahr 2003 berücksichtigt. Im Folgenden stellen wir die wichtigsten Maßnahmen und Ereignisse aus dem operativen Bereich des Geschäftsjahres 2004 dar.

2.1 Entwicklung in den Segmenten der Filmproduktion und -lizenzhandel

Vertragsauflösung mit Kopelson Entertainment

Die Intertainment AG hatte Mitte 2000 eine umfassende Zusammenarbeit mit dem amerikanischen Filmproduzenten Kopelson Entertainment vereinbart. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit entstand unter anderem der Thriller „Twisted“. Da die von der Intertainment AG eingeleiteten Reorganisations- und Kostensenkungsmaßnahmen nicht in Einklang mit den Produktionsanforderungen von Kopelson Entertainment zu bringen waren, einigten sich beide Parteien nach mehrmonatigen Verhandlungen auf die Beendigung ihrer Zusammenarbeit zum 11. Februar 2004. Die **VERTRAGSAUFLÖSUNG ENTLASTETE INTER-TAINMENT** im Jahr 2004 von erheblichen finanziellen Verpflichtungen. Gleiches gilt für die kommenden Jahre. Die Intertainment AG hat im Rahmen der Vertragsauflösung unter anderem auf Rechte an allen noch in der Entwicklung befindlichen – ursprünglich gemeinsamen – Filmprojekten von Intertainment und Kopelson Entertainment verzichtet.

Vertrag mit Paramount Pictures für den Film „Twisted“

Um die finanziellen Verpflichtungen weiter zu verringern und die mit der Auswertung verbundenen Risiken zu minimieren, schloss die Intertainment AG zudem einen Vertrag mit Paramount Pictures für „Twisted“ ab. Auf Basis des Vertrags einigten sich die Parteien über die Verteilung der Territorien und der Auswertungsrisiken. Die Intertainment AG erwarb in diesem Zusammenhang **WENIGER TERRITORIEN** als ursprünglich vorgesehen.

ANDREW STEVENS

5 MIO.
US-DOLLAR

ERLÄUTERUNGEN
ZU DER VEREIN-
BARUNG

Vgl. Ziffer E.1.1
im Lagebericht

VERTRAGS-
AUFLÖSUNG
ENTLASTETE
INTER-TAINMENT

WENIGER
TERRITORIEN

VORABVERKÄUFE

„Twisted“ in den Kinos gestartet

Ende Februar 2004 startete „Twisted“ in den nordamerikanischen Kinos. Bereits im Vorfeld hatte die Intertainment AG den Film durch **VORABVERKÄUFE** erfolgreich vermarktet. Unter anderem konnten Lizenzen für weite Teile West- und Osteuropas, des Mittleren Ostens und Asiens verkauft werden. Diese Lizenzverkäufe wurden in der ersten Hälfte 2004 umsatzrelevant.

2.2 Entwicklung im Segment Zeichentrickfilm und Merchandising

Verkauf der Lizenzrechte an „Rudolph mit der roten Nase“

Im Rahmen der Restrukturierungsmaßnahmen verkaufte die Intertainment Animation & Merchandising GmbH, eine Tochter der Intertainment AG, im Januar 2004 ihre deutschsprachigen Lizenzrechte an der Weihnachtsfigur „Rudolph mit der roten Nase“ an ein Tochterunternehmen der Splendid Medien AG, Köln. In diesem Zusammenhang gab sie auch ihre Rechte an „Ben & Bellas Sprachenwelt“ an die Splendid-Tochter ab, einem zu diesem Zeitpunkt noch in der Entwicklung befindlichen Lernspielzeug für Kleinkinder. Die Intertainment Animation & Merchandising GmbH hatte dieses im Jahr 2003 mit dem Ziel entwickelt, ihre Produktpalette zu erweitern. Die Entwicklung bis zur Marktreife und die geplanten Marketingkosten bis zur Produkteinführung hätten erhebliche weitere Investitionen erfordert.

3. Beteiligung an SightSound Technologies Inc.

Einigung mit Bertelsmann-Töchtern

Die amerikanische Intertainment-AG-Beteiligung SightSound Technologies hält die US-Patentrechte für das Herunterladen von Audio- und Videodateien aus dem Internet. Sie hat sich in den vergangenen Jahren insbesondere darauf konzentriert, ihre Patentrechte in dem sehr schnell wachsenden Markt durchzusetzen. In diesem Zusammenhang hatte sie die beiden Bertelsmann-Töchter CDNow und N2K wegen einer Verletzung ihrer Patentrechte verklagt.

Kurz vor dem Beginn der Hauptverhandlung einigten sich die Parteien Ende Februar 2004 auf einen **VERGLEICH**. Im Rahmen der Vereinbarung zahlten die Beklagten insgesamt 3,3 Mio. US-Dollar an SightSound und erkannten gleichzeitig die Gültigkeit der Patentrechte an. Bis zum Zeitpunkt des Vergleichs hatten die Beklagten mit Downloads Umsätze in Höhe von weniger als 0,1 Mio. US-Dollar erzielt.

Abschreibung des Beteiligungswertes

Trotz dieser positiven Entwicklungen hat Intertainment den Beteiligungsansatz von SightSound in der Bilanz für das Geschäftsjahr 2004 **VOLLSTÄNDIG ABGESCHRIEBEN**. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Management von Intertainment derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilen kann, inwieweit die Werthaltigkeit der Patente gegeben ist und ob SightSound in der Lage ist, die weiteren Kosten zur Durchsetzung und Vermarktung der Patente zu finanzieren. So sind Anfang 2005 Verhandlungen zwischen SightSound und einem potenziellen Lizenznehmer aus dem

VERGLEICH

VOLLSTÄNDIG ABGESCHRIEBEN

PERSONALANPASSUNGEN

Bereich des digitalen Musik- und Film-downloads gescheitert. Im Zusammenhang mit den Folgen der gescheiterten Verhandlungen ist das Risiko aufgetreten, dass die Patente von SightSound erneut vom US-Patentamt überprüft werden. Eine solche Überprüfung kann bis zu zwei Jahre dauern.

4. Mitarbeiter, Management & Aufsichtsrat

Wechsel in Vorstand und Aufsichtsrat

Der Intertainment Konzern hat im Geschäftsjahr 2004 die Zahl seiner Mitarbeiter erheblich reduziert. Im gesamten Geschäftsjahr beschäftigte der Konzern noch durchschnittlich 13 Mitarbeiter, nach 23 Mitarbeitern im Vorjahr. Die **PERSONALANPASSUNGEN** sind eine unmittelbare Folge der 2004 durchgeführten Reorganisations- und Restrukturierungsmaßnahmen. Darüber hinaus verkleinerte die Intertainment AG den Vorstand weiter. Der bisherige Vorstandsvorsitzende, Rüdiger Baeres, wechselte im Rahmen der Hauptversammlung am 29. Oktober 2004 in den Aufsichtsrat. Der bisherige Finanzvorstand, Achim Gerlach, wurde Alleinvorstand des Unternehmens. Im Anschluss an die Hauptversammlung wurde Rüdiger Baeres einstimmig zum neuen Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Der bisherige Aufsichtsratsvorsitzende, Dr. Matthias Heisse, wurde stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender. Der bisherige stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, Dr. Wilhelm Bahner, schied aus dem Gremium aus.

C. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Intertainment AG Konzerns für das Geschäftsjahr 2004 nach IFRS

1. Vermögenslage

Die Vermögenslage ist auf der **AKTIVSEITE** von den folgenden wesentlichen Veränderungen gekennzeichnet:

C.1 KONZERN: WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN AKTIVSEITE	in Mio. Euro		
	31.12.2004	31.12.2003	Veränderung
Finanzanlagevermögen	0	15,0	-15,0
Sonstige Vermögensgegenstände	59,3	69,3	-10,0
Filmrechte	4,4	7,1	-2,7

FINANZANLAGEVERMÖGEN

Die Abnahme des **FINANZANLAGEVERMÖGENS** betrifft die vollständige Abschreibung der Beteiligung an der SightSound Technologies Inc. Aufgrund gescheiterter Vertragsverhandlungen mit einem Lizenznehmer und der hohen Unsicherheit über die weitere Finanzierung der Durchsetzung und Vermarktung der Patente entschloss sich das Management von Intertainment zu dieser Maßnahme.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten wie im Vorjahr als bedeutendste Position die **SCHADENSERSATZFORDERUNGEN** gegen Franchise Pictures und weitere Parteien. Im Vorjahr wurden Forderungen in Höhe von 67,7 Mio. Euro bilanziert, wo-

SCHADENSERSATZFORDERUNGEN

bei im Berichtsjahr der Wertansatz auf 59,1 Mio. Euro gesunken ist. Die Abnahme ist auf Zahlungen aufgrund außergerichtlicher Einigungen und auf Wechselkursveränderungen des Euro zum US-Dollar zurückzuführen. Das Management von Intertainment beurteilt die bilanzierten Schadensersatzforderungen, trotz der eingeleiteten Insolvenz von Franchise Pictures und anderer Parteien, weiterhin als werthaltig. Die Werthaltigkeit leitet sich zum einen davon ab, dass ein gewisser Teil der Ansprüche aus der Abwicklung der Insolvenz befriedigt werden kann und die Erfolgsaussichten im bevorstehenden Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank nach Auffassung des Managements sehr positiv sind. Sollte Intertainment seine Ansprüche gegen die Comerica Bank erfolgreich durchsetzen, würde, nach Einschätzung des Managements von Intertainment, auch die Comerica Bank für den entstandenen Schaden, der bereits im Verfahren gegen Franchise Pictures und andere Parteien bestätigt wurde, haften. Der Wert der Filmrechte nimmt gegenüber dem Vorjahr um 2,7 Mio. Euro ab und beläuft sich auf 4,4 Mio. Euro. Diese Abnahme ist insbesondere auf außerplanmäßige Abschreibungen wegen gesunkener erwarteter Verkaufspreise zurückzuführen.

Auf der **PASSIVSEITE** entwickelten sich die wesentlichen Positionen wie folgt:

C.1 KONZERN: WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN PASSIVSEITE		in Mio. Euro	
	31.12.2004	31.12.2003	Veränderung
Sonstige Rückstellungen	27,2	33,1	-5,9
Verbindlichkeiten	1,0	2,8	-1,8
Eigenkapital	37,9	59,8	-21,9

Die Verringerung der **SONSTIGEN RÜCKSTELLUNGEN** ist insbesondere auf niedrigere Werte der Rückstellungen für Prozesserbeteiligungen, Prozesskosten und Reorganisation zurückzuführen. Die Rückstellung für Prozesserbeteiligungen reduziert sich um 1,9 Mio. Euro auf 17,8 Mio. Euro. Diese beruht insbesondere auf dem gesunkenen Bilanzansatz der Schadensersatzforderungen gegen Franchise Pictures etc., welche die Bemessungsgrundlage für die zugrunde liegenden Ansprüche darstellen. Der gegenüber dem Vorjahr um 3,3 Mio. Euro niedrigere Wertansatz der Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten (3,2 Mio. Euro) ist hauptsächlich auf den entsprechenden Verbrauch im Geschäftsjahr 2004 zurückzuführen. Gleiches gilt bei den um 1,2 Mio. Euro auf 0,9 Mio. Euro reduzierten Rückstellungen für Reorganisation. Die **VERBINDLICHKEITEN** belaufen sich zum Bilanzstichtag 2004 auf 1,0 Mio. Euro. Die Verringerung um 1,8 Mio. Euro resultiert

SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN

VERBINDLICHKEITEN

insbesondere aus der Verrechnung der erhaltenen Anzahlungen auf Filmrechte mit den Lizenzforderungen.

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 37,9 (i. V. 59,8) Mio. Euro. Die Kapitalrücklage nimmt insbesondere aufgrund der im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses der Intertainment AG vorgenommenen Verwendung gemäß § 150 Abs. 3 und 4 AktG zum Ausgleich des Konzernjahresfehlbetrages und Verlustvortrages um 23,1 (i. V. 79,4) Mio. Euro ab. Die **EIGENKAPITALQUOTE** verschlechterte sich um 8,3 Prozentpunkte und beträgt 45,0 (i. V. 53,3) %.

EIGENKAPITAL-QUOTE

LIQUIDE MITTEL

2. Finanzlage

Zum Jahresende 2004 verfügte der Intertainment Konzern über **LIQUIDE MITTEL** in Höhe von 1,7 Mio. Euro, nach 2,1 Mio. Euro zum 31. Dezember 2003. Die Abnahme beruht insbesondere auf Auszahlungen für die Rechtsberatung sowie laufende Ausgaben für Personal und Miete. Für das Geschäftsjahr 2005 liegt ein detaillierter Finanzplan von Intertainment vor, aus dem das Management eine positive Fortbestehensprognose des Unternehmens ableitet. Die Liquiditätslage von Intertainment ist allerdings trotz der eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen schwierig. Wir weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass die Finanzplanung und die Fortbestehensprognose mit den unter Abschnitt „F. Risiken der künftigen Entwicklung des Intertainment AG Konzerns“ genannten Risiken behaftet sind. Insbe-

sondere verweisen wir an dieser Stelle auf die bestandsgefährdenden Risiken unter Ziffer F.1. dieses Lageberichts.

3. Ertragslage

Der Intertainment Konzern weist für das Berichtsjahr 2004 einen **KONZERNJAHRESFEHLBETRAG** in Höhe von -22,2 (i. V. -14,1) Mio. Euro aus. Das EBIT beläuft sich auf -21,3 Mio. Euro nach -8,9 Mio. Euro im Vorjahr und beim Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sind -16,8 (i. V. -28,8) Mio. Euro erzielt worden.

Die bedeutende Verschlechterung des Ergebnisses ist im Berichtsjahr insbesondere auf die Abschreibung der Beteiligung an der SightSound Technologies Inc. in Höhe von 15,0 (i. V. 0) Mio. Euro zurückzuführen (vgl. Ziffer C.1).

Die **UMSATZERLÖSE** erhöhten sich um 11,9 Mio. Euro auf 17,9 Mio. Euro nach 6,0 Mio. Euro im Vorjahr. Diese signifikante Erhöhung resultiert insbesondere aus der Veräußerung der Lizenzrechte an dem Thriller „Twisted“. In diesem Zusammenhang erhöhte sich auch der Materialaufwand um 10,0 Mio. Euro auf 17,1 Mio. Euro. Der Materialaufwand umfasst im Wesentlichen die Abschreibungen dieser veräußerten Rechte. Der sonstige betriebliche Aufwand nimmt um 9,9 Mio. Euro auf 2,3 Mio. Euro ab. Diese Entwicklung spiegelt die intensiven Kostensenkungsmaßnahmen von Intertainment wider – und hier insbesondere die Umstrukturierung der amerikanischen Geschäftsaktivitäten. Das außerordentliche Ergebnis beläuft sich auf -4,5 (i. V. +19,4) Mio. Euro. Die außerordentlichen Erträge betragen 2,4 (i. V. 48,2) Mio. Euro und enthalten insbesondere die Anpassung der Rückstellung für Pro-

KONZERNJAHRESFEHLBETRAG

UMSATZERLÖSE

zesserlösbeteiligungen. Die außerordentlichen Aufwendungen weisen ein Volumen von 7,0 (i. V. 28,8) Mio. Euro auf und enthalten im Wesentlichen die Wechselkurseffekte aus der Bewertung der Schadenersatzforderungen gegen Franchise Pictures und die Anpassung der Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten. Ebenfalls belastet wird das Ergebnis des Intertainment Konzerns durch den im Berichtsjahr zu erfassenden Steueraufwand in Höhe von 0,8 (i. V. 4,7) Mio. Euro. Dieser resultiert insbesondere aus der Berücksichtigung von latenten Steuern, die sich aus Bewertungsunterschieden zwischen IFRS und HGB ergeben.

D. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Intertainment AG für das Geschäftsjahr 2004 nach HGB

1. Vermögenslage

Die Vermögenslage der Intertainment AG ist auf der **AKTIVSEITE** von den folgenden wesentlichen Veränderungen geprägt:

D.1 AG: WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN AKTIVSEITE		in Mio. Euro	
	31.12.2004	31.12.2003	Veränderung
Finanzanlagevermögen	9,0	24,4	-15,4
Forderungen gegen verbund. Unternehmen	58,2	65,1	-6,9
Eigenkapital	4,3	6,3	-2,0

Die Abnahme des **FINANZANLAGEVERMÖGENS** betrifft insbesondere die vollständige Abschreibung der Beteiligung an der SightSound Technologies Inc. Aufgrund gescheiterter Vertragsverhandlungen mit einem Lizenznehmer und der hohen Unsicherheit über die weitere Finanzierung der Durchsetzung und Vermarktung der Patente entschloss sich das Management von Intertainment zu dieser Maßnahme. Auf Basis des zukünftig erwarteten Cash Flows der INTERTAINMENT Licensing GmbH nimmt die Intertainment AG eine weitere Wertberichtigung in Höhe von 5,0 (i.V. 44,3) Mio. Euro auf das Verrechnungskonto vor. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen nehmen insbesondere aufgrund dieser Wertberichtigung um 6,9 Mio. Euro ab und betragen zum Stichtag 58,2 Mio. Euro. Der Wert der Filmrechte nimmt gegenüber dem Vorjahr um 2,0 Mio. Euro ab und beläuft sich auf 4,3 Mio. Euro. Diese Abnahme ist insbesondere auf außerplanmäßige Abschreibungen wegen gesunkener erwarteter Verkaufspreise zurückzuführen. Auf der **PASSIVSEITE** entwickelten sich die wesentlichen Positionen wie folgt:

FINANZANLAGEVERMÖGEN

D.1 AG: WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN PASSIVSEITE		in Mio. Euro	
	31.12.2004	31.12.2003	Veränderung
Sonstige Rückstellungen	1,3	2,3	-1,0
Eigenkapital	74,2	97,5	-23,3

EIGENKAPITALQUOTE

Die Verringerung der sonstigen Rückstellungen ist insbesondere auf den Verbrauch der Rückstellung für Reorganisation in Höhe von 1,1 Mio. Euro zurückzuführen. Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 74,2 (i.V. 97,5) Mio. Euro. Die Kapitalrücklage nimmt aufgrund der im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses der Intertainment AG vorgenommenen Entnahmen gemäß § 150 Abs. 3 und 4 AktG zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages um 23,3 (i. V. 79,4) Mio. Euro ab. Die **EIGENKAPITALQUOTE** verbessert sich um 1,8 Prozentpunkte und beträgt 98,0 (i. V. 96,2) %.

2. Finanzlage

Zum Jahresende 2004 verfügte die Intertainment AG über **LIQUIDE MITTEL** in Höhe von 1,6 Mio. Euro, nach 1,4 Mio. Euro zum 31. Dezember 2003. Die Zunahme ist unter anderem auf Liquiditätszuflüsse aus außergerichtlichen Einigungen im Zusammenhang mit dem Fall Franchise Pictures zurückzuführen. Diesen Zuflüssen stehen Auszahlungen für Personal und Mieten sowie Auszahlungen an die INTERTAINMENT Licensing GmbH zur Finanzierung der Rechtsstreitigkeiten gegenüber. Für das Geschäftsjahr 2005 liegt ein detaillierter Finanzplan der Intertainment AG vor, aus dem der Vorstand eine positive Fortbe-

LIQUIDE MITTEL

stehensprognose des Unternehmens abgeleitet. Die Liquiditätslage ist allerdings trotz der eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen schwierig. Wir weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass die Finanzplanung und die Fortbestehensprognose mit den unter Abschnitt „G. Risiken der künftigen Entwicklung der Intertainment AG“ genannten Risiken behaftet sind. Insbesondere verweisen wir an dieser Stelle auf die bestandsgefährdenden Risiken unter Ziffer G.1. dieses Lageberichtes.

3. Ertragslage

Die Ertragslage ist von einer Ergebnisverbesserung geprägt. Der **JAHRESFEHLBETRAG** verringerte sich um 32,2 Mio. Euro auf 23,3 Mio. Euro, das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegt bei -22,2 Mio. Euro nach -55,5 Mio. Euro im Vorjahr. Grundlage für diese Ergebnisveränderung ist ein im Vergleich zum Vorjahr wesentlich geringerer Sondereffekt aus der Wertberichtigung auf Verrechnungskonten zu Tochterunternehmen. So betrug im Vorjahr der Wertberichtigungsbetrag in der Position „Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens“ 52,2 Mio. Euro, während im Berichtsjahr noch 5,4 Mio. Euro an Wertberichtigung gebildet worden sind. Belastend wirkt jedoch die Abschreibung der Beteiligung an SightSound Technologies Inc. in Höhe von 15,0 (i. V. 0) Mio. Euro (vgl. Ziffer C.1). Die Umsatzerlöse belaufen sich im Geschäftsjahr 2004 auf 17,8 (i. V. 4,0) Mio. Euro. Die Zunahme um 13,8 Mio. Euro ist insbesondere auf die Lizenzverkäufe für den Thriller „Twisted“ zurückzuführen. In diesem Zusammenhang erhöht sich auch der Materialaufwand um 10,9 Mio. Euro auf 16,9 Mio. Euro. Er umfasst

JAHRESFEHLBETRAG

insbesondere die planmäßigen Abschreibungen auf die veräußerten Rechte. Das Zinsergebnis nimmt um 10,1 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr ab. Die Intertainment AG verzichtete im Geschäftsjahr 2004 auf die Verzinsung der Konzernverrechnungskonten.

E. Künftige Entwicklung des Intertainment AG Konzerns

In diesem Abschnitt stellen wir auch wesentliche Ereignisse dar, die sich zwischen dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres und der Fertigstellung dieses Lageberichts ereignet haben. Zudem gehen wir auf die zukünftige Strategie von Intertainment ein.

1. Der Komplex Franchise Pictures, Comerica Bank und Film Finances

1.1 Vergleich mit Film Finances, Inc., Film Finances (1998) Canada und International Motion Pictures Corporation Ltd. Am 15. März 2005 haben die INTERTAINMENT Licensing GmbH und die Intertainment AG im Zusammenhang mit den in den USA anhängenden Rechtsstreitigkeiten einen Vergleich mit den Filmversicherern Film Finances, Inc. und Film Finances (1998) Canada Ltd. geschlossen. Der Vergleich – über dessen spezifische Inhalte Stillschweigen vereinbart wurde – enthält eine Zahlung von Film Finances, Inc. und Film Finances (1998) Canada an Intertainment, über deren Höhe Stillschweigen vereinbart wurde. Zudem geben Film Finances, Inc. und Film Finances (1998) Canada ihre Ansprüche gegen die insolventen Filmproduzenten Franchise Pictures und

Tochtergesellschaften von Franchise zugunsten der Insolvenzmasse ab und scheiden damit aus dem Gläubigerausschuss aus. Die INTERTAINMENT Licensing GmbH ist der größte unbesicherte Gläubiger im Franchise-Insolvenzverfahren. Die betroffenen Unternehmen hatten bis zum Abschluss des Vergleichs zusammen mit der Comerica Bank sowie leitenden Angestellten der Bank zu den Anspruchsgegnern von Intertainment im Rahmen des in den USA anhängenden Schiedsgerichtsverfahren gezählt (vgl. dazu Ziffer B.1.6 und E.1.5).

Im Rahmen des Vergleichs wurde darüber hinaus vereinbart, dass die International Motion Pictures Corporation Ltd. (IMPC), Hongkong, ihre Schiedsgerichtsklage gegen Intertainment im Zusammenhang mit dem Film „Tracker“ zurückzieht (vgl. Ziffer B. 1.7).

1.2 Insolvenzverfahren von Franchise Pictures

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Lageberichtes hatte der zuständige Restrukturierungsmanager noch keinen Restrukturierungsplan für Franchise Pictures vorgelegt.

1.3 Vollstreckung gegen den ehemaligen CEO von Franchise Pictures

Am 24. Januar 2005 fand ein **ERSTER GERICHTLICHER ANHÖRUNGSTERMIN** über die Vermögensverhältnisse von Elie Samaha statt. Dabei legte Samaha Dokumente offen, zudem wurde ein weiterer Anhörungstermin beschlossen. Nach der

**ERSTER
GERICHTLICHER
ANHÖRUNGSTERMIN**

Offenlegung begann Intertainment mit der Überprüfung der vorgelegten Dokumente und mit der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen.

1.4 Post Trial Motions

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Lageberichtes hatte die zuständige Richterin noch nicht über die Post Trial Motions entschieden. Die ursprünglich für den 24. Januar 2005 geplante Anhörung zu den anliegenden Punkten wurde mit Zustimmung der INTERTAINMENT Licensing GmbH zunächst auf den 28. Februar 2005 und danach auf Mai 2005 verschoben.

Im Rahmen der Post Trial Motions haben Elie Samaha und die ebenfalls verurteilte Glickson Investment LLC. kurz vor Abschluss dieses Lageberichtes beantragt, dass das Gericht das Urteil für nichtig erklären und ein komplett neues Verfahren anordnen soll. Die sich im Konkurs befindlichen Franchise-Unternehmen sind diesem Antrag beigetreten.

1.5 Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank, Film Finances etc.

Das Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank, Film Finances Inc. und leitende Mitarbeiter dieser Gesellschaften sowie Film Finances (1998) Canada befand sich Anfang 2005 noch in der Beweiserhebungsphase. Zudem fand eine erste Zeugenvernehmung unter Eid statt. Durch den

Vergleich zwischen der INTERTAINMENT Licensing GmbH und der Intertainment AG mit den beiden Versicherungsgesellschaften Film Finances Inc. und Film Finances (1998) Canada im März 2005 sind die Comerica Bank und leitende Mitarbeiter der Bank nun die **AUSSCHLIESSLICHEN ANSPRUCHSGEGNER** von Intertainment im Rahmen des Verfahrens. Allerdings hat die Comerica Bank Gegenklagen gegen XL Reinsurance geltend gemacht und hat angegeben, dass sie solche Gegenklagen auch gegen Film Finances geltend machen könnte.

Der genaue weitere Zeitplan des Verfahrens stand zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Lageberichtes noch nicht fest. Ein Anhörungstermin vor den Schiedsrichtern am 18. März 2005 brachte diesbezüglich keine Entscheidung. Im Rahmen der Anhörung hatten die gegnerischen Parteien beantragt, sämtliche Ansprüche von Intertainment abzuweisen. Auch darüber hatten die Schiedsrichter zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Lageberichtes noch nicht entschieden.

1.6 Schiedsgerichtsverfahren im Fall „Viva Las Nowhere“

Intertainment hat das Schiedsgerichtsverfahren gegen die Westdeutsche Landesbank (WestLB), die Lewis Horwitz Organization und die Federal Deposit Insurance Corp. im Zusammenhang mit dem Film „Viva Las Nowhere“ Anfang Januar 2005 eingeleitet. Die WestLB machte daran anschließend im Rahmen des Verfahrens ihrerseits eine **FORDERUNG GEGEN INTERTAINMENT** über eine noch ausstehende Ratenzahlung in Höhe von rund 0,9 Mio. Dollar plus Zinsen geltend.

**AUSSCHLIESSLICHE
ANSPRUCHS-
GEGNER**

**FORDERUNG
GEGEN
INTERTAINMENT**

2. Aufbau und Weiterentwicklung des neuen Geschäftsmodells

Sobald die nötigen Mittelzuflüsse aus dem Komplex Franchise Pictures erfolgen, wird Intertainment mit der Umsetzung der neuen Geschäftsstrategie beginnen. Vorgesehen ist, mit entwickelten Finanzierungsstrukturen und weiteren Finanzpartnern die Filmproduktion wieder aufzubauen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, Filmrechte über die bestehenden Vertriebsstrukturen auszuwerten und den europaweiten Filmrechtehandel wieder aufzunehmen. Ein wichtiger Punkt stellt für Intertainment weiterhin der Portfolio-Ansatz dar. Durch eine möglichst breite Filmauswahl und Filmauswertung wird Intertainment versuchen, die Risiken bedeutend zu senken.

F. Risiken der künftigen Entwicklung des Intertainment AG Konzerns

1. Bestandsgefährdende Risiken

Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2004 wurde unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit („Going Concern“) aufgestellt. Das Management von Intertainment geht von einer positiven Fortbestehensprognose aus, so dass der Konzern mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im laufenden und den folgenden Geschäftsjahren seine geschäftlichen Aktivitäten unter Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen fortführen kann. Der positiven Fortbestehensprognose liegt eine **INTEGRIERTE UNTERNEHMENSPLANUNG** zugrunde, aus der ein detaillierter Finanzplan abgeleitet wurde. Bestandteil ist die Finanzierung der künftigen Geschäfts-

tätigkeit, der geplanten Investitionen und sonstigen Finanzierungsaktivitäten. Insgesamt ist die Einschätzung des Fortbestandes der Unternehmenstätigkeit von vier wesentlichen Unsicherheiten geprägt, die zum aktuellen Zeitpunkt nicht mit abschließender Sicherheit beurteilt werden können. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Abwicklung des bereits fällig gestellten Bankkredites auf Basis der von den gesetzlichen Vertretern unterstellten Prämissen
- Mittelzuflüsse aus der Abwicklung der Rechtsstreitigkeiten gegen Franchise Pictures, Comerica Bank und andere Parteien
- Keine Mittelabflüsse aus laufenden Schiedsgerichtsverfahren für die Zahlung der zweiten Raten für die umstrittenen Filmrechte
- Realisierung der übrigen Prämissen der Finanzplanung einschließlich weiterer kurzfristig geplanter Zahlungseingänge

Soweit die Mittelzuflüsse, die Mittelabflüsse oder die bei der Finanzplanung zugrunde gelegten Prämissen nicht wie geplant eintreten, ist der Fortbestand der Intertainment AG, der INTERTAINMENT Licensing GmbH und der Intertainment Animation & Merchandising GmbH in hohem Maße wegen drohender Zahlungsunfähigkeit und der damit verbundenen Einleitung eines Insolvenzverfahrens gefährdet.

ABWICKLUNG DES BEREITS FÄLLIG GESTELLTEN BANKKREDITES AUF BASIS DER VON DEN GESETZLICHEN VER- TRETERN UNTERSTELLTEN PRÄMISSEN

Im Rahmen der Abwicklung der Restschuld für einen Bankkredit der INTERTAINMENT Licensing GmbH geht das Management von Intertainment aufgrund einer Vereinbarung mit dem betroffenen Kreditinstitut davon aus, dass ein Forderungsverzicht mit Besserungsschein ausgehandelt wurde. Zur Beurteilung dieses Sachverhaltes wurde ein Gutachten von einer Rechtsanwaltskanzlei angefertigt, das die Grundlage für die Beurteilung durch das Management darstellt. Sollte sich in der Zukunft herausstellen, dass diese Rechtsauffassung sich als fehlerhaft erweist, besteht das Risiko, dass erhebliche Mittelabflüsse für die Tilgung der ursprünglichen Restschuld erfolgen. In diesem Zusammenhang besteht ebenfalls das Risiko, dass die ursprünglich für die Tilgung des Darlehens abgegebene Garantie der Intertainment AG nicht erloschen ist und auch der Intertainment AG bedeutende Mittelabflüsse in Höhe der ursprünglichen Restschuld entstehen.

MITTELZUFLÜSSE AUS DER ABWICKLUNG DER RECHTSSTREITIGKEITEN GEGEN FRANCHISE PICTURES, COMERICA BANK UND ANDERE PARTEIEN

Durch das Urteil im Rechtsstreit gegen Franchise Pictures und weitere Parteien sowie aus dem Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank und weitere Parteien erwartet die INTERTAINMENT Licensing GmbH mindestens die in der Bilanz als Schadensersatzforderungen ausgewiesenen Mittelzuflüsse. Gleichwohl besteht – wie bei anderen Verfahren auch – das Risiko,

ko, dass ein Titel trotz eines gewonnenen Prozesses nicht oder nicht in erwarteter Höhe durchgesetzt werden kann. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Franchise Pictures Berufung gegen das Urteil einlegt. Sollte Franchise Pictures in Berufung gehen, würde das die Vollstreckung des Urteils grundsätzlich nicht beeinflussen. Allerdings sind zwei Ausnahmen möglich: So besteht zum einen die sehr unwahrscheinliche Möglichkeit, dass Franchise Pictures in Berufung geht und gleichzeitig eine Sicherheitsleistung hinterlegt. In diesem Fall könnten während der Laufzeit des Berufungsverfahrens keine Ansprüche gegen Franchise Pictures durchgesetzt werden. Ein mögliches Berufungsverfahren könnte sich ungefähr über 18 bis 24 Monate hinziehen. Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass Franchise Pictures in Berufung geht und das Gericht entscheidet, dass das Urteil während der Berufungsphase nicht vollstreckt werden kann. Eine dahingehende Beschlussfassung kann aber nur aufgrund des Vorliegens eines besonderen Grundes ergehen. Unabhängig davon, ob das Urteil aus erster Instanz während der Berufungsphase durchgesetzt werden kann, besteht im Falle eines Berufungsverfahrens das Risiko, dass die weitere Finanzierung des kostspieligen Prozesses erhebliche negative Auswirkungen hat.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der nach Auffassung des Managements von Intertainment bestehende Haftungsanspruch gegen die Comerica Bank im Schiedsverfahren nicht durchgesetzt werden kann.

KEINE MITTELABFLÜSSE AUS LAUFENDEN SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN FÜR DIE ZAHLUNG DER ZWEITEN RATEN FÜR DIE UMSTRITTENEN FILMRECHTE

Es besteht für die INTERTAINMENT Licensing GmbH das Risiko, im Rahmen von Schiedssprüchen zur Zahlung der zweiten Raten aus den umstrittenen Filmen in Anspruch genommen zu werden. Dies gilt für das Schiedsgerichtsverfahren, das die Comerica Bank Anfang 2003 in Bezug auf den Film „Driven“ gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH eingeleitet hatte und das danach auf alle strittigen Franchise-Filme ausgeweitet wurde, die von der Comerica Bank finanziert wurden.

Falls die **Comerica Bank** mit dem von ihr angestrebten Schiedsgerichtsverfahren Erfolg haben sollte, kann der INTERTAINMENT Licensing GmbH eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von über 70 Mio. US-Dollar entstehen. Für den Fall, dass das Schiedsgericht zugunsten der Bank entscheidet, ist diese nach Einschätzung von Intertainment dazu verpflichtet, die Einnahmen aus der Auswertung der umstrittenen Filmrechte auf die Zahlungsverpflichtung von Intertainment anzurechnen. Das Management von Intertainment geht davon aus, dass diese Einnahmen die Summe der zweiten Raten übersteigen. Darüber hinaus besteht ein Schiedsverfahren im Fall „**Viva Las Nowhere**“. Falls Intertainment in diesem Verfahren mit seiner Rückzahlungsklage unterliegen und die WestLB mit ihrem Gegenantrag obsiegen sollte, droht ein Mittelabfluss in Höhe von ca. 1 Mio. US-Dollar.

Die zwei Schiedsgerichtsverfahren haben erhebliche Mittelabflüsse aufgrund anwaltlicher Kosten für Intertainment zur Folge.

FOLGEN EINER MÖGLICHEN FEHLEINSCHÄTZUNG

Die Folgen einer möglichen Fehleinschätzung der bestandsgefährdenden Risiken sind in Bezug auf die Fortführung der Unternehmenstätigkeit weitreichend. So könnte – unter Umständen auch kurzfristig – wegen drohender Zahlungsunfähigkeit die Einleitung eines Insolvenzverfahrens erfolgen und für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden keine Fortführungswerte nach IFRS Framework § 23 zum Ansatz kommen.

2. Weitere Risiken

Mit der künftigen Entwicklung des Konzerns sind darüber hinaus weitere Risiken verbunden. Intertainment hat die Geschäftsprozesse untersucht und die daraus resultierenden Risiken identifiziert, analysiert sowie bewertet und Maßnahmen entwickelt, um diese im Rahmen einer permanenten Risikoüberwachung zu minimieren. Darauf aufbauend wird das Risikoüberwachungssystem zur Erkennung von gefährdenden Einflüssen weiterentwickelt und ergänzt. Nachfolgend sind wesentliche Risiken beschrieben, die sich zum einen aus der eigenen operativen Geschäftstätigkeit der Bereiche Filmrechtehandel sowie Filmproduktion und zum anderen aus den Beteiligungsunternehmen ergeben.

2.1 Risiko weiterer Mittelabflüsse an Paramount Pictures

Durch den Vertrag mit Paramount Pictures besteht auf Basis der Auswertung des Filmtitels „Twisted“ das Risiko, dass in Abhängigkeit von den abgetretenen Auswertungserlösen weitere zukünftige finanzielle Verpflichtungen für die Intertainment AG entstehen. Zur Absicherung dieser Verpflichtungen wurden Sicherheiten an Paramount Pictures bis zu einer Höhe von maximal 7,0 Mio. US-Dollar eingeräumt.

2.2 Produzenten-Risiko

Als Produzent von Filmen ist Intertainment dem Risiko ausgesetzt, dass eine Filmproduktion abgebrochen werden muss. Dies kann zur Folge haben, dass die bereits investierten Entwicklungskosten verloren sind. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass für bestehende zukünftige Verpflichtungen Schadensersatzzahlungen zu leisten sind.

2.3. Filmlizenzhandel

Intertainment handelt unter anderem mit Filmlizenzen. In diesem Bereich herrscht ein starker Wettbewerbsdruck. Dies kann zu Veränderungen im Preisniveau, sinkenden Absatzzahlen, geringeren Gewinnspannen und einer Verschlechterung der Marktposition führen. Die anhaltenden Konsolidierungstendenzen insbesondere im europäischen Kino- und Fernsbereich können eine Konzentration im europäischen Absatzmarkt und damit einen erschwerten Verkauf von Lizenzrechten zur Folge haben. Nicht zuletzt ist der Verkauf von Fernsehlicenzen eng mit der Entwicklung der Werbeeinnahmen durch die Fernsehsender verknüpft.

2.4 Akquisition und Verwertung von Filmrechten

Falls Intertainment Lizenzrechte vor Produktionsbeginn erwirbt, besteht das Risiko, dass ein Film zu teuer eingekauft wird. Der eventuelle Erfolg eines Films ist zu diesem Zeitpunkt nur schwer zu prognostizieren. Durch entsprechendes Know-how der Mitarbeiter, Besetzung der Hauptrollen und Analyse des Drehbuchs wird versucht, dieses Risiko zu minimieren.

2.5 Betrug durch Zusammenarbeit von mehreren Partnern

In den Fällen, in denen Intertainment Co-Finanzier eines Filmes ist, besteht die Gefahr eines Betrugs durch eine Zusammenarbeit von mehreren Partnern. Dadurch kann es möglich sein, dass Intertainment betrügerisch überhöhte Budgets zur Finanzierung genannt werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduzierung dieses Risikos sind eine laufende Ausgaben- und Budgetkontrolle durch wöchentliche Berichte, die Kontrolle und Überwachung der die Filmfinanzierung absichernden Completion-Bond-Unternehmen und eine kontinuierliche Überprüfung der laufenden Filmproduktion durch eigene Mitarbeiter vor Ort.

2.6 Abhängigkeit von Vertriebspartnern

Der europaweite Filmvertrieb durch die Majors für Intertainment ist ein wesentlicher Wettbewerbsvorteil. Sollten diese Vertriebskooperationen aufgelöst werden, kann sich dies erheblich negativ auf die finanzielle Lage und das Geschäftsergebnis des Unternehmens auswirken.

2.7 Planungsrisiko

Intertainment erwirbt und vergibt in unregelmäßigen Abständen Filmlicenzen. Eine zeitgenaue Planung für den Erwerb und die Vergabe der Lizenzen ist äußerst schwierig. Durch die unregelmäßigen Abstände der Geschäftsvorfälle kann das Ergebnis von Intertainment periodenbezogen stark schwanken. Zudem kann sich durch Verschiebungen der damit verbundenen Ein- und Auszahlungen ein Finanzierungsrisiko ergeben.

2.8 Währungsrisiko

Wechselkursschwankungen zwischen US-Dollar und Euro können Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage und insbesondere auf Gewinnmargen durch Wechselkursgewinne oder -verluste haben.

G. Risiken der künftigen Entwicklung der Intertainment AG

1. Bestandsgefährdende Risiken

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2004 wurde unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit („Going Concern“) aufgestellt. Der Vorstand der Intertainment AG geht von einer positiven Fortbestehensprognose aus, so dass die Gesellschaft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im laufenden und den folgenden Geschäftsjahren ihre geschäftlichen Aktivitäten unter Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen fortführen kann. Der positiven Fortbestehensprognose liegt eine detaillierte Finanzplanung zugrunde. Bestandteil ist die Finanzierung der künftigen Geschäftstätigkeit, der geplanten Investitionen und sonstigen Finanzierungsaktivitäten. Insgesamt ist die Einschätzung des Fortbestandes der Unternehmenstätigkeit von wesentlichen Unsicherheiten geprägt, die zum aktuellen Zeitpunkt nicht mit abschließender Sicherheit beurteilt werden können. Im Einzelnen handelt es sich um:

• **Realisierung der Prämissen, die der von der Tochtergesellschaft INTERTAINMENT Licensing GmbH vorgelegten Finanzplanung zugrunde liegen:**

- Abwicklung des bereits fällig gestellten Bankkredites auf Basis der von den gesetzlichen Vertretern unterstellten Prämissen
- Mittelzuflüsse aus der Abwicklung der Rechtsstreitigkeiten gegen Franchise Pictures, Comerica Bank und andere Parteien
- Keine Mittelabflüsse aus laufenden Schiedsgerichtsverfahren für die Zahlung der zweiten Raten für die umstrittenen Filmrechte.

Sollten diese Prämissen nicht eintreten, hat dies eine Insolvenz der Tochtergesellschaft zur Folge, woraus eine Inanspruchnahme der Intertainment AG aus der von ihr abgegebenen Garantie gegenüber dem Kreditinstitut resultieren würde.

• **Realisierung der Prämissen, die der von der Intertainment AG vorgelegten Finanzplanung zugrunde liegen**

Für weitere Erläuterungen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den bestandsgefährdenden Risiken im Intertainment Konzern unter Ziffer F.1.

FOLGEN EINER MÖGLICHEN FEHLEINSCHÄTZUNG

Die Folgen einer möglichen Fehleinschätzung der bestandsgefährdenden Risiken sind in Bezug auf die Fortführung der

Unternehmenstätigkeit weitreichend. So könnte – unter Umständen auch kurzfristig – wegen drohender Zahlungsunfähigkeit die Einleitung eines Insolvenzverfahrens erfolgen und für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden keine Fortführungswerte zum Ansatz nach § 252 I Nr. 2 HGB kommen.

2. Weitere Risiken

Für die Erläuterung der weiteren Risiken verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Intertainment Konzern unter Ziffer F.2.

Ismaning b. München, den 29. April 2005

Intertainment AG
Der Vorstand

Bilanz Intertainment Konzern

zum 31. Dezember 2004 nach IFRS

AKTIVA		in TEuro	
	Tz.	31.12.2004	31.12.2003
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände VI.1			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1	3
2. Geleistete Anzahlungen		2.147	2.147
		2.148	2.150
II. Sachanlagen			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		122	194
III. Finanzanlagen			
Beteiligungen		0	15.036
		2.270	17.380
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte VI.2			
1. Filmrechte		4.408	7.100
2. Waren		0	305
3. Geleistete Anzahlungen		0	235
		4.408	7.640
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände VI.3			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		661	755
2. Sonstige Vermögensgegenstände		59.264	69.304
		59.925	70.059
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten VI.4			
		1.694	2.138
		66.027	79.837
C. LATENTE STEUERN VI.5			
		15.924	14.977
		84.221	112.194

PASSIVA		in TEuro	
	Tz.	31.12.2004	31.12.2003
A. EIGENKAPITAL VI.6			
I. Gezeichnetes Kapital VI.6.1			
		15.005	15.005
II. Kapitalrücklage VI.6.2			
		46.989	70.106
III. Gewinnrücklage VI.6.3			
Gesetzliche Rücklage		116	116
IV. Konzernbilanzverlust VI.6.4			
		-24.158	-25.310
V. Währungsdifferenzen			
		-85	-81
		37.867	59.836
B. RÜCKSTELLUNGEN VI.7			
Sonstige Rückstellungen		27.187	33.099
		27.187	33.099
C. VERBINDLICHKEITEN VI.8			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		0	7
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		0	1.318
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		911	1.142
4. Sonstige Verbindlichkeiten		54	358
		965	2.825
D. LATENTE STEUERN VI.9			
		18.202	16.434
		84.221	112.194

Gewinn- und Verlustrechnung Intertainment Konzern

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 nach IFRS

in TEuro	Tz.	1.1.-31.12.2004	1.1.-31.12.2003
1. Umsatzerlöse	VII. 1	17.854	6.028
2. Sonstige betriebliche Erträge	VII. 2	1.989	4.676
		19.843	10.704
3. Materialaufwand	VII. 3		
a) Aufwendungen für Filmrechte und zugehörige Leistungen		-17.033	-6.714
c) Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen		-26	-384
		-17.059	-7.098
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		-2.052	-2.893
b) Soziale Abgaben		-100	-159
		-2.152	-3.052
5. Abschreibungen	VII. 4		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		-55	-9.332
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Konzern üblichen Abschreibungen überschreiten		0	-7.261
		-55	-16.593
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	VII. 5	-2.340	-12.276
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen	VII. 6	-15.036	0
8. Zinsergebnis	VII. 7	5	-458
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-16.794	-28.773
10. Außerordentliche Erträge		2.419	48.176
11. Außerordentliche Aufwendungen		-6.953	-28.801
12. Außerordentliches Ergebnis	VII. 8	-4.534	19.375
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	VII. 9	-822	-4.727
14. Sonstige Steuern		-1	-1
15. Konzernjahresfehlbetrag		-22.151	-14.126
16. Verlustvortrag		-25.310	-90.620
17. Auflösung der Kapitalrücklage		23.303	79.436
18. KONZERNBILANZVERLUST		-24.158	-25.310
Ergebnis pro Aktie		-1,89	-1,20
Verwässertes Ergebnis pro Aktie		-1,89	-1,20

Kapitalflussrechnung Intertainment Konzern

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 nach IFRS

in TEuro	2004	2003
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten, Zinsen und Steuern	-16.800	-26.356
Personalaufwand Aktienoptionen Vorstand und Mitarbeiter	186	61
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	55	9.332
Abschreibungen auf Finanzanlagen	15.036	0
Abnahme der Rückstellungen	-5.427	-2.785
Abnahme der Vorräte	3.232	4.290
Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	94	15.969
Abnahme der sonstigen Aktiva	6.025	7.861
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-1.740	-6.975
Erhaltene Zinsen	5	48
Gezahlte Zinsen	0	-498
Gezahlte Ertragsteuern	0	-123
Mittelabfluss/-zufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	666	824
Zahlungswirksame Posten des außerordentlichen Ergebnisses	-1.118	0
Einzahlungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	23	0
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-4	0
Mittelzufluss aus der Investitionstätigkeit	19	0
Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-7	-2.582
Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-7	-2.582
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands	-440	-1.758
Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestands	-4	-26
Finanzmittelbestand zu Beginn der Periode	2.138	3.922
FINANZMITTELBESTAND AM ENDE DER PERIODE	1.694	2.138

Entwicklung des Eigenkapitals Intertainment Konzern

nach IFRS

in TEuro						
	Grundkapital	Kapital- rücklage	Gewinn- rücklage	Bilanzverlust	Währungs- differenzen	Gesamt
STAND 31.12.2001	15.005	149.481	116	-74.496	42	90.148
Ergebnis 31.12.2002				-16.124		-16.124
Währungsdifferenz					-97	-97
STAND 31.12.2002	15.005	149.481	116	-90.620	-55	73.927
Ergebnis 31.12.2003				-14.126		-14.126
Entnahmen aus Kapital-RL		-79.436		79.436		0
Aktienoptionen		61				61
Währungsdifferenz					-26	-26
STAND 31.12.2003	15.005	70.106	116	-25.310	-81	59.836
Ergebnis 31.12.2004				-22.151		-22.151
Entnahmen aus Kapital-RL		-23.303		23.303		0
Aktienoptionen		186				186
Währungsdifferenz					-4	-4
STAND 31.12.2004	15.005	46.989	116	-24.158	-85	37.867

Intertainment Konzern: Anhang

für das Geschäftsjahr 2004 nach IFRS

I. Allgemeine Angaben

Die seit Februar 1999 am Neuen Markt notierte Intertainment Aktiengesellschaft (im Folgenden als „Intertainment“ bezeichnet) ist am 15.1.2003 in den Regierten Markt, Teilstück „Prime Standard“, der Frankfurter Wertpapierbörse gewechselt. Der Konzernabschluss der Intertainment Aktiengesellschaft wird gemäß § 292a HGB nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Die Gesellschaft ist somit von der Aufstellung eines Konzernabschlusses nach den Vorschriften des § 290 ff. HGB befreit.

Dem Konzernabschluss liegen hinsichtlich der einbezogenen Unternehmen einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde. Intertainment erstellt auf Basis der Einzelabschlüsse der zu konsolidierenden Unternehmen einen Konzernabschluss nach HGB und leitet diesen auf den Konzernabschluss nach IFRS über. Erstmals wurden im Geschäftsjahr 2004 an Vorstand und Mitarbeiter ausgegebene Aktienoptionen gem. IFRS 2 erfolgswirksam erfasst. Aus diesem Grunde erfolgte für das Vorjahr, aufgrund der besseren Vergleichbarkeit, eine entsprechende Anpassung.

Für das Geschäftsjahr 1998 wurde eine Überleitungsrechnung zu IFRS erstellt. Unter Beachtung der Tatsache, dass es sich bei der Einbringung der INTERTAINMENT Licensing GmbH um eine „legal reorganisation“ handelte, ergab sich für 1998 eine

Ergebnisveränderung gegenüber den handelsrechtlichen Vorschriften in Höhe von 1.618 TEuro.

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wendet Intertainment das Gesamtkostenverfahren an.

Intertainment stellt die Zahlen in diesem Anhang jeweils in tausend Euro (TEuro) dar. Neben den Werten für das Geschäftsjahr 2004 finden sich zur Vergleichbarkeit auch die entsprechenden Vorjahreswerte. Sie werden in der Regel in Klammern dargestellt. Die Abkürzung „i. V.“ steht dabei für „im Vorjahr“.

II. Angaben zum Konsolidierungskreis und -stichtag (IAS 22)

In den Konsolidierungskreis werden die Intertainment AG und ihre Tochtergesellschaften INTERTAINMENT Licensing GmbH, Intertainment Animation & Merchandising GmbH und USA-Intertainment, Inc. einbezogen.

Der Intertainment Konzern stellt sich mit den folgenden Gesellschaften, an denen die Intertainment AG unmittelbar mit 100 % beteiligt ist, wie folgt zusammenfassend dar. Die Einzelabschlüsse wurden nach HGB sowie den jeweiligen landesüblichen Vorschriften aufgestellt.

II. KONSOLIDIERUNGSKREIS					in TEuro
Gesellschaft	Gezeichnetes Kapital (Vorjahr)	Eigenkapital 2004 (Vorjahr)	Jahresergebnis 2004 (Vorjahr)	Anteil (in %)	Beschreibung
Intertainment AG, Ismaning	15.005 (15.005)	74.203 (97.506)	-23.303 (-55.501)		Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwertung von Filmrechten, der Handel mit Filmrechten, die Produktion und Co-Produktion von Filmen, das Merchandising, der Vertrieb und die Übertragung von Medieninhalten im Audio- und Videobereich über Kommunikationsmittel aller Art, die Lizenzvergabe hierauf sowie die Ausführung artverwandter Geschäfte. Zudem agiert die Gesellschaft als Finanzholding.
INTERTAINMENT Licensing GmbH, Ismaning	946 (946)	-73.381 (-69.794)	-3.586 (10.424)	100	Unternehmensgegenstand ist die Entwicklung von Mediakonzepten und der Handel mit Filmrechten.
Intertainment Animation & Merchandising GmbH, Ismaning	358 (358)	0 (0)	0 (-203)	100	Unternehmensgegenstand ist der Handel mit Merchandising- und mit Zeichentrickfilm-Rechten.
USA-Intertainment, Inc., Los Angeles, USA	105 (105)	48 (10)	42 (-254)	100	Unternehmensgegenstand ist es, die mit amerikanischen Unternehmen bestehenden Verträge von Unternehmen des Intertainment Konzerns zu betreuen und neue Filmprojekte sowie potenzielle Lizenz- und Produktionsabkommen zu identifizieren und diese zu bewerten.

Stichtag für den Konzernabschluss ist der 31. Dezember 2004. Der Jahresabschluss der Intertainment AG und die Jahresabschlüsse aller in den Konzernabschluss einbezogener Tochterunternehmen datieren auf diesen Stichtag.

III. Konsolidierungsmethoden

1. Kapitalkonsolidierung – Erstkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung wendet Intertainment die **BUCHWERTMETHODE** an. Dabei wird der Buchwert der Anteile der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen mit ihrem Eigenkapital zum Zeitpunkt ihres Erwerbs verrechnet. Seit dem Geschäftsjahr 1999 wird die Einbindung der INTERTAINMENT Licensing GmbH in den Konzernabschluss als rechtliche Reorganisation behandelt. Dies hat zur Folge, dass der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung direkt mit der Kapitalrücklage verrechnet wird. Ein Firmenwert wird nicht ausgewiesen.

2. Schulden- bzw. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Sowohl die Forderungen und Verbindlichkeiten als auch die Erträge und Aufwendungen zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen werden eliminiert.

3. Eliminierung von Zwischenergebnissen

Die Zwischenergebnisse aus Geschäftsvorfällen innerhalb des Intertainment Konzerns werden bereinigt.

4. Währungsumrechnung (IAS 21)

Die USA-Intertainment, Inc. bilanziert in US-Dollar. Durch die Euro-Umrechnung der Bilanzwerte zum Stichtagskurs und der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Zahlen zum Durchschnittskurs entstanden im abgelaufenen Geschäftsjahr **WÄHRUNGSDIFFERENZEN** in Höhe von -85 (i. V. -81) TEuro. Diese wurden ergebnis-

neutral mit dem Eigenkapital verrechnet. Im Rahmen der Anpassung der Einzelabschlüsse an konzernweite Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind, wie im Vorjahr, keine ergebniswirksam zu berücksichtigenden Währungsdifferenzen entstanden.

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

sind mit den Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet. Entfallen die Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstandes auf verschiedene Teilrechte – dies ist insbesondere bei Filmrechten der Fall – erfolgt die Aufteilung der Anschaffungskosten auf Basis der prognostizierten Erlöse. Die planmäßige Abschreibung der Anschaffungskosten wird entsprechend der wirtschaftlichen Nutzungsdauer bzw. Verursachung vorgenommen. Die Nutzungsdauer beträgt bei Software 3 bis 5 Jahre und bei Lizenzrechten 4 bis 7 Jahre.

Auszahlungen für den Lizenzerwerb von zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehenden Filmrechten, die noch nicht geliefert und technisch abgenommen sind, werden unter den immateriellen Vermögensgegenständen als Anzahlungen ausgewiesen.

Die aktivierten Beträge unterliegen regelmäßig einer Überprüfung der Werthaltigkeit und sind gegebenenfalls außerplanmäßig abzuschreiben. Diese Abschreibung ist erforderlich, wenn es nicht hinreichend wahrscheinlich ist, dass aus den Vermögensgegenständen ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen generiert werden kann.

BUCHWERT-
METHODE

IMMATERIELLE
VERMÖGENS-
GEGENSTÄNDE

SACHANLAGE- VERMÖGEN

Immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht mehr dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden in das Umlaufvermögen umgegliedert.

Das **SACHANLAGEVERMÖGEN** wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen ausgewiesen. Der planmäßigen linearen Abschreibung liegt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde, welche bei den anderen Anlagen und der Betriebs- und Geschäftsausstattung 4 bis 10 Jahre beträgt. Darüber hinaus erfolgen außerplanmäßige Abschreibungen auf den aktuellen Markt- bzw. Verkehrswert. Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagespiegel als Abgang gezeigt.

FINANZANLAGE- VERMÖGEN

Das **FINANZANLAGEVERMÖGEN** ist zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren „Fair Value“ bilanziert. Im Falle eines Aktientausches ergeben sich die Anschaffungskosten aus dem Stichtagswert der abgegebenen Aktien. Die Konsolidierung von Beteiligungen, an denen weniger als 100 % der Anteile bzw. Stimmrechte gehalten werden, erfolgt gemäß IAS 28 nur, wenn mehr als 20 % der Anteile oder Stimmrechte besessen werden und ein maßgeblicher Einfluss auf das Unternehmen ausgeübt wird, an dem die Beteiligung besteht.

FILMRECHTE UND LIZENZEN

2. Umlaufvermögen

FILMRECHTE UND LIZENZEN, deren Erwerb für einen begrenzten Zeitraum erfolgt, sind im Umlaufvermögen bilanziert. Der Bewertung liegen die Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen für ausgewertete Teilrechte zugrunde. Die Kosten der Finanzierung durch Fremdkapital werden gemäß IAS 23 als Aufwand behandelt. Die An-

schaffungskosten sind auf die Teilrechte Kino, Video & DVD sowie Pay- und Free-TV aufgeteilt. Bemessungsgrundlage für diese Aufteilung bilden die prognostizierten Erlöse der definierten Teilssegmente. Die Free-TV-Teilrechte sind in bis zu drei Verwertungszyklen untergliedert, die teilweise einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren umfassen. Entfallen bei Filmrechten einzelne Teilssegmente, sind die Anschaffungskosten mit geänderten Allokationsprozentsätzen auf die verbleibenden Verwertungsstufen aufgeteilt.

Die Aktivierung der Filmrechte erfolgt bei technischer Abnahme des angelieferten Filmmaterials durch ein unabhängiges Labor.

Der planmäßigen Abschreibung von Filmrechten liegt die wirtschaftliche Nutzungsdauer bzw. die Auswertung der Teilrechte zugrunde. Darüber hinaus erfolgen gemäß IAS 2 außerplanmäßige Abschreibungen, wenn der prognostizierte Veräußerungserlös (Nettoveräußerungswert) unter dem aktivierten Restbuchwert liegt.

Die **WARENBESTÄNDE** sind mit den Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet. Bereits ausgelieferte Waren, für die Vertriebspartner ein Rückgaberecht besitzen, sind teilweise bis zum Ablauf der Rückgabefrist weiterhin in den Vorräten ausgewiesen.

Die **GELEISTETEN ANZAHLUNGEN AUF FILMRECHTE** bestehen aus Zahlungen an Filmlieferanten, die vor der technischen Abnahme des Filmmaterials vorgenommen wurden.

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, die eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen, sind zum Nennwert aktiviert. Fremdwährungsforderungen sind auf Basis des Euro-Wechselkurses zum Bilanzstichtag bewert-

KASSENBESTÄNDE UND GUTHABEN BEI KREDIT- INSTITUTEN

tet. Für das Risiko des Forderungsausfalls werden Wertberichtigungen gebildet.

KASSENBESTÄNDE UND GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN werden zum Nennwert bilanziert. Die Bewertung der Fremdwährungsguthaben erfolgt auf Basis des Euro-Wechselkurses zum Bilanzstichtag. Auf Basis von IAS 12 werden **LATENTE STEUERN** für erfolgswirksame Konsolidierungsbuchungen gebildet, die sich in Folgeperioden voraussichtlich ausgleichen („temporary differences“), sowie für Bewertungsdifferenzen zwischen IFRS und HGB und für Verlustvorträge, die den zukünftig zu versteuernden Gewinn mindern, soweit deren Realisierung erwartet wird („tax credits“).

KAPITAL- RÜCKLAGE

3. Eigenkapital

In der **KAPITALRÜCKLAGE** ist der Betrag enthalten, der bei der Ausgabe von Anteilen über den Nennbetrag hinaus erzielt wird. Darüber hinaus wird für das jeweilige Geschäftsjahr der anteilige Fair Value für ausgegebene Aktienoptionen in dieser Position erfasst.

4. Fremdkapital

SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN werden gebildet, wenn aus einem Ereignis der Vergangenheit eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung besteht, der Abfluss von wirtschaftlichen Ressourcen zur Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist und es möglich ist, die Höhe der Verpflichtung zuverlässig zu schätzen.

VERBINDLICHKEITEN, die eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen, sind zum Nennwert passiviert. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden nach IAS 21 auf Basis des Euro-Wechselkurses am Bilanzstichtag bewertet.

WARENBESTÄNDE

GELEISTETE ANZAHLUNGEN AUF FILMRECHTE

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENS- GEGENSTÄNDE

SONSTIGE RÜCK- STELLUNGEN

VERBINDLICH- KEITEN

5. Umsatzrealisation

Bei der Umsatzlegung für Filmrechte ist nach dem Lizenzverkauf und der Auswertung zu unterscheiden.

Im Falle des **LIZENZVERKAUFS** werden Umsätze realisiert, wenn eine bindende vertragliche Beziehung mit dem Lizenznehmer entstanden ist. Diese setzt voraus, dass die Abnahme der lizenzierten Filmrechte vorliegt, die Lizenzgebühr für jedes lizenzierte Filmrecht bekannt ist und eine ausreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der wirtschaftliche Nutzen, die Lizenzgebühr, bei Fälligkeit zufließt.

Im Falle der **AUSWERTUNG VON FILMRECHTEN** wird der Umsatz bei Vorliegen der tatsächlichen Einspielergebnisse im Auswertungszeitraum der jeweiligen Teilrechte gelegt. Grundsätzlich beginnt rund sechs Monate nach dem Kinostart eines Films die Auswertung im Videosegment, zwölf Monate später die im Pay-TV- und wiederum zwölf Monate später die im Free-TV-Segment.

Die Umsatzrealisierung bei **HANDELSWAREN** erfolgt mit der Auslieferung an den Einzelhandel. Bei Waren, für die der Einzelhandel ein Rückgaberecht besitzt, werden die Umsätze unter Berücksichtigung von Rücklaufquoten realisiert. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Wert der Waren für die erwartete Rücklaufquote in den Vorräten gezeigt. Bei Ablauf der Rückgabefrist werden die endgültigen Umsätze realisiert.

LIZENZVERKAUF

AUSWERTUNG VON FILM- RECHTEN

HANDELSWAREN

V. Erläuterung der Unterschiede von HGB und IFRS

Nach § 292a II Nr. 4b HGB bestehen die folgenden Unterschiede zwischen HGB und IFRS:

1. Bewertung der Fremdwährungspositionen

Nach IAS 21 werden Fremdwährungspositionen, insbesondere Forderungen und Verbindlichkeiten, zum Kurs des Bilanzstichtags bewertet. Nach HGB ist das Vorsichtsprinzip zu beachten, nach dem unrealisierte Kursgewinne nicht zu erfassen sind. Aus dieser Umbewertung resultiert ein Differenzbetrag von 0 (i. V. 12) TEuro.

2. Bewertung von Aktienoptionen

Nach IFRS 2 werden Vergütungen durch die Gewährung von Eigenkapitalinstrumenten (Aktienoptionen) an Vorstand und Mitarbeiter der Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Ausgabe anteilig über die Sperrfrist im **PERSONALAUFWAND** und in der Kapitalrücklage erfasst. Die Aktienoptionen wurden zu diesem Zweck im Zeitpunkt der Ausgabe nach einem anerkannten Optionspreismodell bewertet. Aus der erfolgswirksamen Erfassung der Aktienoptionen nach IFRS entsteht ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 186 (i. V. 61) TEuro.

3. Rücknahme der Abschreibung des Firmenwertes

Die Einbringung der INTERTAINMENT Licensing GmbH in die Intertainment AG im Geschäftsjahr 1998 fällt nicht unter IAS 22 (2003). Demnach handelt es sich wirtschaftlich nicht um eine „Business Combination“, sondern um eine rechtliche Reorganisation der Intertainment Gruppe. Dies hat zur Folge, dass durch diese Einbrin-

gung kein Firmenwert entstanden ist und eine aus dem HGB-Abschluss existierende Firmenwertabschreibung in Höhe von 651 (i. V. 651) TEuro zu eliminieren ist. Nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften ist der Unterschiedsbetrag, der sich aus der Kapitalkonsolidierung ergibt und nicht auf die Konzernbilanzposten verteilungsfähig ist, unter den immateriellen Vermögensgegenständen auszuweisen. Der Geschäfts- oder Firmenwert ergibt sich als Differenz zwischen den Anschaffungskosten der Anteile der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen und deren Eigenkapital zum Erstkonsolidierungszeitpunkt. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird von Beginn des Erstkonsolidierungszeitpunkts an über seine voraussichtliche Nutzung von 10 Jahren gemäß § 309 Abs. 1 Satz 2 HGB i. V. m. § 255 Abs. 4 Satz 3 HGB abgeschrieben.

4. Latente Steuern

Die Steuerwirkung aus der Umbewertung nach den International Financial Reporting Standards wird nach IAS 12 und unter Beachtung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 mit einem Steuersatz von 38 % berücksichtigt. Entsprechend den IFRS-Vorschriften sind latente Steuern auch auf Verlustvorträge gebildet. Der latente Steueraufwand beträgt 822 TEuro, nach 4.772 TEuro im Vorjahr.

VI. Erläuterungen zur Konzernbilanz

ANLAGE-VERMÖGEN

Vgl. Anlagespiegel

1. Anlagevermögen

Zur Darstellung der Entwicklung des **ANLAGEVERMÖGENS** verweisen wir auf den Anlagespiegel.

Die geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens beinhalten Zahlungen für den Erwerb der Zweitrechte am Thriller „Twisted“ für verschiedene Territorien in Höhe von 2.147 (i. V. 2.147) TEuro.

Das Sachanlagevermögen besteht im Wesentlichen aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Intertainment AG und INTERTAINMENT Licensing GmbH.

Das **FINANZANLAGEVERMÖGEN** beinhaltet die Beteiligung an dem US-Unternehmen SightSound Technologies Inc. in Höhe von 0 (i. V. 15.036) TEuro. Die Beteiligungshöhe belief sich im Vorjahr auf 12,4 %. Nach dem letzten uns vorliegenden Jahresabschluss der Gesellschaft vom 30. April 2003 (aufgestellt nach US-GAAP) betrug das gezeichnete Kapital 56 TEuro, das Eigenkapital -1.515 TEuro und das Jahresergebnis -1.925 TEuro. Das Management von Intertainment geht davon aus, dass im Geschäftsjahr 2004 keine weiteren Verwässerungen des Anteilsbesitzes, wie im Geschäftsjahr 2003, erfolgt sind. Dennoch entschloss sich das Management, diese Beteiligung vollständig abzuschreiben. Die Gründe bestehen zum einen darin, dass die Verhandlungen über den Verkauf der Patente von SightSound an einen Lizenznehmer vorläufig gescheitert sind. Zum anderen besteht derzeit das Risiko, dass die Beständigkeit der Patente erneut einer Überprüfung, die bis zu zwei Jahre dauern kann, durch das Patentamt unterzogen werden. Das Patentamt hat einer erneuten

Überprüfung der Patente bislang noch nicht zugestimmt. Das Management von Intertainment kann derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilen, inwieweit die Werthaltigkeit der Patente gegeben ist und ob SightSound in der Lage ist, die weiteren Kosten zur Durchsetzung und Vermarktung der Patente zu finanzieren. Aufgrund dieser erheblichen Unsicherheit hat das Management beschlossen, den Beteiligungsansatz vollständig abzuschreiben.

2. Vorräte

Die **FILMRECHTE** sind mit 4.408 (i. V. 7.100) TEuro bewertet und entwickelten sich wie folgt:

FILMRECHTE

VI.2 FILMRECHTE UND LIZENZEN		in TEuro	
Position	2004	2003	
Stand 1. Januar	7.100	10.831	
Zugänge	13.603	0	
Abschreibung planmäßig	-14.233	0	
Abschreibung außerplanmäßig	-1.552	-4.951	
Zuschreibungen	0	710	
Umgliederungen	0	510	
Abgänge	-510	0	
Stand 31. Dezember	4.408	7.100	

Die Zuschreibungen betrafen im Vorjahr Filmrechte, die in früheren Perioden außerplanmäßig abgeschrieben wurden. Die Bewertung dieser Filmrechte führte im Geschäftsjahr 2003 zu verbesserten Nettoveräußerungswerten.

Die planmäßigen Abschreibungen werden für erfolgte Lizenzveräußerungen vorge-

nommen. Die außerplanmäßigen Abschreibungen auf Filmrechte sind im Rahmen der Abschreibung auf den niedrigeren „fair value“ entstanden. Dabei lagen die erwarteten Nettoveräußerungserlöse des jeweiligen Filmrechts unter den bisher aktivierten Beträgen.

Die Abgänge in Höhe von 510 TEuro betreffen die Veräußerung der Lizenzrechte an „Rudolph mit der roten Nase“.

Die **HANDELSWAREN** beinhalteten im Vorjahr Merchandising-Artikel sowie Video-/DVD-Bestände im Volumen von 305 TEuro.

Die **GELEISTETEN ANZAHLUNGEN** auf Filmrechte beliefen sich im Vorjahr auf 235 TEuro und betrafen Zahlungen für die Entwicklung und Produktion eines Filmprojektes. Das Projekt ist im Geschäftsjahr 2004 veräußert worden.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die **FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN** belaufen sich auf 661 (i. V. 755) TEuro und weisen eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

Die **SONSTIGEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDE** in Höhe von 59.264 (i. V. 69.304) TEuro setzen sich wie folgt zusammen:

SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

VI.3 SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	in TEuro	
	2004	2003
Schadensersatzforderungen aus Rechtsstreitigkeiten	59.110	67.700
Hinterlegte Sicherheiten	0	1.096
Steuererstattungen	0	72
Sonstiges	154	436
Gesamt	59.264	69.304

Die **SCHADENSERSATZFORDERUNGEN AUS RECHTSSTREITIGKEITEN** betreffen die Ansprüche von Intertainment gegen Franchise Pictures und andere Parteien.

Der Bewertung liegen die Ansprüche von Intertainment aus dem gewonnenen Rechtsstreit in Höhe der Urteilssumme abzüglich eines Risikoabschlages zugrunde. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus abgeschlossenen Teilvergleichen und Wechselkurseffekten.

Das Management beurteilt den als Schadensersatz bilanzierten Vermögenswert, trotz der eingeleiteten Insolvenz von Franchise Pictures und anderer Parteien, als werthaltig. Die Werthaltigkeit leitet sich zum einen davon ab, dass ein gewisser Teil der Ansprüche aus der Abwicklung der Insolvenz befriedigt werden kann. Zum anderen beurteilt das Management die Erfolgsaussichten des bevorstehenden Schiedsverfahrens gegen die Comerica Bank, vgl. Ziffer B.1.6 des Lageberichtes, sehr positiv. Sollte Intertainment seine Ansprüche gegen die Comerica Bank durchsetzen, würde auch die Comerica Bank für den bei Intertainment entstandenen Schaden, der bereits im Verfahren gegen Franchise Pictures und andere Parteien erfolgreich durchgesetzt wurde, nach Einschätzung des Managements haften. Sämtliche Positionen weisen eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die **FLÜSSIGEN MITTEL** von insgesamt 1.694 (i. V. 2.138) TEuro bestehen aus laufenden Kontokorrentkonten sowie der Kasse mit 1.694 (i. V. 1.874) TEuro. Im Vorjahr bestanden zudem Festgeldanlagen mit kurzfristigen Laufzeiten in Höhe von 264 TEuro.

SCHADENSERSATZFORDERUNGEN AUS RECHTSSTREITIGKEITEN

5. Aktive latente Steuerabgrenzung

Die aktive latente Steuerabgrenzung beinhaltet einen Betrag von 15.924 (i. V. 14.977) TEuro. Sie betreffen die Aktivierung latenter Steuern auf Verlustvorträge in der Höhe der erwarteten Realisierbarkeit. Dem bilanzierten Betrag liegt ein geschätzter Steuersatz von 38 % für Gewerbeertrag- und Körperschaftsteuer zugrunde. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr beruht auf dem gestiegenen Ansatz von aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge aus den unter Ziffer VI.9 beschriebenen Wertberichtigungen der Verrechnungskonten der Intertainment AG und der Folgen aus der Schuldenkonsolidierung. Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften über die Verrechnung von Verlustvorträgen kommen 60 % der zugrunde liegenden Verluste zum Ansatz. Wir verweisen im Übrigen auf unsere Ausführungen unter Ziffer VII.9 des Konzernanhangs.

6. Eigenkapital

Für die **ENTWICKLUNG DES EIGENKAPITALS** verweisen wir insbesondere auf die Veränderungsrechnung des Konzerneigenkapitals.

6.1 Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital beträgt zum Bilanzstichtag unverändert 15.005 TEuro und verteilt sich auf insgesamt 11.739.013 ausgegebene nennwertlose Stückaktien.

GENEHMIGTES KAPITAL

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. September 2008 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 3.203 TEuro zu erhöhen (*Genehmigtes Kapital 2003/1*). Das genehmigte Kapital vom 18. Januar

1999 (*Genehmigtes Kapital 1999/1*) wurde aufgehoben.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. Juni 2006 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 4.300 TEuro zu erhöhen (*Genehmigtes Kapital/11*).

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, bei Ausübung des genehmigten Kapitals 2003/I und genehmigten Kapitals II das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise auszuschließen.

BEDINGTES KAPITAL

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 511 TEuro (*Bedingtes Kapital I*) und weitere 383 TEuro (*Bedingtes Kapital II*) bedingt erhöht. Es dient der Ausübung von Optionsrechten von Mitarbeitern, Geschäftsführungsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft und verbundener Unternehmen nach Maßgabe der von der Hauptversammlung beschlossenen Aktienoptionsprogramme. Darüber hinaus ist das Grundkapital um 6.002 TEuro (*Bedingtes Kapital III*) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Gläubiger von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten bis zum 26. Juni 2006 Gebrauch machen.

Zur Gewährung von Optionsrechten an Mitarbeiter, Geschäftsführungsmitglieder und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und verbundener Unternehmen wurde das Grundkapital um weitere 383 TEuro (*Bedingtes Kapital IV*) nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. September 2003 für das Aktienoptionsprogramm 2003 bedingt erhöht.

ENTWICKLUNG DES EIGENKAPITALS

Vgl. Veränderungsrechnung des Konzerneigenkapitals

FLÜSSIGE MITTEL

6.2 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt zum Bilanzstichtag 46.989 (i. V. 70.106) TEuro. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der Verwendung zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags der Intertainment AG in Höhe von 23.303 (i. V. 55.501) TEuro und des Verlustvortrags 0 (i. V. 23.935) TEuro gemäß § 150 Abs. 3 und 4 AktG. Darüber hinaus sind im Geschäftsjahr 2004 erstmalig an Vorstand und Mitarbeiter ausgegebene Aktienoptionen aufwandswirksam berücksichtigt worden, was zu einer Erhöhung der Kapitalrücklage in Höhe von 186 (i. V. 61) TEuro führt. Der Vorjahreswert ist entsprechend angepasst worden.

6.3 Gewinnrücklage

Die Gewinnrücklage in Höhe von 116 (i. V. 116) TEuro betrifft die gesetzliche Rücklage.

6.4 Bilanzverlust

Zum 31. Dezember 2004 besteht ein Bilanzverlust in Höhe von -24.158 (i. V. -25.310) TEuro. Der **KONZERNJAHRESFEHLBETRAG** beläuft sich auf -22.151 (i. V. -14.126) TEuro. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer VI.6.2 zur Verwendung des Jahresfehlbetrages der Intertainment AG.

7. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen entwickeln sich wie folgt:

KONZERNJAHRESFEHLBETRAG

Vgl. Ziffer VI.6.2 im Konzernanhang

VI.7 SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN					in TEuro
Bezeichnung	Stand 1.1.2004	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2004
Prozesserlösbeteiligungen	19.800	187	1.863	185	17.935
Vertragsstreitigkeiten	3.500	0	0	1.250	4.750
Rechts-/Beratungskosten	6.500	3.870	0	570	3.200
Reorganisation	2.100	1.072	93	0	935
Ausstehende Rechnungen	938	233	474	100	331
Personal	63	61	2	34	34
Lizenzgebühren	119	113	6	0	0
Sonstige	79	0	77	0	2
Gesamt	33.099	5.536	2.515	2.139	27.187

Die **RÜCKSTELLUNG FÜR PROZESSERLÖSBETEILIGUNGEN** betrifft die Beteiligung von Dritten an den Intertainment zufließenden Prozesserlösen. Diese Rückstellung steht im direkten Zusammenhang mit den unter

RÜCKSTELLUNG FÜR PROZESSERLÖSBETEILIGUNGEN

Vgl. Ziffer VI.3 im Konzernanhang

RÜCKSTELLUNG FÜR VERTRAGSSTREITIGKEITEN

RÜCKSTELLUNG FÜR RECHTS- UND BERATUNGSKOSTEN

RÜCKSTELLUNG FÜR DIE REORGANISATION

Ziffer VI.3 ausgewiesenen Schadensersatzforderungen. Die Höhe der Beteiligungen bemisst sich an vertraglich vereinbarten Prozentsätzen auf Basis der erwarteten Mittelzuflüsse. Die Prozesserlösbeteiligungen werden erst im Zeitpunkt des Mittelzuflusses fällig. Die Auflösung in Höhe von 1.863 TEuro wird in der Gewinn-/Verlustrechnung im außerordentlichen Ertrag gezeigt.

Die **RÜCKSTELLUNG FÜR VERTRAGSSTREITIGKEITEN** besteht für Risiken bei der Abwicklung von nach Einschätzung des Managements verbindlich abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die **RÜCKSTELLUNG FÜR RECHTS- UND BERATUNGSKOSTEN** (i. V. Prozessrisiken) umfasst die geschätzten noch anfallenden Kosten aller anhängenden Rechtsstreitigkeiten. Über die Rückstellung für Prozesskosten hinaus wurden insbesondere keine Rückstellungen für etwaige Zahlungsverpflichtungen aus Schiedsverfahren gebildet, da das Management von keinen weiteren Mittelabflüssen ausgeht.

Die **RÜCKSTELLUNG FÜR DIE REORGANISATION** betrifft Verpflichtungen an Vertragspartner für die Abwicklung und Beendigung von bestehenden Verträgen.

Die Rückstellung für **AUSSTEHENDE RECHNUNGEN** besteht aus Zahlungsverpflichtungen für erhaltene Lieferungen und Leistungen, die noch nicht abgerechnet wurden.

Die Rückstellung für **PERSONAL** besteht für die Abgeltung von Urlaubsansprüchen der Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit

noch nicht genommenen Urlaubstagen zum Bilanzstichtag stehen.

Insgesamt haben Rückstellungen im Volumen von 0 (i. V. 2.030) TEuro eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

8. Verbindlichkeiten

Es bestehen keine **VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDITINSTITUTEN**. Im Vorjahr betragen diese 7 TEuro und beinhalteten ausschließlich Kontokorrentkonten.

Ein am 30. Juni 2004 fälliger Kredit wurde im Geschäftsjahr 2003 mit 13.583 TEuro ausgebucht, da hinsichtlich der Abwicklung der vom Kreditinstitut zum 30. Juni 2004 fällig gestellten Restschuld nach Einschätzung des Managements eine Neuregelung gefunden wurde. Eine Fälligkeitstellung des Kredites war aus diesem Grunde bereits zum 30. Juni 2004 nach Einschätzung des Managements nicht mehr möglich. Die Neuregelung sieht vor, dass das Kreditinstitut einen Forderungsverzicht mit Besserungsschein leistet. Im Rahmen dieses Besserungsscheins leben Forderungen bei Eintritt der Bedingungen wieder auf. Die Gesamtsumme der durch den Besserungsschein auflebenden Forderungen ist auf 115 % der ursprünglichen Restschuld begrenzt. Zur Sicherung der Ansprüche des Kreditinstitutes wurden die unter den Haftungsverhältnissen Ziffer VIII.6 beschriebenen Vermögensgegenstände und Ansprüche abgetreten. Für die Risiken, die im Zusammenhang mit der **ABWICKLUNG DER RESTSCHULD** stehen, verweisen wir auf Ziffer F.1 des Lageberichtes. Die **ERHALTENEN ANZAHLUNGEN** auf Filmrechte beliefen sich im Vorjahr auf 1.318 TEuro und umfassten Zahlungen von Lizenznehmern für Filmtitel, die noch nicht geliefert und technisch abgenommen wurden. Im Geschäftsjahr 2004 erfolgte die vollständige Verrechnung.

VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDITINSTITUTEN

ABWICKLUNG DER RESTSCHULD

Vgl. Ziffer F.1 im Lagebericht

VERBINDLICH- KEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Die **VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN** betragen 911 (i. V. 1.142) TEuro und resultieren insbesondere aus Zahlungsverpflichtungen für bezogene Leistungen.

Die **SONSTIGEN VERBINDLICHKEITEN** in Höhe von 54 (i. V. 358) TEuro beinhalten unter anderem Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt für noch abzuführende Lohn- und Kirchensteuer 20 (i. V. 45) TEuro sowie Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit im Volumen von 11 (i. V. 20) TEuro.

Die Verbindlichkeiten weisen insgesamt eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

9. Passive latente Steuerabgrenzung

Die passive latente Steuerabgrenzung weist einen Wert von 18.202 (i. V. 16.434) TEuro aus und ist für erfolgswirksame Konsolidierungsmaßnahmen gebildet worden, die sich in den Folgeperioden voraussichtlich ausgleichen und zudem auf Bewertungsunterschiede zwischen HGB und IFRS. Der bilanzierte Betrag ergibt sich bei Anwendung eines geschätzten Steuersatzes von 38 % für Gewerbeertrag- und Körperschaftsteuer.

Die Bildung beruht im Wesentlichen auf einem Effekt der Schuldenkonsolidierung. Die Intertainment AG nahm im Geschäftsjahr 2003 und 2004 im Einzelabschluss auf Verrechnungskonten zu ihren Tochterunternehmen Wertberichtigungen vor. Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung führt der Unterschiedsbetrag zu einer passiven latenten Steuerabgrenzung.

VII. Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen 17.854 TEuro nach 6.028 TEuro im Vorjahr und beinhalten insbesondere **LIZENZERLÖSE AUS DER VERÄUßERUNG VON FILMRECHTEN** in Höhe von 17.819 (i. V. 4.288) TEuro. Im Wesentlichen resultieren diese aus dem Verkauf der Rechte an dem Thriller „Twisted“.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf 1.989 (i. V. 4.676) TEuro und bestehen aus:

VII.2 SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE	in TEuro	
	2004	2003
Steuererstattungen (periodenfremd)	939	0
Auflösung von Rückstellungen (periodenfremd)	210	1.874
Kursgewinne	388	1.112
Zuschreibung von Filmrechten	0	710
Sonstiges	452	980
Gesamt	1.989	4.676

3. Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von 17.059 (i. V. 7.098) TEuro beinhaltet **AUFWENDUNGEN FÜR FILMRECHTE** und zugehörige Leistungen mit 17.033 (i. V. 6.714) TEuro und Aufwendungen für bezogene Waren

LIZENZERLÖSE AUS DER VER- ÄUßERUNG VON FILMRECHTEN

VII.3 MATERIALAUFWAND	in TEuro	
	2004	2003
Planmäßige Abschreibungen auf Filmrechte	14.233	0
Außerplanmäßige Abschreibungen auf Filmrechte	1.552	4.951
Vermarktungskosten	1.219	1.492
Sonstiges	55	655
Gesamt	17.059	7.098

PLANMÄSSIGE ABSCHREIBUNGEN

und Leistungen mit 26 (i. V. 384) TEuro. Insgesamt stellt sich der Materialaufwand wie folgt dar:

4. Abschreibungen

4.1 Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen belaufen sich auf 55 (i. V. 9.332) TEuro und bestehen im Geschäftsjahr 2004 für **PLANMÄSSIGE ABSCHREIBUNGEN**.

Im Vorjahr wurden insbesondere außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen mit 1.574 TEuro und außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände mit 7.366 TEuro aufgrund der Reorganisation des Intertainment Konzerns und der Neustrukturierung der amerikanischen Geschäftsaktivitäten vorgenommen.

4.2 Abschreibung auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Konzern üblichen Abschreibungen überschreiten

Bedingt durch die Restrukturierungsmaßnahmen wurden im Vorjahr die ausgewiesenen Forderungen gegen Blackout Productions Inc. in Höhe von 7.261 TEuro abgeschrieben.

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen 2.340 (i. V. 12.276) TEuro und bestehen aus:

VII.5 SONSTIGE BETRIEBLICHEN AUFWENDUNGEN	in TEuro	
	2004	2003
Rechts- und Beratungskosten	497	1.737
Miete und Raumkosten	280	1.245
Kursverluste	185	2.682
Verwaltungskosten von Produzenten	0	2.887
Kosten der Reorganisation	0	1.300
Sonstiges	1.378	2.425
Gesamt	2.340	12.276

6. Abschreibungen auf Finanzanlagen

Die Abschreibungen auf Finanzanlagen beinhalten die Wertminderung der Anteile an SightSound Technologies Inc. in Höhe von 15.036 (i. V. 0) TEuro. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Ziffer VI.1.

7. Zinsergebnis

Das Zinsergebnis beläuft sich auf 5 (i. V. -458) TEuro und beinhaltet Zinserträge in Höhe von 5 (i. V. 2.494) TEuro sowie Zinsaufwendungen in Höhe von 0 (i. V. 2.952) TEuro. Im Vorjahr waren die Abzinsungseffekte der langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten enthalten.

8. Außerordentliches Ergebnis

Intertainment stellt sämtliche Sachverhalte, die im Zusammenhang mit dem Rechtsstreitkomplex Franchise Pictures stehen, aufgrund des Betrugszenarios im außerordentlichen Ergebnis dar. Der Betrugsvorwurf von Intertainment gegen Franchise Pictures und weitere Parteien wurde mit Entscheidung der Jury vom 16. Juni 2004 in erster Instanz bestätigt. Im Übrigen verweisen wir auf Ziffer B.1. des Lageberichts.

8.1 Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge belaufen sich auf 2.419 (i. V. 48.176) TEuro und resultieren insbesondere aus der Auflösung der Rückstellung für Prozesserbeteiligungen in Höhe von 1.863 (i. V. 0) TEuro.

8.2 Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen betragen 6.953 (i. V. 28.801) TEuro und setzen sich aus Aufwendungen aus der Bewertung der Schadensersatzforderungen mit 4.015 (i. V. 0) TEuro, Aufwendungen für Streitigkeiten bei Vertragsabwicklungen mit 2.368 (i. V. 3.523) TEuro und der Zuführung zur Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten in Höhe von 570 (i. V. 5.077) TEuro zusammen.

9. Steuern

Insgesamt ist ein Steueraufwand in Höhe von 822 (i. V. 4.727) TEuro ausgewiesen, der sich wie folgt zusammensetzt:

VII.9 STEUERN		in TEuro	
	2004	2003	
Laufende Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	+45	
Latenter Steueraufwand	-822	-4.772	
Gesamt	-822	-4.727	

Latente Steuern werden auf temporäre Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz und den sich aus der konzern-einheitlichen Bewertung und Konsolidierung ergebenden Unterschiedsbeträgen gebildet. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt mit den jeweiligen landesspezifischen Steuersätzen, die im Jahr 2003 zwischen 38 % und 43 % gelegen haben. Ab dem Bilanzstichtag geltende Steuersatzänderungen sind berücksichtigt. Von der Anwendung des nur für das Jahr 2003 geltenden erhöhten Steuersatzes von 26,5 % für die Körperschaftsteuer aufgrund des Flutopfersolidaritätsgesetzes war aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und aufgrund der gegenwärtigen steuerlichen Verlustsituation bzw. Verrechnungsmöglichkeit mit Verlustvorträgen in Deutschland abgesehen worden. Der Konzernsteuersatz entspricht dem durchschnittlichen inländischen Steuersatz, da mehr als 95 % des Konzernergebnisses vor Steuern im Inland generiert werden. Er beträgt unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Gewer-

KÖRPERSCHAFT- STEUERLICHE VERLUSTVOR- TRÄGE

besteuer sowie der Körperschaftsteuer inklusive des Solidaritätszuschlages insgesamt 38 %.

Erwartete Steuerersparnisse aus der Nutzung von als realisierbar eingeschätzten Verlustvorträgen werden aktiviert. Zum Bilanzstichtag bestehen nicht genutzte **KÖRPERSCHAFTSTEUERLICHE VERLUSTVORTRÄGE** in Höhe von 161.811 TEuro und gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 173.198 TEuro. Die genannten aufgelaufenen Verluste sind nach der geltenden Gesetzeslage im Grundsatz unbeschränkt vortragsfähig. Allerdings können aufgrund einer ab dem 01.01.2004 wirksamen Gesetzesänderung laufende Gewinne einer Periode nur zu 60 % mit Verlustvorträgen verrechnet werden (sog. Mindestbesteuerung). Dies gilt für Beträge über 1.000 TEuro. Es wurden Verluste in Höhe von 61.071 TEuro in die aktive Steuerabgrenzung zum Bilanzstichtag mit einbezogen.

Aufgrund der Mindestbesteuerung werden jedoch nur auf 60 % dieser Verluste aktive latente Steuern gebildet. Die Aktivierung der latenten Steuer wird durch den bestehenden Überhang der passiven latenten Steuerabgrenzung, der sich aufgrund der Passivierung der unter Ziffer VI.9 beschriebenen passiven latenten Steuer ergibt, gerechtfertigt. Die Geschäftsleitung ist der Ansicht, dass das Ergebnis der zukünftigen Geschäftstätigkeit mit großer Wahrscheinlichkeit ausreichende zu versteuernde Gewinne abwerfen wird, um auch diese aktive Steuerabgrenzung zu realisieren. Bei der Bewertung eines aktiven Vermögenswertes für zukünftige Steuerentlastungen wird die Wahrscheinlichkeit der Realisierung des erwarteten Steuervorteils berücksichtigt. Auf Ansatz- und Bewertungsunterschiede bei den einzelnen Bilanzposten entfallen die folgenden bilanzierten aktiven und passiven latenten Steuern:

VII.9 LATENTE STEUERN		in TEuro			
	31.12.2004		31.12.2003		
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	
Verlustvorträge	15.924	0	14.857	0	
Schuldenkonsolidierung	0	18.207	0	16.429	
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	120	0	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	-5	0	5	
Gesamt	15.924	18.202	14.977	16.434	

Die aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge bestehen aus:

VII.9 AKTIVE LATENTE STEUERN AUF VERLUSTVORTRÄGE	in TEuro	
	31.12.2004	31.12.2003
Körperschaftsteuer	9.637	8.991
Gewerbsteuer	6.287	5.866
Gesamt	15.924	14.857

Überleitung vom erwarteten zum tatsächlichen Ertragsteueraufwand (IAS 12.81c.ii)

VII.9 ERTRAGSTEUERAUFWAND: ÜBERLEITUNG	in TEuro	
	31.12.2004	31.12.2003
Ergebnis vor Ertragsteuern	-21.329	-9.338
Konzernsteuersatz	38 %	38 %
Erwarteter Ertragssteueraufwand	-8.105	-3.572
Steuerauswirkungen durch:		
Steuersatzunterschiede	2	-16
Nicht aktivierte Verlustvorträge	3.164	11.959
Nutzung von Verlustvorträgen	-18	-3.960
Vorjahressteuern aufgrund Betriebsprüfung	0	2
Verlustrücktrag	0	78
Abschreibungen von Finanzanlagen	5.714	0
Sonstige Zu- und Abrechnungen	65	236
Steuern von Einkommen und Ertrag	822	4.727

VIII. Sonstige Angaben

1. Der Komplex Rechtsstreit Franchise Pictures und weitere Schiedsverfahren

Wir verweisen auf Ziffer B.1 des Lageberichtes.

2. Segmentberichterstattung

Intertainment verfügt aufgrund der Veräußerung der Lizenzrechte an Rudolph mit der roten Nase über keine berichtspflichtigen Segmente nach IAS 14 mehr. Das im Vorjahr ausgewiesene Segment Filmrechtehandel mit Zeichentrickfilmen und Merchandising ist aufgrund der Minimalanforderungen an ein Segment nicht mehr berichtspflichtig. Sämtliche Angaben betreffen das Segment Filmproduktion und Filmrechtehandel mit Spielfilmen.

3. Ergebnis pro Aktie

Nach IAS 33 wird das Ergebnis pro Aktie durch die Division des Periodenergebnisses durch die gewichtete Durchschnittszahl der im Umlauf befindlichen Aktien ermittelt.

Die Zahl der Aktien liegt bei 11.739.013 Stück. Der Konzern erwirtschaftete 2004 einen Jahresfehlbetrag von 22.151 TEuro, nach einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 14.126 TEuro in der Vorperiode. Damit verschlechterte sich das Ergebnis je Aktie für 2004 auf -1,89 Euro, nach -1,20 Euro im Jahr 2003. Das verwässerte Ergebnis pro Aktie beläuft sich auf -1,89 (i. V. -1,20) Euro.

4. Mitarbeiterbeteiligungsprogramm

Der Vorstand ist durch die Aktienoptionsprogramme 1999, 2001 und 2003 der Intertainment AG ermächtigt, Arbeitnehmern oder Mitgliedern des Vorstandes oder Arbeitnehmern und Mitgliedern der Geschäftsführung verbundener Unterneh-

men mit Zustimmung des Aufsichtsrates Rechte zum Bezug von nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien anzubieten. Die Berechtigung zum Bezug und die Anzahl der Bezugsrechte wird für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft allein durch den Aufsichtsrat und im Übrigen durch den Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt. Ein gesetzliches Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Voraussetzung für die Ausübung von Optionsrechten ist, dass die Optionsrechte nicht verfallen sind und dass sich der durchschnittliche Kurs der Xetra-Mittagsauktion an den ersten fünf Börsentagen nach der ordentlichen Hauptversammlung um mindestens 30 % gegenüber dem durchschnittlichen Kurs der Xetra-Mittagsauktion der Intertainment-Aktie erhöht hat, der dem Ausübungspreis bei der Ausgabe der jeweiligen Bezugsrechte zugrunde gelegt wurde. Dieses Erfolgsziel muss jeweils für diejenigen Bezugsrechte erreicht werden, die in diesem Ausübungszeitraum erstmals ausgeübt werden können. Soweit das Erfolgsziel für diese Bezugsrechte erreicht wurde, können sie unabhängig von der weiteren Kursentwicklung auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgeübt werden.

Das Angebot zur Zeichnung der Optionsrechte nach dem Aktienoptionsprogramm 1999 kann jeweils innerhalb von sechs Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder nach Veröffentlichung des Ergebnisses des dritten Quartals erfolgen und von den Berechtigten erworben werden. Nach den Aktienoptionsprogrammen 2001 und 2003 kann jeweils nur innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe eines Jahres-, Halbjahres- oder Quartalsgeschäftsberichts der Gesellschaft das Angebot zur Zeichnung der Optionsrechte unterbreitet werden. Das

Angebot kann nur innerhalb von vier Wochen nach Angebotsunterbreitung gezeichnet werden. Die Bezugsrechte können unter Einhaltung der entsprechenden Sperrfristen und Ausübungsvoraussetzungen jährlich während des vierten und der darauffolgenden 15 Börsentage nach der ordentlichen Hauptversammlung und nach der Bekanntgabe des Ergebnisses für das dritte Quartal ausgeübt werden. Bis zu 25 % der Bezugsrechte können erstmals nach zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der Bezugsrechte ausgeübt werden. In den folgenden drei Jahren können jeweils weitere 25 % pro Jahr ausgeübt werden. Werden bis zu diesem letztmaligen Zeitpunkt Bezugsrechte nicht ausgeübt, verfallen diese ersatzlos.

Die Entwicklung der Aktienoptionen ergibt sich wie folgt:

VIII.4 ENTWICKLUNG DER AKTIENOPTIIONEN

	2004	2003
Ausgegebene Optionen zum 1. Januar	458.000	338.000
Neu ausgegebene Optionen	230.000	120.000
Ausgegebene Optionen zum 31. Dezember	688.000	458.000
davon verfallene Optionen	4.000	0
Noch verfügbare Optionen	312.000	452.000

Weder im Berichtsjahr noch im Vorjahr wurden Aktienoptionen von Vorstand oder Mitarbeitern ausgeübt. Die verfallenen Aktienoptionen betreffen Positionen, bei denen der Ausübungszeitraum abgelaufen ist. Die ausgegebenen Aktienoptionen sind erstmals im Geschäftsjahr 2004 in Anleh-

nung an IFRS 2 aufwandswirksam erfasst worden. In diesem Zusammenhang wurde das Geschäftsjahr 2003 entsprechend angepasst.

Für den Zweck der Bewertung wurde der beizulegende Zeitwert der Aktienoptionen auf Basis des Black-Scholes-Optionspreismodells berechnet. Der Bewertungszeitpunkt („measurement date“) ist dabei der Zusagezeitpunkt („grant date“) der Aktienoptionen. Der auf diese Weise ermittelte beizulegende Zeitwert wird anschließend über den Erdienungszeitraum („vesting period“) gleichmäßig über den Personalaufwand der Kapitalrücklage zugeführt. Der Erdienungszeitraum besagt, dass die Ausübung der Aktienoptionen erst nach zwei Jahren mit 25 % und ab diesem Zeitpunkt jedes folgende Jahr um weitere 25 % erfolgen kann. Die Erdienungsbedingungen sind im einleitenden Abschnitt zu dieser Ziffer definiert. In Übereinstimmung mit den Übergangsvorschriften zu IFRS 2, werden in die Bewertung nur die Aktienoptionen einbezogen, die nach dem 7. November 2002 gewährt wurden.

Die Bewertungsparameter für das Black-Scholes-Optionspreismodell beinhalten:

VIII.4 BEWERTUNGSPARAMETER		in TEuro	
	2004	2003	
Risikofreier Zinssatz	5,0 %	5,0 %	
Erwartete Dauer bis zur Ausübung (in Jahren)	5	5	
Erwartete Volatilität	120 %	120 %	

Die erwartete Volatilität basiert auf der historischen Entwicklung des Aktienkurses der Intertainment AG. Es ist der Zeitraum der letzten 250 Tage zugrunde gelegt worden.

Bewertungsrelevante ausgegebene und ausübbar Aktienoptionen:

VIII.4 AKTIENOPTIONEN		in TEuro	
	2004	2003	
Gewährte Optionen (Stück)	230.000	120.000	
Ausübungspreis (gew. Durchschnitt) in Euro	2,00	1,85	

Im Geschäftsjahr 2004 sind im Personalaufwand 186 (i. V. 61) TEuro für die Bewertung der Aktienoptionen enthalten.

5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Intertainment weist zum 31. Dezember 2004 folgende zukünftigen Zahlungsverpflichtungen aus:

VIII.5 SONSTIGE ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN		in TEuro	
	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit größer 1 Jahr	Gesamt
Verpflichtungen aus Filmproduktionen	0 (i. V. 29.680)	0 (i. V. 3.180)	0 (i. V. 32.860)
Verpflichtungen aus Leasing-Mietverträgen	928 (i. V. 1.137)	534 (i. V. 1.655)	1.462 (i. V. 2.792)
Gesamt	928 (i. V. 30.817)	534 (i. V. 4.835)	1.462 (i. V. 35.652)

VERPFLICHTUNGEN AUS FILMPRODUKTIONEN

Die Verpflichtungen aus Filmproduktionen betrafen im Vorjahr Zahlungen an Produktionsgesellschaften und zu leistende Vergütungen an die Co-Produzenten von Intertainment.

Durch die Anfang des Geschäftsjahres 2004 erfolgten Reorganisationsmaßnahmen wurden laufende Verträge neu strukturiert. In diesem Zusammenhang konnten die im Vorjahr ausgewiesenen Verpflichtungen für Filmproduktionen ab dem ersten Quartal 2004 deutlich verringert werden. Für die Abwicklung von weiterhin bestehenden Verpflichtungen wurden die Ansprüche aus den abgeschlossenen Lizenzverkäufen des Filmtitels „Twisted“ abgetreten. Es besteht die Möglichkeit, dass in Zukunft aus dieser Neustrukturierung in Abhängigkeit der abgetretenen

Auswertungserlöse weitere finanzielle Verpflichtungen entstehen.

SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN AUS LEASING- UND MIETVERTRÄGEN

Der Intertainment Konzern least im Rahmen eines „Operate Leasings“ Kraftfahrzeuge und verschiedene Büroeinrichtungen. Die Verpflichtungen aus den Mietverträgen betreffen die Geschäftsräume in Ismaning und in Los Angeles. Die Verträge weisen eine feste Laufzeit von jeweils 5 Jahren aus, wobei der Mietvertrag der Geschäftsräume in Ismaning am 14. Juni 2005 endet, der in Los Angeles am 30. April 2006.

SCHIEDSVERFAHREN

VERPFLICHTUNGEN AUS SCHIEDSVERFAHREN

Das **SCHIEDSVERFAHREN**, das ursprünglich für den Filmtitel „Driven“ bestand, wurde auf alle strittigen Franchise-Filme, die die Comerica Bank finanziert hat, und sämtliche Schadensersatzansprüche, die Intertainment gegen die Comerica Bank geltend macht, ausgeweitet. Die Comerica Bank fordert in diesem Schiedsverfahren alle ausstehenden Raten für die Filme, die von ihr finanziert wurden. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf über 70 Millionen US-Dollar. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf Ziffer B.1.6 des Lageberichtes.

Darüber hinaus ist am Bilanzstichtag das Schiedsverfahren gegen die International Motion Pictures Ltd. (IMPC) für den Filmtitel „Tracker“ anhängig. IMPC fordert von Intertainment eine Zahlung in Höhe von 3,3 Mio. US-Dollar zuzüglich Zinsen. Bedingt durch den im Geschäftsjahr 2005 abgeschlossenen Vergleich, bestehen ab diesem Zeitpunkt keine Verpflichtungen mehr für Intertainment. Im Übrigen Verweisen wir auf Ziffer B.1.9 des Lageberichtes.

SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN AUS PROZESSERLÖSBETEILIGUNGEN

Soweit die Mittelzuflüsse aus dem Rechtsstreit gegen Franchise Pictures und andere Parteien die unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Schadensersatzforderungen von 59.110 TEuro übersteigen, entstehen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen weitere Verpflichtungen für Prozesslösbeteiligungen, für die im Geschäftsjahr 2004 keine Rückstellungen gebildet worden sind.

6. Sonstige Haftungsverhältnisse

Intertainment verweist unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auf eine Neuregelung für die Abwicklung der Restschuld aus einem Kredit der INTER-TAINMENT Licensing GmbH, von deren Zustandekommen das Management ausgeht. Das Kreditinstitut leistete im Dezember 2003 nach Auffassung des Managements von Intertainment einen Forderungsverzicht mit Besserungsschein. In diesem Zusammenhang sind die bereits abgetretenen, noch nicht verkauften Filmrechte und die daraus resultierenden Verwertungserlöse weiterhin als Sicherheit abgetreten. Darüber hinaus erhält das finanzierende Kreditinstitut 15 % der zukünftigen Jahresüberschüsse der Geschäftsjahre 2004 bis 2006 und weitere 15 % der Prozesslöhne aus den Rechtsstreitigkeiten gegen Franchise Pictures als Sicherheit abgetreten.

Die Intertainment AG übernahm im Geschäftsjahr 2001 für diesen Kredit eine **GARANTIE** gegenüber dem Kreditinstitut. Diese Garantie ist nach Einschätzung des Managements im Rahmen der Neuverhandlungen mit dem Kreditinstitut erloschen. Für die mit dieser Einschätzung verbundenen Risiken verweisen wir auf Ziffer F.1 des Lageberichtes.

Für die Anmietung der Büroräume in Ismaning gab die Intertainment AG im Jahr 2000 eine unverändert bestehende Bürgschaft in Höhe von 76 (i. V. 76) TEuro ab.

7. Finanzinstrumente

Zur Absicherung von Währungsrisiken – sie betreffen insbesondere die Kursentwicklung des US-Dollars – schließt Intertainment grundsätzlich Devisentermingeschäfte ab. Dieses derivative Finanzinstrument wird lediglich eingesetzt, um die zugrunde liegenden Grundgeschäfte zu sichern; sie

sind daher nicht als spekulative Geschäfte einzustufen, da ein enger betraglicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft besteht. In den Geschäftsjahren 2004 und 2003 wurden keine Devisentermingeschäfte abgeschlossen.

8. Ergänzende Angaben zur Cash-Flow-Rechnung nach IAS 7

Intertainment weist die zahlungsneutralen außerordentlichen Posten nicht mehr gesondert aus, sondern verrechnet diese mit den entsprechenden Veränderungen der Bilanzpositionen. Diese Vorgehensweise führt zu einer aussagekräftigeren Darstellung der Finanzmittelveränderung. Im Geschäftsjahr 2004 wurden Ertragsteuern in Höhe von 0 (i. V. 123) TEuro geleistet. Intertainment vereinnahmte keine Steuererstattungen, bezahlte keine Zinsen (i. V. 498 TEuro) und erhielt Zinsen in Höhe von 5 (i. V. 48) TEuro. Im Geschäftsjahr 2004 und im Vorjahr fanden keine wesentlichen „nicht zahlungswirksamen Transaktionen“ statt, die ausschließlich das Eigenkapital betreffen.

9. Organe

VORSTAND

- Ernst Rüdiger Baeres, Jurist, München (Vorsitzender bis 29. Oktober 2004)
- Hans Joachim Gerlach, Diplom-Kaufmann, Berlin (Alleinvorstand ab 29. Oktober 2004)

Ernst Rüdiger Baeres war bis zum Wechsel stets zur Einzelvertretung befugt. Hans-Joachim Gerlach vertrat die Gesellschaft gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden. Rüdiger Baeres wurde auf der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats der Intertainment AG zum neuen Vorsitzenden

des Gremiums gewählt. Die Sitzung fand unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung der Gesellschaft statt.

Die fixen Bezüge des Vorstands beliefen sich im Kalenderjahr 2004 auf 679 (i. V. 1.274) TEuro. Darüber hinaus erhält der Vorstand der Intertainment AG eine vertraglich festgelegte Tantieme in Höhe von 2.488 TEuro. Diese ist abhängig von den Mittelzuflüssen aus dem gewonnenen Rechtsstreit gegen Franchise Pictures sowie weiteren Parteien und ergibt sich unter anderem auf Basis der unter den sonstigen Vermögensgegenständen bilanzierten Schadensersatzansprüchen. Der Ausweis dieser Tantieme erfolgt unter den Rückstellungen für Prozesslösbeteiligungen. Ergebniswirksame Veränderungen dieser Tantieme werden im außerordentlichen Ergebnis erfasst.

AUFSICHTSRAT

- Ernst Rüdiger Baeres, Jurist, München (Vorsitzender ab 29. Oktober 2004)
- Dr. Matthias Heisse, Rechtsanwalt, München (stellv. Vorsitzender ab 29. Oktober 2004)
- Dr. Wilhelm Bahner, Diplom-Kaufmann, München; (stellvertretender Vorsitzender bis 29.10.2004)
- Wolfgang Blauburger, Diplom-Kaufmann, München

Dr. Matthias Heisse war im Geschäftsjahr 2004 noch Mitglied im Aufsichtsrat der Firestorm AG, München. Rüdiger Baeres, Dr. Wilhelm Bahner und Wolfgang Blauburger haben im Geschäftsjahr 2004 keine weiteren Aufsichtsratsmandate wahrgenommen.

Für das Geschäftsjahr 2004 wurden Aufsichtsratsvergütungen in Höhe von 23 (i. V. 23) TEuro geleistet.

GARANTIE

Vgl. Ziffer F.1 im Lagebericht

10. Beziehungen zu nahestehenden Personen

Nach IAS 24 sind die INTERTAINMENT Licensing GmbH, die Intertainment Animation & Merchandising GmbH und die USA-Intertainment, Inc. nahestehende Personen der Intertainment AG. Sie hält an diesen drei Gesellschaften jeweils 100 % der Stimmrechte und Anteile. Die Art der Beziehung der Unternehmen zueinander liegt u. a. darin, dass die USA-Intertainment, Inc. Dienstleistungen in Los Angeles für die Intertainment AG und die INTERTAINMENT Licensing GmbH erbringt. Im Rahmen einer Kostenumlage nach der Cost-Plus-Methode trägt der jeweilige Leistungsempfänger die aus einer Leistung resultierenden Kosten.

Im Geschäftsjahr 2004 übernahmen die Intertainment AG und die INTERTAINMENT Licensing GmbH somit insgesamt Aufwendungen der USA-Intertainment, Inc. in Höhe von 801 (i. V. 2.110) TEuro. Davon hat die Intertainment AG 496 (i. V. 1.308) TEuro getragen und die INTERTAINMENT Licensing GmbH 305 (i. V. 802) TEuro. Darüber hinaus hat die Intertainment AG einen Forderungsverzicht gegenüber der USA-Intertainment, Inc. in Höhe von 0 (i. V. 1.535) TEuro und gegenüber der Intertainment Animation & Merchandising GmbH im Volumen von 56 (i. V. 279) TEuro erklärt. Des Weiteren wurden

folgende Beträge für Serviceleistungen zwischen den einzelnen Konzerngesellschaften verrechnet:

VIII.10 VERRECHNUNGEN	in TEuro	
	2004	2003
Intertainment AG	-41	-45
INTERTAINMENT Licensing GmbH	111	192
Intertainment Animation & Merchandising GmbH	-170	-147

Zum 31. Dezember 2004 weist die Intertainment AG folgende Forderungen nach Wertberichtigungen und Verbindlichkeiten gegen die Tochterunternehmen auf:

VIII.10 FORDERUNGEN GEGEN TÖCHTER	in TEuro	
	2004	2003
INTERTAINMENT Licensing GmbH	64.500	105.884
Intertainment Animation & Merchandising GmbH	647	1.746
USA-Intertainment, Inc.	0	1.749
Gesamt	65.147	109.379

Zum Bilanzstichtag nahm die Intertainment AG eine **WERTBERICHTIGUNG AUF DAS VERRECHNUNGSKONTO** zur INTERTAINMENT Licensing GmbH in Höhe von 5.000 (i. V. 42.913) TEuro und zur Intertainment Ani-

WERTBERICHTIGUNG AUF DAS VERRECHNUNGSKONTO

mation & Merchandising GmbH in Höhe von 363 (i. V. 320) TEuro vor. Diese sind aufgrund der veränderten Liquiditätsplanung der INTERTAINMENT Licensing GmbH und Intertainment Animation & Merchandising GmbH vorgenommen worden. Darüber hinaus verzichtete die Intertainment AG im Geschäftsjahr 2004 auf die Verzinsung des Verrechnungskontos zur INTERTAINMENT Licensing GmbH. Als natürliche nahestehende Person ist Ernst Rüdiger Baeres zu sehen. Er besaß zum Bilanzstichtag 60,4 % der Stimmrechte an der Intertainment AG. Herrn Baeres wurde eine Wohnung in Los Angeles zur Verfügung gestellt, welche die Intertainment AG von der Alkmäon Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, deren Geschäftsanteile von Herrn Baeres gehalten werden, angemietet hatte. Die Miete beläuft sich auf 146 (i. V. 171) TEuro. Zusätzlich sind im Vorjahr Mietzahlungen in Höhe von 29 TEuro von der Intertain-

ment AG an Herrn Baeres geleistet worden, die eine weitere an die Gesellschaft kurzfristig vermietete Wohnung betrafen. Im Geschäftsjahr 2004 wurden an die Rechtsanwaltskanzlei ARCON, in der Dr. Heisse Partner ist, im Rahmen eines gesonderten Beratungsvertrages (nach §114 AktG) Honorare in Höhe von 224 (i. V. 534) TEuro gezahlt. Über weitere gesonderte Beratungsverträge (nach §114 AktG) flossen an Herrn Ernst Rüdiger Baeres ab dem 29. Oktober 2004 Honorare in Höhe von 35 TEuro und an die Wirtschaftsprüfungskanzlei Wolfgang Blauburger, in der Wolfgang Blauburger geschäftsführender Gesellschafter ist, 47 (i. V. 107) TEuro.

11. Aktienbesitz und Optionsrechte der Organmitglieder

Die Zahlen zum Aktienbesitz und den Optionsrechten im Besitz der Organmitglieder stellen sich zum 31. Dezember 2004 wie folgt dar:

VIII.11 AKTIENBESITZ UND OPTIONEN		
VORSTAND	Aktien	Optionen
Rüdiger Baeres (bis 29.10.2004)	7.085.031	0
Achim Gerlach	10.000	200.000
AUFSICHTSRAT		
Rüdiger Baeres (ab 29.10.2004)	7.085.031	0
Dr. Matthias Heisse	12.980	0
Dr. Wilhelm Bahner (bis 29.10.2004)	0	0
Wolfgang Blauburger	670	0

Die Gesellschaft besaß zum 31. Dezember 2004 keine eigenen Aktien.

12. Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2004 beschäftigte der Konzern durchschnittlich 13 (i. V. 23) Arbeitnehmer.

13. Sitz der Gesellschaft

Die Intertainment AG ist in der Osterfeldstraße 84, 85737 Ismaning, Landkreis München, ansässig.

14. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem 31. Dezember 2004 sind die im Folgenden beschriebenen wesentlichen Ereignisse eingetreten. Weitere Ereignisse, die werterhellenden Einfluss auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 besitzen, sind nach dem Bilanzstichtag nicht aufgetreten.

14.1 Vergleich mit Film Finances, Inc., Film Finances Canada und International Motion Pictures Corporation Ltd.

Am 15. März 2005 hat die INTERTAINMENT Licensing GmbH und die Intertainment AG im Zusammenhang mit den in den USA anhängenden Rechtsstreitigkeiten einen Vergleich mit den Filmversicherern Film Finances, Inc. und Film Finances (1998) Canada Ltd. geschlossen. Der Vergleich beinhaltet eine Zahlung von Film Finances, Inc. und Film Finances (1998) Canada an Intertainment, über deren Höhe Stillschweigen vereinbart wurde. Zudem geben Film Finances, Inc. und Film Finances (1998) Canada ihre Ansprüche gegen den insolventen Filmproduzenten Franchise Pictures und gegen Tochtergesellschaften von Franchise zugunsten der Insolvenzmasse ab und scheiden damit aus

dem Gläubigerausschuss aus. Intertainment ist der größte unbesicherte Gläubiger bei dem Franchise-Insolvenzverfahren.

Darüber hinaus wurde vereinbart, dass die International Motion Pictures Corporation Ltd. (IMPC), Hongkong, ihre Schiedsgerichtsklage gegen Intertainment im Zusammenhang mit dem Film „Tracker“ zurückzieht.

14.2 Insolvenzverfahren von Franchise Pictures

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Lageberichtes hatte das zuständige Gericht noch nicht über den Antrag des Restrukturierungsmanagers von Franchise Pictures entschieden, den Zeitraum bis zur Vorlage eines Restrukturierungsplans um 120 Tage zu verlängern. Ebenfalls noch nicht entschieden hatte es über den Widerspruch von Intertainment gegen diesen Antrag.

14.3 Vollstreckung gegen den ehemaligen CEO von Franchise Pictures

Am 24. Januar 2005 fand ein erster gerichtlicher Anhörungstermin über die Vermögensverhältnisse von Elie Samaha statt. Dabei legte Samaha Dokumente offen, zudem wurde ein weiterer Anhörungstermin beschlossen. Nach der Offenlegung begann Intertainment mit der Überprüfung der vorgelegten Dokumente und traf Vorbereitungen für konkrete Vollstreckungsmaßnahmen.

14.4 Post Trial Motions

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Geschäftsberichtes hatte die zuständige Richterin noch nicht über die Post Trial Motions entschieden. Die ursprünglich für den 24. Januar geplante Anhörung zu den anliegenden Punkten wurde mit Zu-

stimmung der INTERTAINMENT Licensing GmbH zunächst auf den 28. Februar 2005 und danach auf Mai 2005 verschoben.

14.5 Schiedsgerichtsverfahren im Fall „Viva Las Nowhere“

Intertainment hat das Schiedsgerichtsverfahren gegen die Westdeutsche Landesbank (WestLB), die Lewis Horwitz Organization und die Federal Deposit Insurance Corp. im Zusammenhang mit dem Film „Viva Las Nowhere“ Anfang Januar 2005 eingeleitet. Die WestLB machte daran anschließend im Rahmen des Verfahrens ihrerseits eine Forderung gegen Intertainment über eine noch ausstehende Ratenzahlung in Höhe von rund 0,9 Mio. Dollar geltend.

15. Erklärung zum Deutschen Corporate-Governance-Kodex

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Intertainment AG haben die nach § 161 AktG geforderte Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate-Governance-Kodex abgegeben und den Aktionären auf der Website der Gesellschaft (www.intertainment.de) dauerhaft zugänglich gemacht.

Ismaning bei München, 29. April 2005
Intertainment AG

Hans Joachim Gerlach
Vorstand

Entwicklung des Anlagevermögens Intertainment Konzern

Bruttodarstellung

in TEuro	ANSCHAFFUNGSKOSTEN					KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				BUCHWERT	
	1.1.2004	Zugänge	Abgänge	Währung	31.12.2004	1.1.2004	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	31.12.2004	31.12.2004	31.12.2003
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	131	0	0	0	131	128	2	0	130	1	3
2. Geleistete Anzahlungen	2.147	0	0	0	2.147	0	0	0	0	2.147	2.147
	2.278	0	0	0	2.278	128	2	0	130	2.148	2.150
II. Sachanlagen											
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	600	1	-64	3	540	406	53	-41	418	122	194
III. Finanzanlagen											
Beteiligungen	20.048	0	0	0	20.048	5.012	15.036	0	20.048	0	15.036
	22.926	1	-64	3	22.866	5.546	15.091	-41	20.596	2.270	17.380

Bilanz Intertainment Aktiengesellschaft

zum 31. Dezember 2004

AKTIVA		in TEuro	
	Tz.	31.12.2004	31.12.2003
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	III.1	0	1
2. Geleistete Anzahlungen	III.1	2.147	2.147
II. Sachanlagen			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	III.1	2	7
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	III.1	9.001	9.359
2. Beteiligungen	III.1	0	15.036
		11.150	26.550
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Filmrechte	III.2	4.250	6.308
2. Waren	III.2	0	17
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	III.3	461	631
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	III.3	58.165	65.147
3. Sonstige Vermögensgegenstände	III.3	97	1.258
III. Guthaben bei Kreditinstituten			
	III.4	1.613	1.387
		64.586	74.748
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
		0	99
		75.736	101.397

PASSIVA		in TEuro	
	Tz.	31.12.2004	31.12.2003
A. EIGENKAPITAL			
I. Gezeichnetes Kapital	III.5.1	15.005	15.005
II. Kapitalrücklage	III.5.2	59.082	82.385
III. Gewinnrücklage			
Gesetzliche Rücklage	III.5.3	116	116
		74.203	97.506
B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen	III.6	1.268	2.322
		1.268	2.322
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Erhaltene Anzahlungen	III.7	0	1.318
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	III.7	106	79
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	III.7	114	0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	III.7	45	172
		265	1.569
		75.736	101.397

Gewinn- und Verlustrechnung Intertainment Aktiengesellschaft

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004

			in TEuro	
	Tz.	2004	2003	
1. Umsatzerlöse	IV.1	17.829	4.021	
2. Sonstige betriebliche Erträge	IV.2	822	2.903	
3. Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	IV.3	-16.883	-6.017	
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter		-991	-1.309	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung – davon für Altersversorgung TEUR 7 (i. Vj. TEUR 6) –		-52	-70	
5. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	IV.4	-6	-3.367	
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	IV.5	-5.363	-52.243	
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	IV.6	-2.157	-9.504	
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	IV.8	10	10.143	
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen	IV.7	-15.394	0	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	IV.8	0	-57	
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-22.185	-55.500	
11. Außerordentliche Aufwendungen	IV.9	-1.118	0	
12. Sonstige Steuern		0	-1	
13. Jahresfehlbetrag		-23.303	-55.501	
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		0	-23.935	
15. Entnahmen aus Kapitalrücklagen		23.303	79.436	
16. BILANZGEWINN/-VERLUST		0	0	

Intertainment AG: Anhang

für das Geschäftsjahr 2004

I. Allgemeine Angaben

Die Intertainment AG (im Folgenden als Intertainment bezeichnet) ist seit dem 18. Februar 1999 an der Frankfurter Wertpapierbörse – bis zum 15. Januar 2003 im Börsensegment Neuer Markt und seitdem im Prime Standard – notiert. Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB. Der Jahresabschluss der Intertainment AG ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Aktiengesetzes aufgestellt worden. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Intertainment stellt die Zahlen in diesem Anhang in tausend Euro (TEuro) dar. Neben den Werten für das Geschäftsjahr 2004 finden sich zur Vergleichbarkeit auch die entsprechenden Vorjahreswerte. Sie werden in der Regel in Klammern dargestellt. Die Abkürzung „i. V.“ steht dabei für „im Vorjahr“.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE sind mit den Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet. Entfallen die Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstandes auf verschiedene Teilrechte – dies ist insbesondere bei Filmrechten der Fall – erfolgt die Aufteilung der Anschaffungskosten auf Basis der prognostizierten Erlöse jedes Teilrechts. Die planmäßige Abschreibung der Anschaffungskosten wird entsprechend der wirtschaftlichen Nutzungsdauer bzw. Verursachung vorgenommen.

Auszahlungen für den Lizenzerwerb von zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehenden Filmrechten, die noch nicht geliefert und technisch abgenommen sind, werden unter den immateriellen Vermögensgegenständen als geleistete Anzahlungen ausgewiesen.

Die aktivierten Beträge unterliegen regelmäßig einer Überprüfung der Werthaltigkeit und sind gegebenenfalls außerplanmäßig abzuschreiben. Diese Abschreibung auf einen beizulegenden niedrigeren Wert ist erforderlich, wenn es nicht hinreichend wahrscheinlich ist, dass aus den Vermögensgegenständen ein ausreichender zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen generiert werden kann.

Das **SACHANLAGEVERMÖGEN** wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger

**IMMATERIELLE
VERMÖGENS-
GEGENSTÄNDE**

**SACHANLAGE-
VERMÖGEN**

FINANZANLAGE-
VERMÖGEN

linearer Abschreibungen ausgewiesen. Der planmäßigen linearen Abschreibung liegt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde. Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis zu 410 Euro werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagespiegel als Abgang gezeigt. Das **FINANZANLAGEVERMÖGEN** ist zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Im Falle eines Aktientausches ergeben sich die Anschaffungskosten aus dem Stichtagswert der hingegebenen Aktien.

2. Umlaufvermögen

FILMRECHTE, deren Erwerb für einen begrenzten Zeitraum erfolgt, sind im Umlaufvermögen bilanziert. Der Bewertung liegen die Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen für ausgewertete Teilrechte zugrunde. Die Anschaffungskosten sind auf die Teilrechte Kino, Video/DVD sowie Pay- und Free-TV aufgeteilt. Bemessungsgrundlage für diese Aufteilung bilden die prognostizierten Erlöse der definierten Teilsegmente. Die Free-TV-Teilrechte sind in bis zu drei Verwertungszyklen untergliedert, die zusammen einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren umfassen. Entfallen bei Filmrechten einzelne Teilsegmente, sind die Anschaffungskosten mit geänderten Allokationsprozentsätzen auf die verbleibenden Verwertungsstufen aufgeteilt.

Die Aktivierung der Filmrechte erfolgt bei technischer Abnahme des angelieferten Filmmaterials durch ein unabhängiges Labor.

Der planmäßigen Abschreibung der Filmrechte liegt die wirtschaftliche Nutzungsdauer bzw. Auswertung der Teilrechte zugrunde. Darüber hinaus erfolgen im Rahmen der verlustfreien Bewertung außerplanmäßige Abschreibungen, wenn

der prognostizierte Veräußerungserlös unter dem aktivierten Restbuchwert eines Filmrechts liegt.

WARENBESTÄNDE sind mit den Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet.

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE sind zum Nennbetrag angesetzt. Fremdwährungsforderungen sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Forderungsbegründung oder mit dem niedrigeren Kurs am Bilanzstichtag bewertet. Für das Risiko des Forderungsausfalls werden Wertberichtigungen gebildet.

KASSENBESTÄNDE UND GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN werden zum Nennbetrag angesetzt. Die Bewertung der Fremdwährungsguthaben erfolgt bei laufenden Konten auf Basis des Devisenstichtagskurses zum Bilanzstichtag, bei Festgeldern auf Basis des Devisenstichtagskurses oder des niedrigeren Einbuchungskurses.

3. Fremdkapital

SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN enthalten sämtliche am Bilanzstichtag erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen und sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewertet.

VERBINDLICHKEITEN sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Devisenkurs am Rechnungseingangstag bzw. dem höheren Stichtagskurs bewertet.

FORDERUNGEN
UND SONSTIGE
VERMÖGENS-
GEGENSTÄNDESONSTIGE
RÜCKSTELLUNGENVERBINDLICH-
KEITENIII. Erläuterungen
zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Zur Darstellung der Entwicklung des **ANLAGEVERMÖGENS** verweisen wir auf den beigefügten Anlagespiegel. Die geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage-

vermögens beinhalten Zahlungen für den Erwerb der Zweitrechte am Thriller „Twisted“ für verschiedene Territorien in Höhe von 2.147 (i. V. 2.147) TEuro.

Das Sachanlagevermögen besteht ausschließlich aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie anderen Anlagen. Das **FINANZANLAGEVERMÖGEN** beläuft sich auf 9.001 (i. V. 9.359) TEuro und enthält die folgenden Beteiligungen:

FINANZANLAGE-
VERMÖGEN

III.1 FINANZANLAGEVERMÖGEN				
in TEuro				
Gesellschaft	Anteil (in %)	Gezeichnetes Kapital 2004 (Vorjahr)	Eigenkapital 2004 (Vorjahr)	Jahresergebnis 2004 (Vorjahr)
INTERTAINMENT Licensing GmbH, Ismaning	100	946 (946)	-73.381 (-69.794)	-3.586 (10.424)
Intertainment Animation & Merchandising GmbH, Ismaning	100	358 (358)	0 (0)	0 (-203)
USA-Intertainment, Inc., Los Angeles, USA	100	105 (105)	48 (10)	42 (-254)

Darüber hinaus beinhaltet das Finanzanlagevermögen die Beteiligung an dem US-Unternehmen SightSound Technologies Inc. in Höhe von 0 (i. V. 15.036) TEuro. Die Beteiligungshöhe belief sich im Vorjahr auf 12,4 %. Nach dem letzten uns vorliegenden Jahresabschluss der Gesellschaft vom 30. April 2003 (aufgestellt nach US-GAAP) betrug das gezeichnete Kapital 56 TEuro, das Eigenkapital -1.515 TEuro und das Jahresergebnis -1.925 TEuro. Das Management von Intertainment geht davon aus, dass im Geschäftsjahr 2004 keine weiteren Verwässerungen des Anteilsbesitzes, wie im Geschäftsjahr 2003, erfolgt sind.

Dennoch entschloss sich das Management, diese Beteiligung vollständig abzuschreiben. Die Gründe bestehen zum einen darin, dass die Verhandlungen über den Verkauf der Patente von SightSound an einen Lizenznehmer vorläufig gescheitert sind. Zum anderen besteht derzeit das Risiko, dass die Beständigkeit der Patente erneut einer Überprüfung, die bis zu zwei Jahre dauern kann, durch das Patentamt unterzogen werden. Das Patentamt hat einer erneuten Überprüfung der Patente bislang noch nicht zugestimmt. Das Management von Intertainment kann derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilen, inwieweit die Werthaltigkeit der Patente gegeben ist und ob SightSound in der Lage ist, die weiteren Kosten zur Durchsetzung und Vermarktung der Patente zu finanzieren. Aufgrund dieser erheblichen Unsicherheit hat das Management beschlossen, den Beteiligungsansatz vollständig abzuschreiben.

Im Geschäftsjahr 2004 ist der Beteiligungsbuchwert der Intertainment Animation & Merchandising GmbH in Höhe von 358 (i. V. 0) TEuro abgeschrieben worden.

2. Vorräte

Die **FILMRECHTE** sind mit 4.250 (i. V. 6.308) TEuro bewertet. Sie entwickelten sich wie folgt:

III.2	FILMRECHTE UND LIZENZEN	in TEuro	
Position		2004	2003
Stand 1. Januar		6.308	7.419
Zugang		13.603	2.980
Abschreibung planmäßig		-14.233	0
Abschreibung außerplanmäßig		-1.428	-4.639
Zuschreibungen		0	548
Stand 31. Dezember		4.250	6.308

Die planmäßigen Abschreibungen werden für im Geschäftsjahr 2004 erfolgte Lizenzveräußerungen vorgenommen. Die außerplanmäßigen Abschreibungen auf Filmrechte sind im Rahmen der verlustfreien Bewertung für Filmrechte angefallen. Die erwarteten Verkaufserlöse lagen dabei am Abschlussstichtag unter den aktivierten Kosten des jeweiligen Filmrechts.

Die **HANDELSWAREN** beinhalteten im Vorjahr Merchandising-Artikel sowie Video-/DVD-Bestände im Volumen von 17 TEuro.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die **FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN** belaufen sich auf 461 (i. V. 631) TEuro. Die Abnahme gegenüber dem Vorjahr resultiert aus dem Ausgleich offener Posten.

FILMRECHTE

FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Die **FORDERUNGEN GEGEN VERBUNDENE UNTERNEHMEN** betragen 58.528 (i. V. 65.147) TEuro und bestehen gegen:

III.3	FORDERUNGEN GEGEN TÖCHTER	in TEuro	
Tochterunternehmen		2004	2003
INTERTAINMENT Licensing GmbH		58.165	64.500
Intertainment Animation & Merchandising GmbH		0	647
Gesamt		58.165	65.147

Auf die Forderungen gegenüber der INTERTAINMENT Licensing GmbH sind im Geschäftsjahr 2004 weitere Wertberichtigungen in Höhe von 5.000 (i. V. 42.913) TEuro vorgenommen worden. Darüber hinaus besteht ein **RANGRÜCKTRITT** der Intertainment AG auf die Forderungen des Verrechnungskontos zur INTERTAINMENT Licensing GmbH in Höhe von 85.000 TEuro. Zusätzlich hat die Intertainment AG auf Forderungen gegen die Intertainment Animation & Merchandising GmbH in Höhe von 56 (i. V. 279) TEuro verzichtet und eine Wertberichtigung in Höhe von 363 (i. V. 320) TEuro vorgenommen.

Die **SONSTIGEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDE** belaufen sich auf 97 (i. V. 1.258) TEuro und bestehen im Wesentlichen aus Steuererstattungsansprüchen mit 69 (i. V. 72) TEuro.

Sämtliche Forderungen weisen, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

RANGRÜCKTRITT

4. Guthaben bei Kreditinstituten

Die flüssigen Mittel von insgesamt 1.613 (i. V. 1.387) TEuro bestehen aus laufenden Kontokorrentkonten sowie der Kasse.

5. Eigenkapital

5.1 Gezeichnetes Kapital

Das **GEZEICHNETE KAPITAL** der Intertainment AG beträgt zum Bilanzstichtag unverändert 15.005 TEuro und verteilt sich auf insgesamt 11.739.013 ausgegebene nennwertlose Stückaktien.

GENEHMIGTES KAPITAL

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. September 2008 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 3.203 TEuro zu erhöhen (*Genehmigtes Kapital 2003/1*). Das genehmigte Kapital vom 18. Januar 1999 (*Genehmigtes Kapital 1999/1*) wurde aufgehoben.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. Juni 2006 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 4.300 TEuro zu erhöhen (*Genehmigtes Kapital/11*).

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, bei Ausübung des genehmigten Kapitals 2003/1 und genehmigten Kapitals II das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise auszuschließen.

BEDINGTES KAPITAL

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 511 TEuro (*Bedingtes Kapital I*) und weitere 383 TEuro (*Bedingtes Kapital II*)

bedingt erhöht. Es dient der Ausübung von Optionsrechten von Mitarbeitern, Geschäftsführungsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft und verbundener Unternehmen nach Maßgabe der von der Hauptversammlung beschlossenen Aktienoptionsprogramme. Darüber hinaus ist das Grundkapital um 6.002 TEuro (*Bedingtes Kapital III*) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Gläubiger von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten bis zum 26.06.2006 Gebrauch machen.

Zur Gewährung von Optionsrechten an Mitarbeiter, Geschäftsführungsmitglieder und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und verbundener Unternehmen wurde das Grundkapital um weitere 383 TEuro (*Bedingtes Kapital IV*) nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom

22. September 2003 für das Aktienoptionsprogramm 2003 bedingt erhöht.

5.2 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt zum Bilanzstichtag 59.082 (i. V. 82.385) TEuro. Die Veränderung von -23.303 TEuro gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der Verwendung der Kapitalrücklage zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags (§150 Abs. 4 Nr. 1 AktG). Die Intertainment AG weist zum 31. Dezember 2004, wie im Vorjahr, aufgrund der Entnahmen aus der Kapitalrücklage keinen Bilanzgewinn/-verlust aus.

5.3 Gewinnrücklage

Die Gewinnrücklage beläuft sich weiterhin auf 116 (i. V. 116) TEuro und betrifft die gesetzliche Rücklage.

6. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

III.6 SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN					in TEuro
Bezeichnung	Stand 1.1.2004	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2004
Reorganisation	2.100	1.072	93	0	935
Jahresabschlusskosten	134	134	0	70	70
Sonstiges	88	38	0	213	263
Gesamt	2.322	1.244	93	283	1.268

REORGANISATION

Die Rückstellung für die **REORGANISATION** betrifft Verpflichtungen an Vertragspartner für die Abwicklung und Beendigung von Verträgen.

Die Rückstellung für **JAHRESABSCHLUSSKOSTEN** betrifft die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2004.

Insgesamt haben die Rückstellungen, wie auch im Vorjahr, eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

ERHALTENE ANZAHLUNGEN

7. Verbindlichkeiten

Die **ERHALTENEN ANZAHLUNGEN** auf Filmrechte beliefen sich im Vorjahr auf 1.318 TEuro und umfassten Zahlungen von Lizenznehmern für Filmtitel, die noch nicht geliefert und technisch abgenommen wurden. Im Geschäftsjahr 2004 erfolgte die vollständige Verrechnung.

Die **VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN** betragen 106 (i. V. 79) TEuro und resultieren insbesondere aus Zahlungsverpflichtungen für bezogenen Leistungen.

Die **VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN** bestehen gegen die USA-Intertainment, Inc. in Höhe von 114 (i. V. 0) TEuro.

Die **SONSTIGEN VERBINDLICHKEITEN** in Höhe von 45 (i. V. 172) TEuro beinhalten unter anderem Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt für noch abzuführende Lohn- und Kirchensteuer 17 (i. V. 32) TEuro sowie Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit im Volumen von 6 (i. V. 8) TEuro.

Die Verbindlichkeiten weisen insgesamt eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse belaufen sich auf 17.829 (i. V. 4.021) TEuro. Sie resultieren insbesondere aus der Veräußerung der Lizenzrechte an dem Thriller „Twisted“ und weiteren Erlösen aus der laufenden Auswertung von Filmrechten.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 822 (i. V. 2.903) TEuro und setzen sich zusammen aus:

IV.2 SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE	in TEuro	
	2004	2003
Erträge aus Kursdifferenzen	387	493
Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen (periodenfremd)	320	0
Auflösung von Rückstellungen (periodenfremd)	93	939
Sonstiges	22	1.471
Gesamt	822	2.903

AUFWENDUNGEN
FÜR FILMRECHTE**3. Materialaufwand**

Der Materialaufwand in Höhe von 16.883 (i. V. 6.017) TEuro enthält Aufwendungen für Filmrechte und zugehörige Leistungen mit 16.880 (i. V. 5.991) TEuro und Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen mit 3 (i. V. 26) TEuro.

Die **AUFWENDUNGEN FÜR FILMRECHTE** und zugehörige Leistungen stellen sich wie folgt dar:

IV.3 AUFWAND FÜR FILMRECHTE		in TEuro	
	2004	2003	
Planmäßige Abschreibungen auf Filmrechte	14.233	0	
Außerplanmäßige Abschreibungen auf Filmrechte	1.428	4.639	
Vermarktungskosten der Filmauswertung	1.219	1.334	
Sonstiges	0	18	
Gesamt	16.880	5.991	

4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagevermögen

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen belaufen sich auf 6 (i. V. 3.367) TEuro und bestehen ausschließlich für planmäßige Abschreibungen.

Im Vorjahr wurden geleistete Anzahlungen für eine laufende Filmproduktion mit 3.362 TEuro außerplanmäßig abgeschrieben.

5. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten

Die Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten, betragen 5.363 (i. V. 52.243) TEuro und enthalten die Wertberichtigung auf das Verrechnungskonto zur INTERENTAINMENT Licensing GmbH.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 2.157 (i. V. 9.504) TEuro und umfassen:

IV.6 SONSTIGE BETR. AUFWENDUNGEN		in TEuro	
	2004	2003	
Aufwendungen für Kursverluste	171	1.328	
Dienstleistungen der USA-Intertainment, Inc.	496	1.308	
Rechts- und Beratungskosten	455	1.520	
Sonstiges	1.035	5.348	
Gesamt	2.157	9.504	

7. Abschreibungen auf Finanzanlagen

Die Abschreibungen auf Finanzanlagen enthalten die Wertminderung der Anteile an **SIGHTSOUND TECHNOLOGIES INC.** in Höhe von 15.036 (i. V. 0) TEuro. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Ziffer III.1. Darüber hinaus ist der Beteiligungsbuchwert der Intertainment Animation & Merchandising GmbH in Höhe von 358 (i. V. 0) TEuro abgeschrieben worden.

**SIGHTSOUND
TECHNOLOGIES
INC.**

Vgl. Ziffer III.1 im
Anhang AG

8. Zinsergebnis

Das Zinsergebnis in Höhe von 10 (i. V. 10.086) TEuro enthält Zinserträge in Höhe von 10 (i. V. 10.143) TEuro und Zinsaufwendungen von 0 (i. V. 57) TEuro. Die Abnahme der Zinserträge im Geschäftsjahr 2004 resultiert aus dem Verzicht auf die Verzinsung der Konzernverrechnungskonten.

9. Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen betragen 1.118 (i. V. 0) TEuro und bestehen insbesondere aus Aufwendungen für die vorzeitige Abwicklung von langfristigen Verträgen.

V. Sonstige Angaben**1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen aus:

V.1 SONSTIGE FINANZ. VERPFLICHTUNGEN		in TEuro	
	2004	2003	
Verpflichtungen aus Filmproduktionen	0	32.860	
Leasingverpflichtungen	17	23	
Gesamt	17	32.883	

VERPFLICHTUNGEN AUS FILMPRODUKTIONEN

Die Verpflichtungen aus Filmproduktionen betrafen im Vorjahr Zahlungen an Produktionsgesellschaften und zu leistende Vergütungen an die Co-Produzenten der Intertainment AG.

Durch die Anfang des Geschäftsjahres 2004 erfolgten Reorganisationsmaßnahmen wurden laufende Verträge neu strukturiert. In diesem Zusammenhang konnten die am Bilanzstichtag ausgewiesenen Verpflichtungen für Filmproduktionen ab dem ersten Quartal 2004 deutlich verringert werden. Für die Abwicklung von weiterhin bestehenden Verpflichtungen wurden die Ansprüche aus den abgeschlossenen Lizenzverkäufen des Filmtitels „Twisted“ abgetreten. Es besteht die Möglichkeit, dass in Zukunft aus dieser Neustrukturierung weitere finanzielle Verpflichtungen entstehen.

VERPFLICHTUNGEN AUS LEASINGVERTRÄGEN

Die Intertainment AG least im Rahmen eines „Operate Leasings“ Kraftfahrzeuge. Die Verpflichtungen belaufen sich auf insgesamt 17 (i. V. 23) TEuro.

Die finanziellen Verpflichtungen besitzen mit 10 (i. V. 16) TEuro eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

2. Sonstige Haftungsverhältnisse**ABWICKLUNG RESTSCHULD GEGENÜBER KREDITINSTITUT**

Die Intertainment AG übernahm im Geschäftsjahr 2001 eine Garantie gegenüber einem Kreditinstitut, die der Sicherung eines Kredits der INTERENTAINMENT Licensing GmbH diente. Diese Garantie ist nach Einschätzung des Managements im Rah-

FORDERUNGS- VERZICHT MIT BESSERUNGS- SCHEIN

men der Neuverhandlungen mit dem Kreditinstitut erloschen. Die Neuregelung für die Restschuld der INTERTAINMENT Licensing GmbH sieht vor, dass das Kreditinstitut einen **FORDERUNGSVERZICHT MIT BESSERUNGSSCHEIN** leistet. In diesem Zusammenhang wurde die Restschuld im Geschäftsjahr 2003 mit 13.583 TEuro ausgebucht.

Die bereits abgetretenen, noch nicht verkauften Filmrechte und die daraus resultierenden Verwertungserlöse sind weiterhin als Sicherheit abgetreten. Darüber hinaus erhält das finanzierende Kreditinstitut 15 % der zukünftigen Jahresüberschüsse der Geschäftsjahre 2004 bis 2006 und weitere 15 % der Prozesserlöse aus den Rechtsstreitigkeiten gegen Franchise Pictures als Sicherheit.

Der Sicherungszusammenhang zwischen den ursprünglich abgetretenen Forderungen und der Restschuld gegenüber dem Kreditinstitut ist nach Auffassung des Managements entfallen. Demzufolge wurden im Geschäftsjahr 2003 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von der INTERTAINMENT Licensing GmbH an die Intertainment AG abgetreten. Danach wurde bei der Intertainment AG eine Aufrechnung mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen vorgenommen.

Sollte sich in Zukunft herausstellen, dass diese Rechtsauffassung sich als fehlerhaft erweist, besteht das Risiko, dass die ursprünglich für die Tilgung des Darlehens (13.583 TEuro) abgegebene Garantie von der Intertainment AG nicht erloschen ist und bedeutende Mittelabflüsse aus der Inanspruchnahme entstehen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der Sicherungszusammenhang zu den ursprünglich abgetretenen Forderungen nicht entfallen ist. Im Übrigen verweisen wir auf Ziffer F.1. des Lageberichtes.

MIETAVAL FÜR BÜRORÄUME

Für die Anmietung der Büroräume in Ismaning besteht unverändert zum Vorjahr ein Mietaval in Höhe von 76 TEuro.

SICHERUNGSÜBEREIGNUNGEN

Im Rahmen der unter Ziffer V.1 beschriebenen Reorganisationsmaßnahmen und der Neustrukturierung von Verträgen liegen umfangreiche Sicherungsübereignungen an den bestehenden Vermögensgegenständen an die Vertragspartner vor. Sie dienen der Absicherung von möglichen in Zukunft entstehenden finanziellen Verpflichtungen.

RANGRÜCKTRITT ZUR INTERTAINMENT LICENSING GMBH

Zur Abwendung der materiellen Überschuldung der INTERTAINMENT Licensing GmbH gab die Intertainment AG eine Rangrücktrittserklärung in Höhe von 85.000 (i. V. 85.000) TEuro auf die Forderungen aus dem Verrechnungskonto ab.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2004 durchschnittlich sechs (i. V. sieben) Mitarbeiter am Unternehmenssitz in Ismaning bei München.

4. Zusammensetzung der Organe

VORSTÄNDE WAREN IM GESCHÄFTSJAHR:

- Ernst Rüdiger Baeres, Jurist, München (Vorsitzender bis 29. Oktober 2004)
- Hans Joachim Gerlach, Diplom Kaufmann, Berlin (Alleinvorstand ab 29. Oktober 2004)

Die **VORSTANDSBEZÜGE** für das Geschäftsjahr 2004 beliefen sich auf 679 (i. V. 953) TEuro. Darüber hinaus besteht eine Ver-

einbarung, wonach der Vorstand in Abhängigkeit von den Mittelzuflüssen aus dem gewonnenen Rechtsstreit gegen Franchise Pictures sowie weiteren Parteien einen zusätzlichen erfolgsabhängigen Vergütungsanteil erhält, der sich zum Bilanzstichtag auf voraussichtlich 2.488 TEuro beläuft. Die Auszahlung dieser Vergütung erfolgt erst bei Zufluss der zugrundeliegenden Mittel.

DEM AUFSICHTSRAT GEHÖRTEN IM GESCHÄFTSJAHR 2004 AN:

- Ernst Rüdiger Baeres, Jurist, München (Vorsitzender ab 29. Oktober 2004)
- Dr. Matthias Heisse, Rechtsanwalt, München (stellv. Vorsitzender ab 29. Oktober 2004)
- Dr. Wilhelm Bahner, Diplom-Kaufmann, München (stellv. Vorsitzender bis 29. Oktober 2004)
- Wolfgang Blauburger, Diplom-Kaufmann, München

Dr. Matthias Heisse war im Geschäftsjahr 2004 noch Mitglied im Aufsichtsrat der Firestorm AG, München. Rüdiger Baeres, Dr. Wilhelm Bahner und Wolfgang Blau-

berger haben im Geschäftsjahr 2004 keine weiteren Aufsichtsratsmandate wahrgenommen.

Im Geschäftsjahr wurden Aufsichtsratsbezüge von 23 (i. V. 23) TEuro bezahlt.

5. Konzernabschluss

Die Intertainment Aktiengesellschaft erstellt einen Konzernabschluss nach den IFRS unter Einbeziehung ihrer Tochterunternehmen.

6. Erklärung zum Deutschen Corporate-Governance-Kodex

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Intertainment AG haben die nach § 161 AktG geforderte Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate-Governance-Kodex abgegeben und den Aktionären auf der Website der Gesellschaft (www.intertainment.de) dauerhaft zugänglich gemacht.

Intertainment AG

Ismaning b. München, 29. April 2005

Hans Joachim Gerlach
Vorstand

VORSTANDS- BEZÜGE

Entwicklung des Anlagevermögens Intertainment AG

Bruttodarstellung

in TEuro	ANSCHAFFUNGSKOSTEN			KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				BUCHWERT	
	1.1.2004	Abgänge	31.12.2004	1.1.2004	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	31.12.2004	31.12.2004	31.12.2003
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	117	0	117	116	1	0	117	0	1
2. Geleistete Anzahlungen	5.509	-3.362	2.147	3.362	0	-3.362	0	2.147	2.147
	5.626	-3.362	2.264	3.478	1	-3.362	117	2.147	2.148
II. Sachanlagen									
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	20	0	20	13	5	0	18	2	7
III. Finanzanlagen									
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	9.359	0	9.359	0	358	0	358	9.001	9.359
2. Beteiligungen	20.048	0	20.048	5.012	15.036	0	20.048	0	15.036
	29.407	0	29.407	5.012	15.394	0	20.406	9.001	24.395
	35.053	-3.362	31.691	8.503	15.400	-3.362	20.541	11.150	26.550



Intertainment AG

Osterfeldstraße 84 • D-85737 Ismaning

Ab 1.7.2005: Frauenplatz 7, D-80331 München

Telefon: +49 (0)89 21699-0

Telefax: +49 (0)89 21699-11

E-Mail: investor@intertainment.de

Internet: www.intertainment.de